

# Amtsblatt

## für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz,  
Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

26. Jahrgang

Nauen, den 18. November 2019

Nummer 7





## Inhaltsverzeichnis

### A – AMTLICHER TEIL

#### Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

– Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:	
• in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 28. Oktober 2019.....	Seite 3
– Bebauungsplan „Gohlitzer Dorfstraße 19“, OT Wachow der Stadt Nauen – Aufstellungsbeschluss .....	Seite 7
– Bebauungsplan „Brandenburger Straße“ der Stadt Nauen – Aufstellungsbeschluss.....	Seite 8
– Neufestlegung des Vorranggebietes Wohnen als Gebietskulisse für die Wohnraumförderung .....	Seite 8
– Bebauungsplan „Erweiterung Stadtrandsiedlung“ der Stadt Nauen – Aufstellungsbeschluss .....	Seite 10
– Bebauungsplan „Wohngebiet westlich Wiesengrund II“, OT Kienberg der Stadt Nauen – Aufstellungsbeschluss .....	Seite 11
– Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohngebiet Hertefelder Straße“ – Aufstellungsbeschluss .....	Seite 11
– Bebauungsplan „Ludwig-Jahn-Straße 25“ – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB .....	Seite 12
– Flächennutzungsplan (FNP) Änderung 02-2019 zum Bebauungsplan „Solarpark Schwanebeck-Nord“ – Änderungsbeschluss Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB.....	Seite 13
– Bebauungsplan „Quartier Ziegelstraße“ der Stadt Nauen – Aufstellungsbeschluss .....	Seite 15
– Änderung des Flächennutzungsplanes für die Kernstadt Nauen: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB .....	Seite 16
– Gestaltungssatzung für die Altstadt Nauen – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 87 Abs. 8 Satz 3 BbgBO .....	Seite 17
– Satzung über den Stellplatzbedarf (Stellplatzbedarfssatzung).....	Seite 32
– Siebente Änderungssatzung vom 28. Oktober 2019 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Nauen vom 19. September 2011 – StraGebSatz .....	Seite 34
– Schulanmeldung für das Schuljahr 2020/21.....	Seite 34

#### Öffentliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

– Amtliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Börnicke .....	Seite 35
---	----------

### B – NICHTAMTLICHER TEIL

#### Lokalnachrichten

– Gratulationen zu Jubiläen .....	Seite 36
– Olympisches Fieber auf dem Dorf – Jugendolympiade im Groß Behnitzer Jugendclub .....	Seite 36
– Verkehrssicherheitstag – Kindern sicheres Radfahren beibringen .....	Seite 37
– Kita-Spatenstich in Berge .....	Seite 38
– KK-Kinder stellen Nauen-Kalender vor .....	Seite 39
– Kreisfeuerwehrfest – Acht Nauener Kameradinnen und Kameraden ausgezeichnet .....	Seite 39
– Landkreis und MBS vergeben Wirtschaftsförderpreis – Goethe-Gymnasium und Störk GmbH unter den Preisträgern .....	Seite 40
– Starke Eltern zum Wohle der Kinder – Kita-Leiterin feierte 25-jähriges Betriebsjubiläum .....	Seite 41
– Preußische Geschichte für Nauener Kids .....	Seite 41
– Vandalismus in Skater-Park sorgt für großen Unmut.....	Seite 42
– Schulwegsicherung: Weiterer Parkscheinautomat aufgestellt .....	Seite 42
– Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier zu Besuch beim Erntedankfest in Ribbeck .....	Seite 43
– EMB nimmt Elektro-Ladesäule in Nauen in Betrieb .....	Seite 44
– Laternenfest mit Fanfarenzug und Feuerwerk trotzten dem Wetter .....	Seite 45
– FNP-Infoveranstaltung unter großer Beteiligung der Öffentlichkeit .....	Seite 46
– Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse .....	Seite 47
– Richart-Hof zum Denkmal des Monats September ausgezeichnet .....	Seite 48
– Theodor-Körner-Buchhandlung verteilt Lesetüten an Erstklässler .....	Seite 48
– Grundsteinlegung für das Multifunktionsgebäude .....	Seite 49
– Ortsbesuch von Landrat Lewandowski in Nauen .....	Seite 50
– Feuerwehr mit Gesicht – Rico Lenz.....	Seite 51
– Nauen bekommt Fördermittel für Feuerwehr-Unterricht .....	Seite 52
– „Hallo aus der Zukunft“: Öffentliche Veranstaltung zur Erarbeitung eines Leitbildes 2030 für die Stadt Nauen.....	Seite 53
– Satzungsmäßige Straßenreinigungspflicht im Herbst und Möglichkeiten der Laubentsorgung .....	Seite 53
– Ansprechpartner in der Stadtverwaltung.....	Seite 54
– Children for Children – Stehende Ovationen beim Benefiz-Konzert im Goethe-Gymnasium.....	Seite 55



### Kulturbüro

- Disneys Märchenwelten .....Seite 55

### Familien- und Generationenzentrum Nauen

- Begegnung \* Beratung \* Betreuung – Angebote und Veranstaltungen im FGZ .....Seite 56

### Vereine/Verbände

- Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedener Vereine und Verbände .....Seite 57

### Mitteilungen der Kirchen

- Gottesdienste und Veranstaltungen .....Seite 58

### Sonstiges

- Sonstiges .....Seite 59

## A – Amtlicher Teil

### Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

## Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 3. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28. Oktober 2019

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

*Berufung von sachkundigen Einwohnern für die Ausschüsse ASKBS sowie AOSV*

Folgende Bewerber wurden als sachkundige Einwohner für folgende Ausschüsse berufen:

ASKBS – Dana Dege, Sylvia Wieland

AOSV – Andreas Link

**Beschluss-Nr.: 035/2019**

DS 0061

*Antrag der AfD-Fraktion – Änderung FNP – Gärten Hertefelder Straße*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Wohnbaufläche N1 (Gärten Hertefelder Straße) wird gestrichen.

**Beschluss-Nr.: 036/2019**

DS 0062

*Antrag der SPD-Fraktion – Förder- und Nutzungsvereinbarung – Visitenkartenaufsteller*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Stadtverwaltung wird beauftragt, im öffentlich frequentierten Bereich der Stadtverwaltung Visitenkartenaufsteller zu Werbezwecken für Gewebetreibende mit Ortsbezug zur Verfügung zu stellen.

Es werden je Visitenkartenfach 300,00 Euro pro Jahr „Miete“ an ein von der Stadt zu benennendes Konto überwiesen.

**Beschluss-Nr.: 037/2019**

DS 0072

*Antrag der Fraktion LWN+B – Haushalt 2020 – Planungskosten für die Verbesserung der Schulsituation an allen Grundschulen der Stadt Nauen*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, im Haushalt 2020 sind Planungskosten für die Verbesserung der Schulsituation an allen Grundschulen der Stadt Nauen einzuplanen. Im Jahr 2020 sollen hierfür Planungskosten in Höhe von 50.000,00 € bereitgestellt werden.

**Beschluss-Nr.: 038/2019**

DS 0071

*Überplanmäßige Ausgaben – Betriebskosten-Abrechnung Kita freie Träger*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende überplanmäßigen Ausgaben für die Auszahlung der Betriebskostenabrechnung 2018 mit Deckung aus den entsprechenden Rückstellungen:

Kita Lietzower Luchwichtel: i. H. v. 102.590,64 € auf die Buchungsstelle 36.5.05.531810

Kita Biene Maja: i. H. v. 49.159,66 € auf die Buchungsstelle 36.5.15.531810

Kita LdVC: i. H. v. 51.120,98 € auf die Buchungsstelle 36.5.53.531810

Hort LdVC: i. H. v. 111.544,96 € auf die Buchungsstelle 36.5.55.531810

**Beschluss-Nr.: 039/2019**

DS 0049

*Jahresabschluss 2017*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss 2017.

Anlage 1: Jahresabschluss 2017

Anlage 2: Prüfbericht zum Jahresabschluss 2017

**Beschluss-Nr.: 040/2019**

DS 0050

*Jahresabschluss 2017 – Entlastung des Bürgermeisters*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017.

**Beschluss-Nr.: 041/2019**

DS 0035

*Stellplatzbedarfssatzung 2019*

*Abwägungs- und Satzungsbeschluss*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Abwägung der zum Entwurf der Stellplatzbedarfssatzung eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie von Trägern öffentlicher Belange wird bestätigt (siehe Anlage Abwägungstabelle).
2. Die Satzung über den Stellplatzbedarf – Stellplatzbedarfssatzung – gem. § 87 Abs. 4 BbgBO.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Stellplatzbedarfssatzung ortsüblich bekannt zu machen.

**Beschluss-Nr.: 042/2019**



## A – Amtlicher Teil

DS 0038

*Bebauungsplan „Brandenburger Straße“*

*Aufstellungsbeschluss*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. die Aufstellung des Bebauungsplans „Brandenburger Straße“ für den Bereich der Gemarkung Nauen, Flur 21, Flurstücke 35 (teilw.), 258, 260 und 262 mit einer Gesamtgröße von ca. 4,2 ha.  
Der Geltungsbereich wird im Nordwesten begrenzt von der Brandenburger Straße, im Norden von der Südgrenze des Flurstücks 27/2 der Flur 21, im Osten von dem städtischen Weg auf dem Flurstück 35 der Flur 21 und im Süden durch die Nordgrenze des Flurstücks 264 der Flur 21.  
Der Geltungsbereich ist auf der Karte, die als Anlage beigefügt ist, gekennzeichnet (ANLAGE).
2. Folgende Ziele werden mit dem Bebauungsplanverfahren verfolgt:  
Die planungsrechtliche Festsetzung und vertragliche Sicherung der Planung und Errichtung eines ersten Abschnitts einer leistungsfähigen Wohngebietserschließungsstraße, die im Endausbau die Brandenburger Straße an die Ziegelstraße anbinden wird und dann zur Ketziner Straße weitergeführt werden wird. Im Planungsverfahren ist auf eine geeignete Anbindung an die südöstlich angrenzenden Plangebiete zu achten und es ist eine leistungsgerechte Anbindung an die Brandenburger Straße vorzusehen.

**Beschluss-Nr.: 043/2019**

DS 0020

*Bebauungsplan „Wohngebiet Hertefelder Straße“*

*Aufstellungsbeschluss*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hertefelder Straße“ für den Bereich der Gemarkung Nauen: Flur 13, Flurstücke: 58, 22, 216, 259 (TF) (siehe Plan).  
Ziel des B-Planes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Wohnanlage zum Wohnen und zur Teilhabe für Menschen mit Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf sowie ca. 10 zusätzlichen 1–2-Raum-Wohnungen.
2. das Verfahren gem. § 13b BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 durchzuführen,
3. den Bürgermeister zu beauftragen, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

**Beschluss-Nr.: 044/2019**

DS 0040

*Bebauungsplan „Gohlitzer Dorfstraße 19“, OT Wachow*

*Aufstellungsbeschluss*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. die Aufstellung des Bebauungsplans „Gohlitzer Dorfstraße 19“, OT Wachow, Gemeindeteil Gohlitz, für den Bereich des Flurstückes 305 (teilw.) der Flur 5, Gemarkung Wachow, mit einer Größe von insgesamt ca. 2.800 qm (Geltungsbereich siehe Anlage).  
Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von bis zu 2 Einfamilienhäusern zu schaffen.  
Der Bebauungsplan wird in Anwendung des § 13b BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Von der Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3(1), 4(1) BauGB und von der Umweltprüfung sowie dem Umweltbericht nach §§ 2(4), 2a BauGB wird abgesehen.  
Der Bebauungsplan „Gohlitzer Straße 19“ kann nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der FNP stellt den Geltungsbereich bisher als „Grünfläche“ dar und ist daher gem. § 13b Satz 1 i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

2. den Bürgermeister zu beauftragen, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

**Beschluss-Nr.: 045/2019**

DS 0052

*Bebauungsplan „Erweiterung Stadtrandsiedlung“*

*Aufstellungsbeschluss*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. die Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Stadtrandsiedlung“ für den Bereich der Gemarkung Nauen, Flur 10, Flurstücke 207 (teilw.), 391, 392/5, 392/7, 392/8, 392/9, 392/14, 392/15, 392/16, 393/3, 393/4 und 395 (teilw.). Der Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt.  
Das Plangebiet wird im Norden begrenzt durch die Ludwig-Jahn-Straße, im Westen durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Grundstücke östlich des Ebereschenwegs und den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbebetrieb Garten- und Landschaftsbau“, im Süden durch die ehemalige Bahntrasse Nauen–Velten und im Osten durch die westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 394/3 und 394/4 der Flur 10, Gemarkung Nauen.  
Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 6 ha. Ziel des Bebauungsplans ist die Entwicklung eines attraktiven Wohngebietes für den Einfamilienhausbau (Einzelhäuser, Doppelhäuser) als Erweiterung der Stadtrandsiedlung und Abschluss zur freien Landschaft weiter östlich. Im Bebauungsplan soll eine öffentliche Straße festgesetzt werden, die das Plangebiet von der Ludwig-Jahn-Straße aus erschließt und an die Straße Am Flügelgraben anbindet.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

**Beschluss-Nr.: 046/2019**

DS 0053

*Bebauungsplan „Wohngebiet westlich Wiesengrund II“, OT Kienberg*

*Aufstellungsbeschluss*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet westlich Wiesengrund II“ für den Bereich der Gemarkung Kienberg, Flur 1, Flurstücke 466, 467 (teilw.) und 470 (teilw.) mit einer Gesamtgröße von ca. 1,0 ha.  
Der Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt.  
Die Zielstellung des Bebauungsplanverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Einfamilienhausgebietes mit ca. 13 Baugrundstücken zu schaffen. Dabei sollen ausschließlich Einzel- oder Doppelhäuser zulässig sein.
2. Der Bebauungsplan wird in Anwendung des § 13b BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Von der Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3(1), 4(1) BauGB und von der Umweltprüfung sowie dem Umweltbericht nach §§ 2(4), 2a BauGB wird abgesehen. Der Flächennutzungsplan ist gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

**Beschluss-Nr.: 047/2019**

DS 0054

*Bebauungsplan „Stellplatzanlage Landgut Stober“, OT Groß Behnitz*

*Aufstellungsbeschluss*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. die Aufstellung des Bebauungsplans „Stellplatzanlage Landgut Stober“ für den Bereich der Gemarkung Groß Behnitz, Flur 2, Flurstück 98/3 (teilw.), 217 (teilw.), 221 (teilw.) und 222 (teilw.) mit einer Gesamtgröße von ca. 1.900 qm. Der Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt.  
Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zusätzliche Stellplatzanlage für das Landgut Sto-



## A – Amtlicher Teil

ber mit ca. 70 Stellplätzen zu schaffen. Das Bebauungsplanverfahren wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach den Bestimmungen des § 13a BauGB durchgeführt. Von der Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3(1), 4(1) BauGB und von der Umweltprüfung sowie dem Umweltbericht nach §§ 2(4), 2a BauGB wird abgesehen. Inwieweit der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen ist, ist im Verfahren zu klären.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Der Beschluss wurde mit 12 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen abgelehnt.

### Beschluss-Nr.: 048/2019

DS 0056

*Bebauungsplan „Quartier Ziegelstraße“*

*Aufstellungsbeschluss*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. die Aufstellung des Bebauungsplans „Quartier Ziegelstraße“ für den Bereich der Gemarkung Nauen, Flur 18, Flurstücke 184 und 190, mit einer Gesamtgröße von ca. 2,4 ha. Der Geltungsbereich ist auf der Karte, die als Anlage beigefügt ist, gekennzeichnet (ANLAGE).
2. Folgende Ziele werden mit dem Bebauungsplanverfahren verfolgt:
  - a. die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Planung und Errichtung eines Abschnitts einer leistungsfähigen Wohngebietserschließungsstraße, die im Endausbau die Ketziner Straße mit der Ziegelstraße verbinden wird und im weiteren Verlauf Richtung Westen bis an die Brandenburger Straße fortgeführt werden soll. Im Planungsverfahren ist die Anbindung an den östlich angrenzenden Bebauungsplan „Ketziner Straße-Süd, Flurstück 18-673“ zu beachten.
  - b. die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen, attraktiven Wohnquartiers für Geschosswohnungsbau, ggf. teilweise auch Einfamilienhausbau in Doppel- oder Hausgruppenbauweise als südliche Abrundung des Gebietes, als Angebotsbebauungsplan mit einer GFZ von bis zu 1,0;
  - c. die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Planung und Errichtung einer das Plangebiet im Süden zur offenen Landschaft hin begrenzenden Grünzone mit einem öffentlichen Fuß- und Radweg als Teil des Naherholungsringes um die Stadterweiterung Süd;
  - d. die Erhaltung und Entwicklung der verlängerten Ziegelstraße als Allee mit Übergang in den freien Landschaftsraum.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

### Beschluss-Nr.: 049/2019

DS 0037

*Bebauungsplan „Ludwig-Jahn-Straße 25“*

*Offenlagebeschluss Entwurf*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung und der Begründung des Bebauungsplans „Ludwig-Jahn-Straße 25“ (Anlage Planzeichnung/Begründung/Umweltbestandskarte);
2. den Bürgermeister zu beauftragen, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung, der Begründung und der Umweltbestandskarte des Bebauungsplans ortsüblich bekannt zu machen, in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Das Verfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Hierauf ist bei der Beteiligung der Öffentlichkeit hinzuweisen.

### Beschluss-Nr.: 050/2019

DS 0043

*Flächennutzungsplan*

*Änderung 02-2019 zum Bebauungsplan „Solarpark Schwanebeck-Nord“*

*Offenlagebeschluss*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die Änderung des FNP im Bereich der Gemarkung Nauen Flur 44, Flurstücke: 29 (teilw.), 32 (teilw.) und 35 (teilw.);
2. die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Änderung 02-2019 des Flächennutzungsplans vom August 2019 bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung (Anlage Plan/ Begründung);
3. den Bürgermeister zu beauftragen, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung und der Begründung mit den möglichen Änderungen der Flächennutzungsplanänderung ortsüblich bekannt zu machen, in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (gem. § 4 Abs. 2 BauGB).

### Beschluss-Nr.: 051/2019

DS 0042

*Neufestlegung des Vorranggebietes Wohnen als Gebietskulisse für die*

*Wohnraumförderung*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die Festlegung des Vorranggebietes Wohnen „Erweiterte Innenstadt“ der Stadt Nauen entsprechend dem in der **Anlage** gekennzeichneten Gebiet.

Das Vorranggebiet Wohnen „Erweiterte Innenstadt“ wird wie folgt begrenzt (die Beschreibung beginnt an der Ecke Graf-Arco-Straße / Ludwig-Jahn-Straße und erfolgt dann im Uhrzeigersinn):

- im **Norden** durch die Ludwig-Jahn-Straße bis zur Ostgrenze des Flurstücks 163, Flur 10,
- im **Osten** durch die Ostgrenze des Flurstücks 163, Flur 10, die Westgrenze des Flurstücks 722, Flur 10, mittig über das Flurstück 723, Flur 10, über den Bahndamm des Bahnhofs Nauen bis zur Nordwestecke des Flurstücks 478/1 der Flur 10; die Ostgrenze verläuft dann entlang der Nordgrenze des Flurstücks 755, Flur 10, der Ostgrenze des Baugebietes „Waldemardamm 22“, des Übergangwohnheims bis zur Straße Zuckerfabrik und verläuft dann weiter auf der westlichen Seite der Straße bis zum Bredower Weg;

weiter verläuft die östliche Grenze auf der Ostseite der Karl-Thon-Straße bis zu der Straße Zu den Luchbergen. Dort verläuft sie auf deren südlicher Straßenseite bis zur ehemaligen Ketziner Kleinbahn. Sie folgt der westlichen Seite der ehemaligen Kleinbahnstrecke bis zur Berliner Straße, quert dann die Berliner Straße und verläuft dann entlang der Ostgrenze der Flurstücke 103 und 104 der Flur 16.

- im **Süden** wird das Vorranggebiet Wohnen begrenzt durch die Südgrenze der Flurstücke 9 und 37, Flur 16, biegt dann ab nach Norden entlang der östlichen Seite der Ritterstraße bis zur Südgrenze des Flurstücks 56, Flur 30 (Am Ritterfeld 3).

Die Südgrenze des Vorranggebietes verläuft dann an der Südgrenze der südlich der Florastraße gelegenen Grundstücke, quert die Astenstraße, verläuft entlang der Nordgrenze des Grundstücks der Havelland-Klinik und erreicht an der Südgrenze des Grundstücks Ketziner Str. 23 die Ketziner Straße.

Von dort biegt die Südgrenze weiter nach Süden ab und verläuft entlang der Westseite der Ketziner Straße bis zur Südgrenze des Flurstücks 673, Flur 18, für das ein Bebauungsplan aufgestellt wird („Wohngebiet Ketziner Straße Süd“).

Weiter verläuft die Südgrenze des Vorranggebietes entlang der Südgrenze des Flurstücks 184, Flur 18, biegt dann nach Norden ab,



## A – Amtlicher Teil

verläuft entlang der Ostseite der Ziegelstraße bis zur Nordgrenze des Bebauungsplans („SWB-1 Zum alten Mühlenweg“), wo sie nach Westen abbiegt und entlang der Südgrenze der Grünfläche Parkpromenade (Flurstücke 974 und 975, Flur 18) bis zum kommunalen Weg auf dem Flurstück 35, Flur 21.

- im **Westen** wird das Vorranggebiet Wohnen begrenzt von der Ostgrenze des kommunalen Wegeflurstücks 35, Flur 21, und verläuft dann nach Norden bis zur Brandenburger Straße, überquert diese und verläuft weiter entlang der Westgrenze des Flurstücks 221, Flur 18, bis zur Straße Am Mühlenweg. Weiter verläuft sie entlang der Westgrenze des Flurstücks 11, Flur 18, biegt dann zuerst nach Osten und dann wieder nach Norden ab, um entlang der Westseite der westlich des Havelwegs gelegenen Grundstücke bis zur Schützenstraße zu verlaufen.

Die Westgrenze quert die Schützenstraße und verläuft entlang der Westgrenze der Flurstücke 259, und 332, Flur 20, bis zur Hamburger Straße, überquert die Hamburger Straße und verläuft weiter auf der Nordseite der Hamburger Straße und der Nordgrenze der Grundstücke Hamburger Straße 11, 13, 15, 17 und 19. Dann biegt die Westgrenze nach Norden ab und verläuft entlang der westlichen Grenze des Sanierungsgebietes „Altstadt Nauen“ parallel zum Scheuneweg bis zur Parkstraße, quert die Parkstraße, verläuft auf der Westseite des Grundstücks Parkstr. 15, um dann nach Osten abzubiegen und entlang der Nordgrenze des Grundstücks des Goethe-Gymnasiums bis zur St.-Georgen-Straße zu verlaufen.

Die Westgrenze des Vorranggebietes verläuft dann, nach Norden abbiegend, entlang der Westseite der St.-Georgen-Straße bis zur Hertefeldler Straße, weiter auf der Westseite der Hertefeldler Straße bis zum Bahndamm, biegt dann nach Osten ab, verläuft auf der Südseite des Bahndamms parallel zur Hamburger Bahn bis zur Dammstraße, wo sie erneut nach Norden abbiegt, um entlang der Westseite der Graf-Arco-Straße bis zur Einmündung der Ludwig-Jahn-Straße zu verlaufen.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, der Fördermittelbehörde des Landes Brandenburg, dem Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV), diesen Selbstbindungsbeschluss zur Kenntnis zu geben.

**Beschluss-Nr.: 052/2019**

DS 0041

*Gestaltungssatzung für die Altstadt Nauen: Beschluss über den Entwurf und die Beteiligung zum Entwurf*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Entwurf der Gestaltungssatzung in der als Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügten Fassung wird gebilligt.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, gem. § 87 Abs. 8 BbgBO vor Erlass der Satzung den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie den berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben.

**Beschluss-Nr.: 053/2019**

DS 0051

*Siebente Änderungssatzung vom 28. Oktober 2019 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Nauen vom 19. September 2011 – StraGebSatz*

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Siebente Änderungssatzung vom 28. Oktober 2019 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – StraGebSatz – der Stadt Nauen vom 19. September 2011 zur Anpassung der Gebührensätze zu beschließen.

**Beschluss-Nr.: 054/2019**

DS 0048

*Absichtserklärung Teileinziehung „Im Winkel“*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Absicht der Einziehung einer Teilfläche der Straße „Im Winkel“, Gemarkung Wachow, Flur 1, Flur-

stück 398 mit einer Teilfläche von ca. 256 m<sup>2</sup> und die Herausnahme aus der Straßenbaulast der Stadt Nauen.

Die einzuziehende Teilfläche der Straße „Im Winkel“ ergibt sich aus dem Lageplan.

**Beschluss-Nr.: 055/2019**

DS 0055

*Widmung Spielplatz Gartenstraße*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Spielplatz Gartenstraße, Gemarkung Nauen, Flur 31, Flurstück 28, mit einer Teilfläche von 3.017 m<sup>2</sup> gemäß § 6 BbgStrG dem öffentlichen Verkehr als **Gemeindestraße – beschränkt öffentlicher Weg – mit der Nutzung als Sport- und Freizeitfläche (Spielplatz)** zu widmen.

Die zu widmende Verkehrsfläche ist im zugehörigen Lageplan gekennzeichnet.

**Beschluss-Nr.: 056/2019**

DS 0047

*Richtlinie über die Verwaltungs- und Regiekostenpauschale für PKR-Stellen in der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Nauen*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, keine „Richtlinie über die Verwaltungs- und Regiekostenpauschale für PKR-Stellen in der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Nauen“ einzuführen.

**Beschluss-Nr.: 057/2019**

DS 0058

*Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe von Bauleistungen über 100.000,00 Euro für das Bauvorhaben Multifunktionsgebäude, Elektrotechnik*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der Bürgermeister wird bevollmächtigt, jeweils dem wirtschaftlichsten Bieter des Loses 23 aus dem Vergabeverfahren den Zuschlag für die Ausführung der Baumaßnahme – **Neubau eines Multifunktionsgebäudes sowie Herstellung der Barrierefreiheit und brandschutztechnische Ertüchtigung des Bestandsgebäudes am Standort Dr. Graf von Graf Arco Schule, Kreuztaler Straße 3, Nauen** – zu erteilen.

Die Stadtverordnetenversammlung wird in den nächsten Sitzungen über die Ergebnisse der Vergaben in Form einer Mitteilungsvorlage informiert.

**Beschluss-Nr.: 058/2019**

DS 0059

*Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe von Bauleistungen über 100.000,00 Euro für das Bauvorhaben Kita Berge, Außenanlagen*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der Bürgermeister wird beauftragt, nach Prüfung und Wertung der Angebote für die Außenanlagen des Bauvorhabens Kita Berge durch die Dienstleistungsgesellschaft Nauen mbH, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot, unter Wertung des Angebotspreises (auch bezogen auf die Kostenberechnung und das Gesamtbudget) und der Eignung des Bieters, zu erteilen.

Die Beauftragung erfolgt im I. Quartal 2020.

Die Stadtverordnetenversammlung wird in den nächsten Sitzungen über die Ergebnisse der Vergaben in Form einer Mitteilungsvorlage informiert.

**Beschluss-Nr.: 059/2019**

DS 0060

*Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe von Bauleistungen über 100.000,00 Euro für das Bauvorhaben Hortneubau, Lose 01, 02, 03, 06, 30, 40*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der Bürgermeister wird bevollmächtigt, jeweils dem wirtschaftlichsten Bieter der Lose 1, 2, 3, 6, 30, 40 aus dem Vergabeverfahren den Zuschlag für die Ausführung der Baumaßnahme – **Bildungs- und Integrationscampus: Hortneubau mit 150 Plätzen auf dem Gelände der Dr. Graf von Arco Schule in Nauen, Kreuztaler Straße 3, 14641 Nauen** – zu erteilen.

Die Stadtverordnetenversammlung wird in den nächsten Sitzungen über die



## A – Amtlicher Teil

Ergebnisse der Vergaben in Form einer Mitteilungsvorlage informiert.

**Beschluss-Nr.: 60/2019**

Die Beschlüsse finden Sie unter <http://ris.nauen.de>.

Einsicht nehmen können Sie auch im Büro der Stadtverordnetenversammlung, Rathausplatz 1, Zimmer 24.

### Bebauungsplan „Gohlitzer Dorfstraße 19“, OT Wachow der Stadt Nauen: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 28.10.2019 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Gohlitzer Dorfstraße 19“ im Ortsteil Wachow, Gemeindeteil Gohlitz, gefasst. Der Geltungsbereich umfasst den Bereich des Flurstücks 305 (teilw.) der Flur 5, Gemarkung Wachow, und hat eine Größe von ca. 2.800 qm (siehe Lageplan). Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Gohlitzer Dorfstraße 19“ wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von bis zu 2 Einfamilienhäusern zu schaffen.

Der Bebauungsplan „Gohlitzer Dorfstraße 19“ kann nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, da der FNP den Geltungsbereich bisher als „Grünfläche“ darstellt. Der Flächennutzungsplan ist daher gem. § 13b Satz 1 i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Gohlitzer Dorfstraße 19“ erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13b i. V. m. § 13a BauGB als Bebauungsplan

der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Ein Umweltbericht wird nicht erarbeitet.

Die Öffentlichkeit kann sich **in der Zeit vom 02.12. – einschließlich 16.12.2019** im Rathaus der Stadt Nauen, Rathausplatz 1, in Zimmer 27 (Dachgeschoss) bei Herrn App über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern. Die Äußerungen zur Planung sind schriftlich oder per E-Mail an die Stadt Nauen, Fachbereich Bau, SG Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, oder an [gunther.app@nauen.de](mailto:gunther.app@nauen.de) zu richten.

**Lageplan:** Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gohlitzer Dorfstraße 19“, OT Wachow





## A – Amtlicher Teil

### Bebauungsplan „Brandenburger Straße“ der Stadt Nauen: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 28.10.2019 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Brandenburger Straße“ gefasst. Der Geltungsbereich umfasst den Bereich der Flurstücke 35 (teilweise), 258, 260 und 262 der Flur 21, Gemarkung Nauen, und hat eine Größe von ca. 4,2 ha (siehe Lageplan).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Brandenburger Straße“ werden folgende Ziele verfolgt:

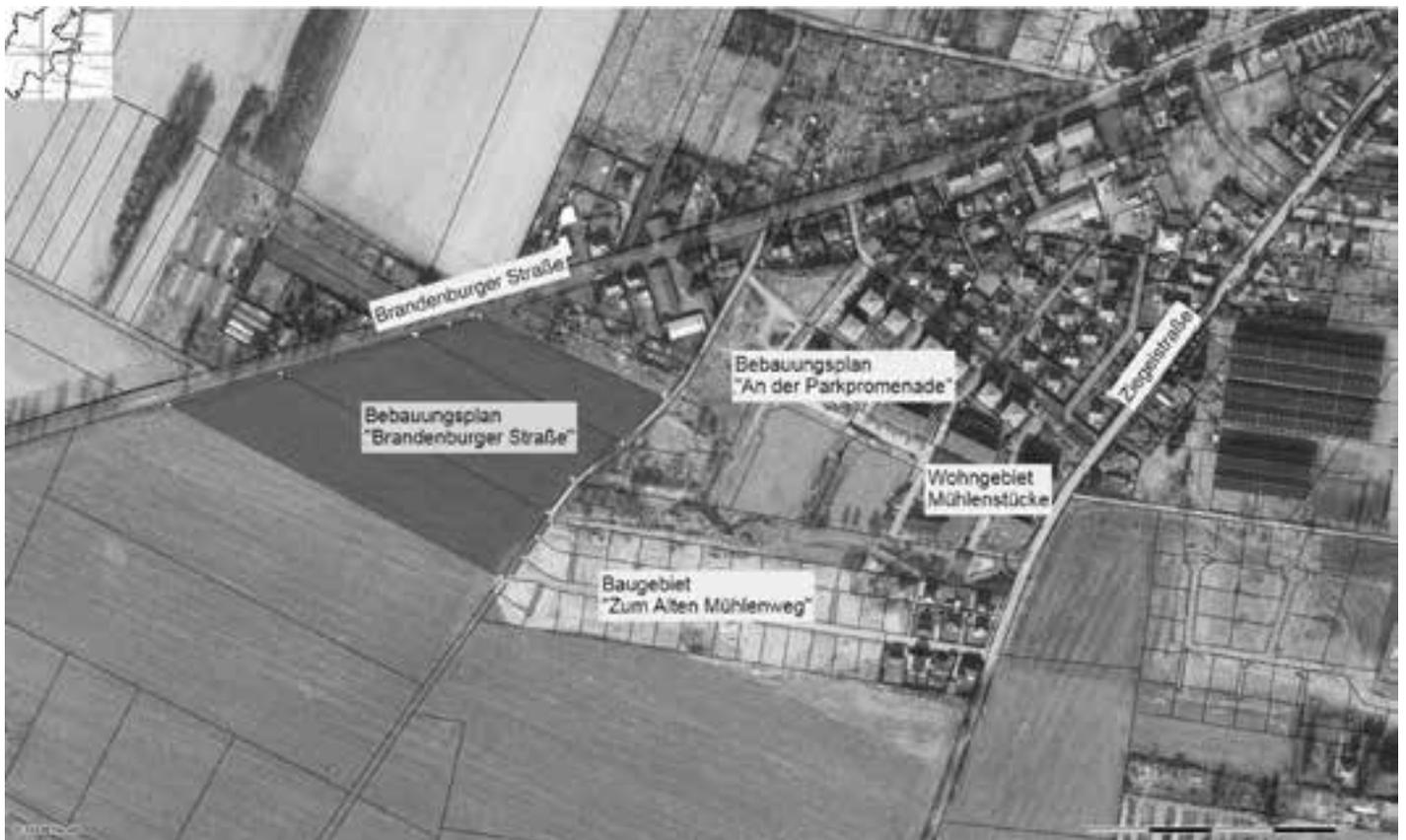
1. die planungsrechtliche Festsetzung und vertragliche Sicherung der Planung und Errichtung eines ersten Abschnitts einer leistungsfähigen Wohngebieterschließungsstraße, die im Endausbau die Brandenburger Straße an die Ziegelstraße anbinden wird und dann zur Ketziner Straße weitergeführt werden wird. Im Planungsverfahren ist auf eine geeignete Anbindung an die südöstlich angrenzenden Plangebiete zu achten und es ist eine leistungsgerechte Anbindung

- an die Brandenburger Straße vorzusehen;
2. die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsstandorts als Vollsortimenter zur Nahversorgung der südlichen Bereiche der Kernstadt Nauen;
3. die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines attraktiven Wohngebietes für ca. 32 Einfamilienhäuser.

Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans ist bereits im Plan-aufstellungsverfahren, so dass der Bebauungsplan „Brandenburger Straße“ bis zur Rechtskraft voraussichtlich aus dem dann geänderten FNP entwickelt werden kann.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Brandenburger Straße“ erfolgt im 2-stufigen Normalverfahren.

**Lageplan:** Geltungsbereich des Bebauungsplans „Brandenburger Straße“



### Neufestlegung des Vorranggebietes Wohnen als Gebietskulisse für die Wohnraumförderung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.10.2019 die Neufestlegung des Vorranggebietes Wohnen als Gebietskulisse für die Wohnraumförderung festgelegt. Die Abgrenzung der Gebietskulisse ist in der Anlage dargestellt.

Die Festsetzung eines Vorranggebietes Wohnen ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Zuwendungsmöglichkeiten im Rahmen der Wohnraumförderung nach folgenden Richtlinien:

- Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum in Innenstädten (WohneigentumInnenstadtR) vom 03.02.2016, in der Fassung vom 10.01.2018 und
- Richtlinie zur Förderung der generationsgerechten und barrierefreien

Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung und des Mietwohnungsneubaus vom 23.02.2016 (MietwohnungsbauförderungsR), Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung in der Fassung der 2. Änderung vom 04.09.2018.

Mit der flurstücksscharfen Abgrenzung des Vorranggebietes Wohnen besteht für die Bauherrn grundsätzlich die Möglichkeit, geförderten Wohnraum zu errichten und damit den Wohnungsmarkt auch im niedrigeren Preissegment zu entlasten.

Der Selbstbindungsbeschluss wird dem Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) zur Kenntnis zu geben.



## A – Amtlicher Teil

### Gebietskulisse Vorranggebiet Wohnen:



**Stadtverwaltung Nauen**  
Erstellt für Maßstab: 1:10.000  
Ersteller: Gunther App  
Erstellungsdatum: 26.08.2019

Dieser Fortschreibung stellt keine verbindliche Auskunft dar und darf nicht als verbindliche Grundlage verwendet werden. Dieser Ausdruck ist nichtamtlich! Die Stadtverwaltung Nauen übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Nutzung dieses Dokuments entstehen. Die Stadtverwaltung Nauen ist für die Erstellung der Karte verantwortlich.

**Stadtverwaltung Nauen**  
Rathausplatz 1  
14541 Nauen





**A – Amtlicher Teil**

**Bebauungsplan „Erweiterung Stadtrandsiedlung“ der Stadt Nauen: Aufstellungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 28.10.2019 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Stadtrandsiedlung“ gefasst. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke für den Bereich der Gemarkung Nauen, Flur 10, Flurstücke 207 (teilw.), 391, 392/5, 392/7, 392/8, 392/9, 392/14, 392/15, 392/16, 393/3, 393/4 und 395 (teilw.) der Flur 10, Gemarkung Nauen und ist auf dem Lageplan dargestellt. Das Plangebiet wird im Norden begrenzt durch die Ludwig-Jahn-Straße, im Westen durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Grundstücke östlich des Ebereschenwegs und den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbebetrieb Garten- und Landschaftsbau“, im Süden durch die ehemalige Bahntrasse Nauen–Velten und im Osten durch die westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 394/3 und 394/4 der Flur 10, Gemarkung Nauen.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 6 ha. Ziel des Bebauungsplans ist die Entwicklung eines attraktiven Wohngebietes für den Einfamilienhausbau (Einzelhäuser, Doppelhäuser) als Erweiterung der Stadtrandsiedlung und Abschluss zur freien Landschaft weiter östlich. Im Bebauungsplan soll eine öffentliche Straße festgesetzt werden, die das Plangebiet von der Ludwig-Jahn-Straße aus erschließt und an die Straße Am Flügelgraben anbindet.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im 2-stufigen Normalverfahren.

**Lageplan:** Geltungsbereich des Bebauungsplans „Erweiterung Stadtrandsiedlung“





## A – Amtlicher Teil

### Bebauungsplan „Wohngebiet westlich Wiesengrund II“, OT Kienberg der Stadt Nauen: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 28.10.2019 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet westlich Wiesengrund II“ im Ortsteil Kienberg gefasst. Der Geltungsbereich umfasst den Bereich der Flurstücke 466, 467 (teilw.) und 470 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Kienberg, und hat eine Größe von ca. 1,0 ha (siehe Lageplan). Die Zielstellung des Bebauungsplanverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Einfamilienhausgebietes mit ca. 13 Baugrundstücken zu schaffen. Dabei sollen ausschließlich Einzel- oder Doppelhäuser zulässig sein.

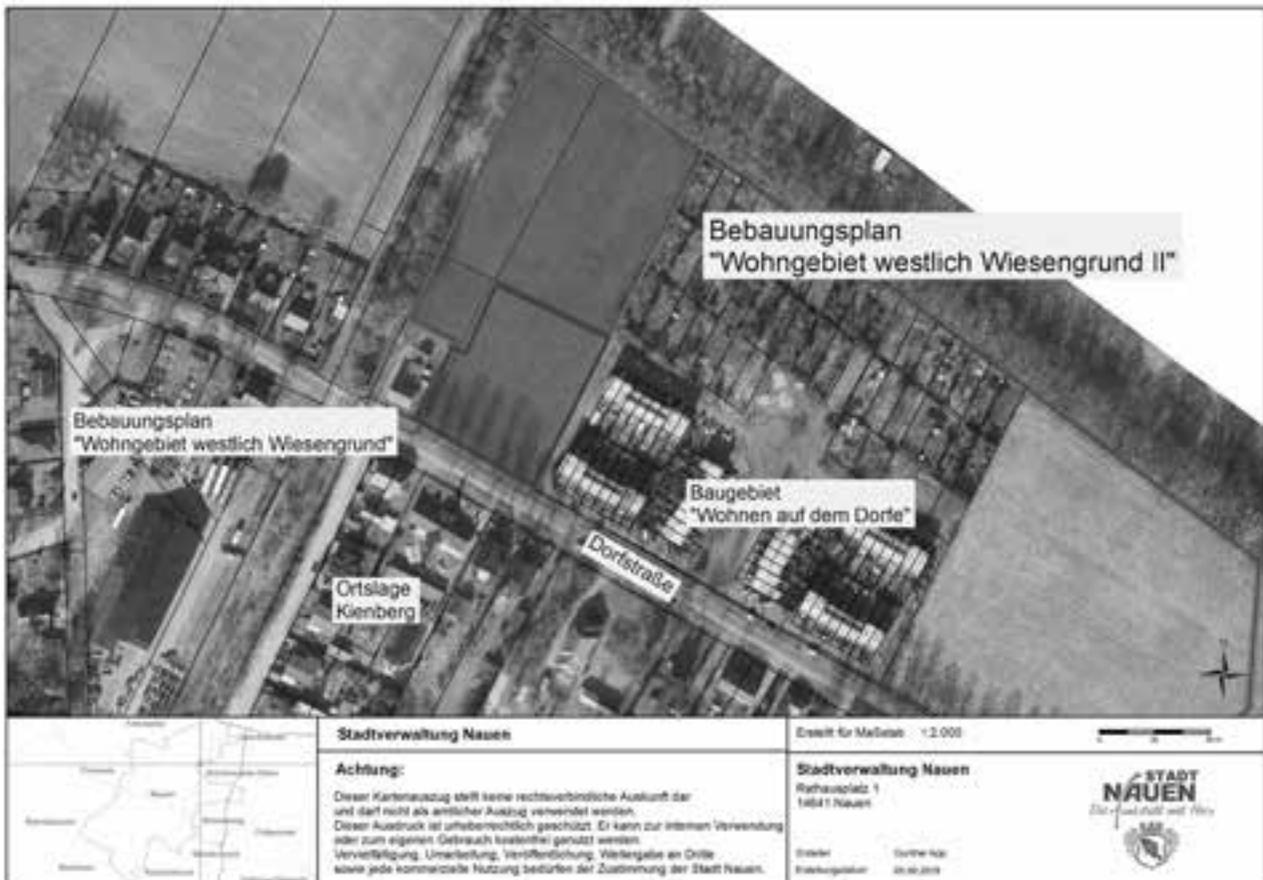
Der Bebauungsplan „Wohngebiet westlich Wiesengrund II“ kann nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, da der FNP den Geltungsbereich bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ darstellt. Der Flächennutzungsplan ist daher gem. § 13b Satz 1 i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet westlich Wiesengrund II“

erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13b i. V. m. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Ein Umweltbericht wird nicht erarbeitet.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Zeit **vom 02.12. bis einschließlich 16.12.2019** im Rathaus der Stadt Nauen, Rathausplatz 1, in Zimmer 27 (Dachgeschoss) bei Herrn App über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern. Die Äußerungen zur Planung sind schriftlich oder per E-Mail an die Stadt Nauen, Fachbereich Bau, SG Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, oder an [gunther.app@nauen.de](mailto:gunther.app@nauen.de) zu richten.

**Lageplan:** Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wohngebiet westlich Wiesengrund II“, OT Kienberg



### Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohngebiet Hertefelder Straße“, Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 28.10.2019 den Beschluss über die Aufstellung zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohngebiet Hertefelder Straße“, für den Bereich der Gemarkung Nauen Flur 13, Flurstücke: 58, 22, 216, 259 (TF) (siehe Plan) gefasst. Ziel des B-Planes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Wohnanlage zum Wohnen und zur Teilhabe für Menschen mit Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf, sowie ca. 10 zusätzlichen 1–2-Raum-Wohnungen.

Der Bebauungsplan wird gem. § 12 BauGB (Vorhaben- und Erschließungs-

plan) im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 wird abgesehen.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rathaus, Zi. 25, Frau Schmohl unterrichten und sich in der Zeit vom 25.11. bis 09.12.2019 zur Planung äußern, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Absatz 1 BauGB stattfindet.

**Karte auf Seite 12**



**A – Amtlicher Teil**



**Bebauungsplan „Ludwig-Jahn-Straße 25“  
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 28.10.2019 den Beschluss zur öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Begründung mit der Ermittlung und der Bewertung der Umweltbelange und der Umweltbestandskarte des Bebauungsplans „Ludwig-Jahn-Straße 25“ gefasst.

Die Offenlage des Entwurfs des Bebauungsplanes und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit **vom 25.11.2019 bis einschl. 06.01.2020** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Zeiten:

- Mo. 8:30-15.00 Uhr
  - Di. 8:30-17.00 Uhr
  - Mi. 8:30-15.00 Uhr
  - Do. 8:30-18.00 Uhr
  - Fr. nach Terminvereinbarung (i. d. Z. von 8.30-12.30 Uhr)
- zu jedermanns Einsicht.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Plänen & Bauen/ Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB, Bebauungspläne der Innenentwicklung durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen sowie von einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung i. S. des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 408256) oder per E-Mail (jeanette.schmohl@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/408240) können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden.

Als Ansprechpartner der Stadtverwaltung stehen Frau Schmohl und Herr App zur Verfügung.

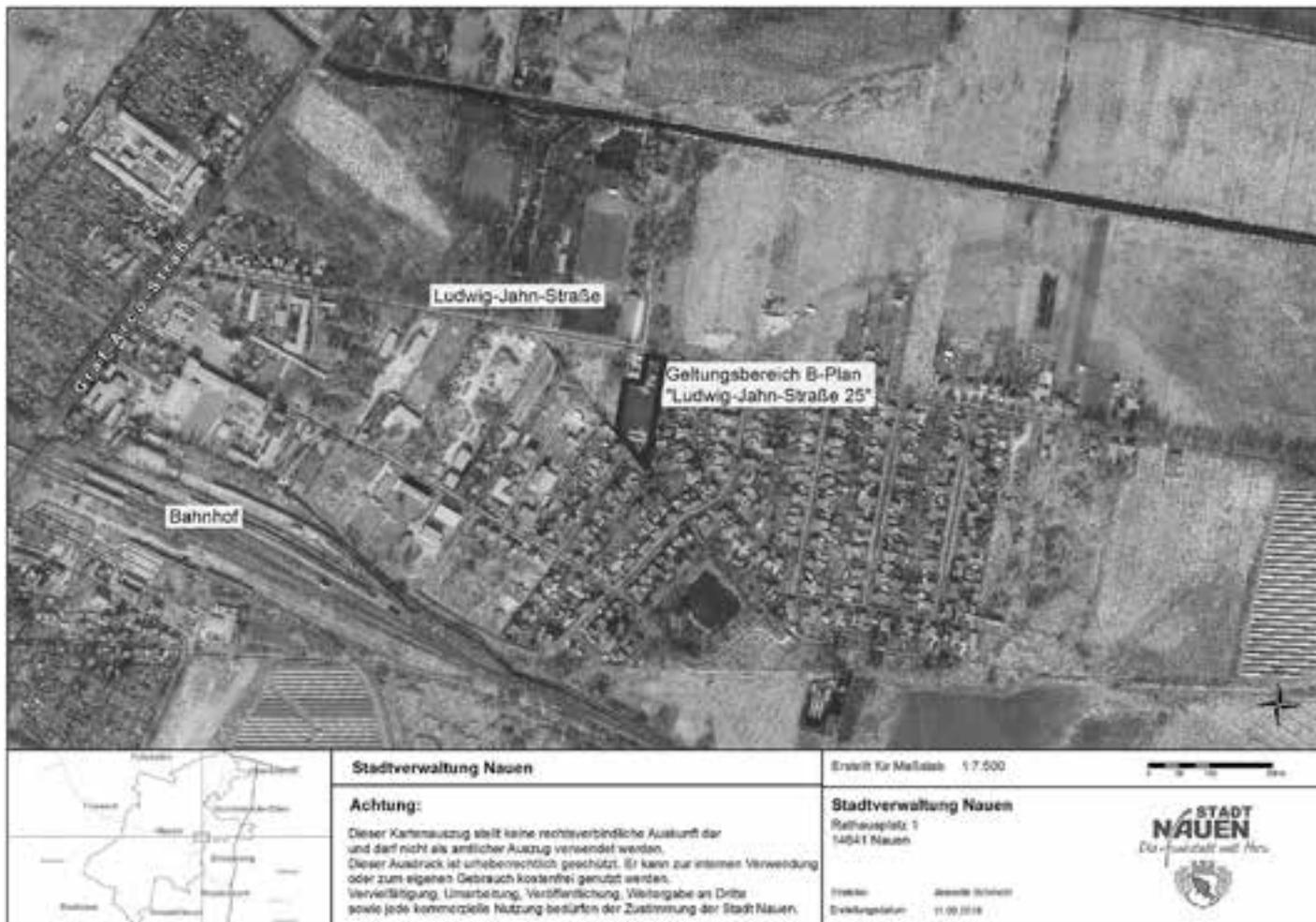
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

**Karte auf Seite 13**



## A – Amtlicher Teil



## Flächennutzungsplan (FNP) Änderung 02-2019 zum B-Plan „Solarpark Schwanebeck-Nord“, Änderungsbeschluss, Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 28.10.2019 den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes in Bezug auf den Bebauungsplan „Solarpark Schwanebeck-Nord“ für den Bereich der Gemarkung Nauen, Flur 44, Flurstücke: 29 (tw.), 32 (tw.) und 35 (tw.) und den Beschluss zur öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung und der Begründung mit den möglichen Änderungen der Flächennutzungsplanänderung gefasst.

Die Offenlage des Entwurfs des FNP Änderungsverfahrens und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom **25.11.2019 bis einschli. 06.01.2020** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Zeiten:

Mo.	8:30-15.00 Uhr
Di.	8:30-17.00 Uhr
Mi.	8:30-15.00 Uhr
Do.	8:30-18.00 Uhr
Fr.	nach Terminvereinbarung (i. d. Z. von 8.30-12.30 Uhr)

zu jedermanns Einsicht.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Planen & Bauen/ Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Das Verfahren wird nach § 13 BauGB, vereinfachtes Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung i. S. des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie

die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 408256) oder per E-Mail (jeanette.schmohl@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/408240) können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden.

Als Ansprechpartner der Stadtverwaltung stehen Frau Schmohl und Herr App zur Verfügung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

**Karte auf Seite 14**



### A – Amtlicher Teil

**Legende:**

**Darstellungen:**

- Sonstiges Sondergebiet "Sonnenanlage" § 1 Abs. 2 Nr. 11 BauNVO  
Zweckbestimmung
- Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie § 5 Abs. 2 Nr. 3a BauOGB
- Flächen für die Landwirtschaft § 5 Abs. 2 Nr. 3a BauOGB

**Sonstige Flächennutzungen:**

- Abgrenzung des Anliegerbereiches

**20250202000000**

Die Änderung 02-19 des Flächennutzungsplans resultiert aus dem Ratgeber-Entwurf "Sonnepark Schwabbeek-Nord" im OT Schwabbeek der Stadt Nauen. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 9 Abs. 3 BauOGB im Park-Verfahren genehmigt.

Im Flächennutzungsplan "Sonnepark Schwabbeek-Nord" der Stadt Nauen wird ein Teil der Flächen im Anliegerbereich als Sonstige Flächennutzungen mit der Zweckbestimmung "Freizeitanlagen" gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Im Flächennutzungsplan werden die Flächen im Anliegerbereich mit der hochgradigen Änderung 02-19 gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 11 BauNVO als Son-MiGe Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Sonnenanlage" dargestellt.

**Rechtsgrundlagen**

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bundesratsfassung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3633)

**Verordnung über die zusätzliche Nutzung der Grundstücke (Baumzweckverordnung-BauNVO)** in der Fassung der Bundesratsfassung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3716)

**Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Flächennutzungsplans (Flächennutzungsverordnung 1990 - FlächNVO)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 59), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1057)

**STADT NAUEN**  
Landkreis Havelland

**Flächennutzungsplan**

Änderung 02-19, Stand: August 2019

Exemplar zur förmlichen Billigung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauOGB sowie der behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauOGB

Übersichtskarte (ohne Maßstab)

Flächennutzungsplan der Stadt Nauen in der Fassung des Änderungsverfahrens 2019 Blatt 1 (Ausschnitt Ostteil Schwabbeek), Maßstab 1:10.000

Flächennutzungsplan der Stadt Nauen in der Fassung des Änderungsverfahrens 2019 Blatt 2 (Ausschnitt Ostteil Schwabbeek), Maßstab 1:10.000

Flächennutzungsplan der Stadt Nauen in der Fassung des Änderungsverfahrens 2019 Blatt 1 (Ausschnitt Gesamtplan mit Darstellung des Anliegerbereichs), Maßstab 1:25.000

Flächennutzungsplan der Stadt Nauen in der Fassung des Änderungsverfahrens 2019 Blatt 1 (Ausschnitt Gesamtplan mit Darstellung des Außenbereichs), Maßstab 1:25.000

## A – Amtlicher Teil

### Bebauungsplan „Quartier Ziegelstraße“ der Stadt Nauen: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 28.10.2019 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Quartier Ziegelstraße“ gefasst. Der Geltungsbereich umfasst den Bereich der Flurstücke 184 und 190 der Flur 18, Gemarkung Nauen, und hat eine Größe von ca. 2,4 ha (siehe Lageplan).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Quartier Ziegelstraße“ werden folgende Ziele verfolgt:

1. Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Planung und Errichtung eines Abschnitts einer leistungsfähigen Wohngebieterschließungsstraße, die im Endausbau die Ketziner Straße mit der Ziegelstraße verbinden wird und im weiteren Verlauf Richtung Westen bis an die Brandenburger Straße fortgeführt werden soll. Im Planungsverfahren ist die Anbindung an den östlich angrenzenden Bebauungsplan „Ketziner Straße-Süd, Flurstück 18-673“ zu beachten.
2. Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen, attraktiven Wohnquartiers für Geschosswohnungsbau, ggf. teilweise auch Einfamilienhausbau in Doppel- oder

Hausgruppenbauweise als südliche Abrundung des Gebietes, als Angebotsbebauungsplan mit einer GFZ von bis zu 1,0.

3. Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Planung und Errichtung einer das Plangebiet im Süden zur offenen Landschaft hin begrenzenden Grünzone mit einem öffentlichen Fuß- und Radweg als Teil des Naherholungsringes um die Stadterweiterung Süd.
4. Die Erhaltung und Entwicklung der verlängerten Ziegelstraße als Allee mit Übergang in den freien Landschaftsraum.

Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans ist bereits im Plan-aufstellungsverfahren, so dass der Bebauungsplan „Quartier Ziegelstraße“ bis zur Rechtskraft voraussichtlich aus dem dann geänderten FNP entwickelt werden kann.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Quartier Ziegelstraße“ erfolgt im 2-stufigen Normalverfahren.

**Lageplan:** Geltungsbereich des Bebauungsplans „Quartier Ziegelstraße“





**A – Amtlicher Teil**

**Änderung des Flächennutzungsplans für die Kernstadt Nauen:  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 09.09.2019 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans für die Kernstadt Nauen gefasst.

Das Änderungsverfahren umfasst eine Fläche von ca. 1.130 ha und wird begrenzt

- Im Norden durch den Großen Havelländischen Hauptkanal,
- Im Osten durch die Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Brieselang,
- Im Süden durch den Verlauf der Ortsumgehung Nauen der Bundesstraße B 5 und
- Im Westen durch die Grenze des SPA-Gebietes „Rhin-Havelluch“.

Der Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt (siehe Anlage Geltungsbereich).

Ziel des vorliegenden Änderungsverfahrens ist es, Entwicklungspotentiale in Form von Wohnbauflächen, gemischten sowie gewerblichen Bauflächen für die städtebauliche Entwicklung der Kernstadt für die kommenden etwa 15 Jahre darzustellen. Hinzu kommen erforderliche Infrastruktureinrichtungen und -flächen, die bereits bestehende Defizite ausgleichen, vor allem aber die aus den Neuplanungen resultierenden Bedarfe abdecken sollen.

Damit wird dem Hauptziel der vorbereitenden Bauleitplanung entsprochen, die Flächen für die voraussehbaren Bedürfnisse der Gemeinde und die Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung darzustellen.

Der Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans für die Kernstadt Nauen werden mit seiner Begründung und dem Vorentwurf des Umweltberichts für die Dauer von zwei Monaten öffentlich ausgelegt.

Die Offenlage des Vorentwurfs erfolgt **in der Zeit vom 25.11.2019 bis einschließlich 24.01.2020** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich vor Zi. 14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Montag und Mittwoch	von 08.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 08.30 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	nach Terminvereinbarung (i. d. Z. von 08.30 bis 12.30 Uhr)

zu jedermanns Einsicht.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Planen & Bauen/ Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Außerhalb der oben genannten Zeiten können Termine telefonisch unter der Rufnummer 03321 / 408213 oder per E-Mail unter [gunther.app@nauen.de](mailto:gunther.app@nauen.de) vereinbart werden. Ansprechpartner in der Stadtverwaltung ist Herr App. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

**Geltungsbereich der FNP-Änderung für die Kernstadt Nauen:**





## A – Amtlicher Teil

### Gestaltungssatzung für die Altstadt Nauen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 87 Abs. 8 Satz 3 BbgBO

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 28.10.2019 den Beschluss zum Entwurf der Gestaltungssatzung für die Altstadt Nauen gefasst. Der Geltungsbereich ist als Anlage 1 Teil des Satzungsentwurfs (siehe Anlage).

Gem. § 87 Abs. 8 Satz 3 der Brandenburgischen Bauordnung ist den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern vor Erlass der Satzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung des Satzungsentwurfs – siehe Anlage – in der Zeit vom 25.11.2019 bis einschließlich 10.01.2020 in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi. 14, 1. OG, während der Zeiten

Montag und Mittwoch:	8:30 – 15:00 Uhr
Dienstag:	8:30 – 17:00 Uhr
Donnerstag:	8:30 – 18:00 Uhr
Freitag:	nach Terminvereinbarung (i. d. Zeit von 8:30 – 12:30 Uhr)

zu jedermanns Einsicht. In dieser Zeit können Anregungen zum Entwurf der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 408256) oder per E-Mail (gunther.app@nauen.de) abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift des / der Vortragenden enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass diese personenbezogenen Daten in der Verfahrensakte verbleiben. Stellungnahmen werden im Rahmen der abschließenden Beschlussfassung über die Stellplatzbedarfssatzung nur ohne Namen und Adresse des / der Vortragenden an die Stadtverordnetenversammlung weitergegeben.

**Anlage:** Entwurf der Gestaltungssatzung gem. Beschluss zur DS 0041

### Entwurf Gestaltungssatzung für die Altstadt Nauen Begründung

#### Veranlassung

#### Sicherung der gestalterischen Sanierungsziele über eine Gestaltungssatzung in der historischen Altstadt Nauen

Die historische Altstadt ist das Herz Nauens und hat die Funktion eines Zentrums für das Umland im Mittelbereich Nauen. Ihr mittelalterlicher Stadtgrundriss hat sich seit der Verleihung des Stadtrechts 1292 durch die Jahrhunderte weitgehend erhalten, so dass die Erhaltung und behutsame Weiterentwicklung der Altstadt wichtige Aufgabe der Stadtentwicklungspolitik ist.

Zu diesem Zweck wurde für die historische Altstadt, beginnend mit den vorbereitenden Untersuchungen 1992, eine Gesamtmaßnahme der Sanierung durchgeführt, die voraussichtlich 2020 zu ihrem Abschluss kommen wird. Im Rahmenplan für die Altstadt Nauen wurden die Sanierungsziele festgelegt und durch die Sanierungssatzung für verbindlich erklärt. Neben anderen Zielen wurden auch gestalterische Sanierungsziele für die Altstadt beschlossen und diese bestimmten seitdem die Beurteilung von Vorhaben im Rahmen der sanierungsrechtlichen Genehmigung gem. §§ 144, 145 BauGB.

Mit Festlegung des förmlichen Sanierungsgebietes „Altstadt Nauen“ sind seit 1994 bauliche Maßnahmen an Bestandsgebäuden sowie Neubaumaßnahmen sanierungsrechtlich genehmigungspflichtig, auch dann, wenn die Baumaßnahmen nach § 61 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO 2016, davor § 55) baugenehmigungsfrei sind oder gem. § 62 BbgBO lediglich ein Bauanzeigeverfahren durchgeführt wird. Mit Aufhebung der Sanierungssatzung zum Abschluss der Sanierung (voraussichtlich 2020) wird dieser Genehmigungsvorbehalt gemäß § 144 BauGB entfallen.

Mit der Gestaltungssatzung will die Stadt Nauen verhindern, dass durch bauliche Entwicklungen nach Abschluss der Sanierung die erreichten Erfolge bei der Beseitigung von städtebaulichen Missständen und Mängeln in Frage gestellt werden, etwa durch unangemessene Einfügung von Neubauvorhaben, durch Gestaltmängel bei Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen oder durch den Verlust erhaltenswerter Bausubstanz. In diesem Ziel wird die Stadt durch die Fördermittelbehörden bestärkt (vgl. Rundschreiben vom 26.08.2016 des Landesamtes für Bauen und Verkehr, LBV).

Die Denkmalbereichssatzung von 1994 legt einen denkmalrechtlichen Genehmigungsvorbehalt für alle baulichen Maßnahmen, die das Erscheinungsbild eines Gebäudes im Geltungsbereich der Satzung verändern, fest. Dieser denkmalrechtliche Erlaubnisvorbehalt bleibt von den weiteren Überlegungen zur Sicherung und Weiterentwicklung der städtebaulichen Qualität der Altstadt Nauen unberührt. Die Genehmigung wird, sofern es sich um baugenehmigungspflichtige Maßnahmen handelt, von der Baugenehmigungsbehörde unter Beteiligung der Denkmalschutzbehörde erteilt (Konzentrationswirkung der Baugenehmigung). In allen anderen Fällen, also bei Baumaßnahmen, die keiner Baugenehmigung bedürfen (vgl. § 61 BbgBO) oder für die lediglich ein Anzeigeverfahren durchgeführt wird (vgl. § 62 BbgBO) wird die Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Havelland erteilt.

Die Erhaltungssatzung gem. § 172 BauGB aus dem Jahr 1992, zuletzt geändert 2007, regelt einen Genehmigungsvorbehalt für die Errichtung, den Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der Satzung. Für das Genehmigungsverfahren gilt Ähnliches wie für die denkmalrechtliche Erlaubnis nach Denkmalbereichssatzung: Sofern es sich um baugenehmigungspflichtige Maßnahmen handelt, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Nauen im Zusammenhang mit der Baugenehmigung erteilt (§ 173 Abs. 1 Satz 2 BauGB). In allen anderen Fällen ist die Stadt Nauen für das Genehmigungsverfahren zuständig.

Auch nach Aufhebung der Sanierungssatzung bleiben die Denkmalbereichssatzung sowie die Erhaltungssatzung, deren Geltungsbereich jeweils weitgehend deckungsgleich mit dem Sanierungsgebiet ist, in Kraft.

Erhaltungssatzung und Denkmalbereichssatzung, reichen nach Einschätzung der Stadt Nauen zum Schutz des erreichten baukulturellen Bestandes und zur gestalterischen Steuerung von Bauvorhaben in Bezug auf Materialien und Baugestaltung nach Abschluss der Sanierung jedoch nicht aus.

Die Erhaltungssatzung dient im Wesentlichen dem Erhalt der vorhandenen städtebaulichen Eigenart eines Gebietes. Sie bleibt in ihren Regelungen relativ abstrakt, so dass eine „Feinsteuerung“ gerade der stadtbildprägenden, aber baugenehmigungsfreien Bauteile an Gebäuden nur schwer möglich ist. Die Denkmalbereichssatzung bezieht sich auf den Grundriss der Altstadt, ihr Erscheinungsbild und ihre Maßstäblichkeit. Bei der Prüfung von Anträgen auf denkmalrechtliche Erlaubnis werden auf der Grundlage der Denkmalbereichssatzung und des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes Einzelfallentscheidungen getroffen, wobei dabei auch auf die denkmalpflegerisch korrekte Ausführung von baulichen Details abgestellt wird. Da die denkmalschutzrechtliche Prüfung auf den jeweiligen Einzelfall abhebt, kann der Bauherr nicht bzw. nur sehr schwer einschätzen, welche Maßnahmen genehmigungsfähig sein werden und welche nicht. Die notwendige Abstim-



**A – Amtlicher Teil**

mung des Bauherrn mit den Denkmalbehörden kann wesentlich verkürzt werden, wenn es durch eine Gestaltungssatzung zwischen Stadt und Denkmalschutzbehörden weitgehend abgestimmte gestalterische Festlegungen gibt. So sind auch bisher bei den Gestaltungsvorgaben im Denkmalschutzbereich die von der Stadt im Rahmenplan zur Sanierungssatzung formulierten gestalterischen Sanierungsziele wesentliche Grundlage der denkmalrechtlichen Genehmigung. Nach Wegfall der Anwendbarkeit der gestalterischen Sanierungsziele ist nicht gewährleistet, dass die untere Denkmalbehörde diese „Feinsteuerung“ mit für den Bauherrn nachlesbaren Vorgaben weiter anwenden kann. Mit einer Gestaltungssatzung können Vorgaben, die einer guten denkmalpflegerischen Praxis dienen, allgemein festgelegt und transparent gemacht werden.

Als Steuerungsinstrument zur langfristigen Sicherung der gestalterischen Sanierungsziele steht die **Gestaltungssatzung** als örtliche Bauvorschrift

gemäß § 87 Abs. 1 BbgBO zur Verfügung. Damit ist eine Gestaltungssteuerung bei Baumaßnahmen und somit eine Sicherung der baukulturellen Qualität auch nach Abschluss der Sanierung möglich.

Die drei nach Abschluss der Sanierung dann bestehenden Satzungen für die Altstadt Nauen – Denkmalbereichssatzung, Erhaltungssatzung und Gestaltungssatzung – greifen ineinander. Die gestalterischen Zielvorstellungen der Stadt binden zwar die Genehmigungsbehörden des Landkreises Havelland nicht, stellen aber als Ausdruck der kommunalen Selbstverwaltung einen gewichtigen öffentlichen Belang dar, der in das jeweilige Genehmigungsverfahren einfließen wird.

Nach Prüfung der verschiedenen Optionen hat sich die Stadt Nauen dafür entschieden, die nachstehende Gestaltungssatzung für die Altstadt Nauen als örtliche Bauvorschrift gem. § 87 BbgBO zu erlassen.

Entwurf Gestaltungssatzung für die Altstadt Nauen	Begründung
<b>Präambel</b>	
<p>Auf der Grundlage des § 87 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 87 Abs. 8 i. V. m. § 85 Abs. 1 Nr. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 19.05.2016 (GVBl. Bbg. I Nr. 14 vom 20.05.2016) und des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18.12.2007 (GVBl. Bbg. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. Bbg. I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen am ..... folgende örtliche Bauvorschrift für die Altstadt Nauen über die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und anderer Anlagen und Einrichtungen sowie die Notwendigkeit oder das Verbot von Einfriedungen sowie über die besonderen Anforderungen an die Art, die Größe, die Gestaltung, die Farbe und den Anbringungsort von Werbeanlagen – Gestaltungssatzung für die Altstadt Nauen – beschlossen:</p>	
<b>§ 1 Räumlicher Geltungsbereich</b>	
<p>(1) Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung umfasst folgende Grundstücke: – Alle Grundstücke an folgenden Straßen und Plätzen: • Baderstraße, Bergstraße, Gartenstraße, Gebhard-Eckler-Straße, Goethestraße, Holzmarktstraße, Judenstraße, Kirchgasse, Kirchstraße, Lazarettstraße, Lindemannsgasse, Lindengasse, Lindenplatz, Lindenstraße, Marktstraße, Martin-Luther-Platz, Mauerstraße, Mittelstraße, Neue Straße, Poetensteig, Torgasse, Wallgasse, Wallstraße, Zum Wasserturm – Folgende Straßen und Plätze liegen nur teilweise im Geltungsbereich der Satzung. Im Folgenden werden die Hausnummern aufgeführt, die im Geltungsbereich liegen: • Berliner Straße: Hausnummern 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14 • Dammstraße: Hausnummern 1 – 7, 42 – 47 • Hamburger Straße: Hausnummern 3, 3 A, 5 • Parkstraße: Hausnummern 2, 4, 6, 8, 10, 14, 16, 18, 18 A • Scheunenweg: Hausnummern 1 – 13 • St.-Georgen-Straße: Hausnummer 2</p> <p>(2) Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Übersichtsplan (ohne Maßstab) durch die blaugüne Linie abgegrenzt. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.</p> <p>(3) Die Regelungen dieser Satzung gelten nur für die vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbaren baulichen Anlagen.</p>	<p>Die Abgrenzung des Geltungsbereichs wird wie folgt begründet: 1. Kernstück des Geltungsbereichs der Gestaltungssatzung ist die historische Altstadt von Nauen, die begrenzt wird im Westen durch den Scheunenweg, im Süden durch Teilabschnitte der Hamburger Straße und Berliner Straße, im Osten durch die Gartenstraße und im Norden durch den nördlichen Teil der Gartenstraße, einen Teilabschnitt der St.-Georgen-Straße und einen Teilabschnitt der Parkstraße. Die historische Altstadt ist gekennzeichnet durch ihren charakteristischen Stadtgrundriss mit dem noch weitgehend erkennbaren historischen Straßenverlauf. In der Altstadt wurde seit Mitte der 1990er Jahre mit Hilfe von Fördermitteln aus der Städtebauförderung ein intensiver Sanierungs- und Modernisierungsprozess durchgeführt. Ca. 80 % der Gebäude und der komplette öffentliche Raum sind inzwischen saniert. Ziel der Gestaltungssatzung ist es insbesondere, die erreichte baukulturelle Qualität zu sichern und behutsam weiterzuentwickeln. Mit der Aufhebung der Sanierungssatzung ca. Ende 2020 entfällt die städtebauliche Steuerung durch die Genehmigungspflichten gem. § 144 BauGB. Die auch nach Aufhebung der Sanierungssatzung weiter bestehende Denkmalbereichssatzung sowie die ebenfalls weiter bestehende Erhaltungssatzung reichen nach Einschätzung der Stadt Nauen nicht aus, die gewünschte Feinsteuerung der baulichen Gestaltung in der Altstadt zu gewährleisten.</p>



## A – Amtlicher Teil

	<p>2. Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung weicht damit etwas von den Geltungsbereichen der Sanierungssatzung sowie der Erhaltungssatzung und der Denkmalebereichssatzung ab. Im Westen wird die westliche Seite des Scheunenwegs nicht mit in die Gestaltungssatzung aufgenommen, da dort mit Ausnahme des Schulgebäudes mit Turnhalle, Scheunenweg 25-27, das im Eigentum der Stadt ist, sowie dem Garagenkomplex Scheunenweg keine Bebauung vorhanden ist. Darüber hinaus liegt dieser Bereich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Scheunenweg“, dessen Festsetzungen für die städtebauliche Steuerung ausreichen. Es besteht daher kein zusätzlicher Regelungsbedarf.</p> <p>Im Süden und Nordosten greift der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung über den Geltungsbereich der Gestaltungssatzung hinaus und umfasst den Lindenplatz und das Schulgebäude der Grundschule am Lindenplatz sowie gärtnerisch genutzte Bereiche an der Gartenstraße Ecke Oranienburger Straße. Auch hier besteht kein Regelungsbedarf durch eine Gestaltungssatzung. Gleiches gilt für das Grundstück der Telekom (Parkstr. 1-5), das Bestandteil des Erhaltungssatzungsgebietes, nicht aber der Gestaltungssatzung ist. Hier besteht durch die derzeitige Nutzung ebenfalls kein Regelungsbedarf.</p> <p>3. Der bauliche Bestand ist durch die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Altstadt Nauen“ gut erfasst. Die im Weiteren vorgeschlagenen Festsetzungen lassen sich daher aus dem vorhandenen Material und aus den bestehenden Regelungen gut herleiten und begründen. Aufwändige Untersuchungen der Bausubstanz außerhalb des bisherigen Geltungsbereichs der Sanierungssatzung sind damit nicht erforderlich. Sofern sich die Gestaltungssatzung in ihrer Anwendung bewährt oder sich durch bauliche Entwicklungen die Notwendigkeit einer satzungsrechtlichen Steuerung aufdrängt, kann der Geltungsbereich bei einer künftigen Novellierung nach entsprechenden gutachterlichen Untersuchungen erweitert werden.</p> <p>4. Erhaltungssatzung und Denkmalebereichssatzung behalten ihre Gültigkeit. Eine Genehmigung nach der vorliegenden Gestaltungssatzung ersetzt nicht die ggf. einzuholenden Genehmigungen nach den genannten anderen Rechtsvorschriften.</p> <p>5. Für den hier und in den weiteren Bestimmungen der Satzung erwähnten „öffentlichen Verkehrsraum“ sind alle Straßen, Wege und Plätze maßgebend, die dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet sind. Dasselbe gilt für Flächen, die in einem Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt sind. Halböffentlich zugängliche Flächen auf privaten Grundstücken sind keine „öffentlichen Verkehrsräume“.</p> <p>6. Die Gestaltungssatzung trifft nur für die vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbaren Gebäude und Bauteile Regelungen, da die nicht einsehbaren Gebäude und Bauteile nicht nach Außen wirken und damit kein öffentliches Interesse an einer Regelung besteht.</p>
<h3>§ 2 Ziele und sachlicher Geltungsbereich</h3>	
<p>(1) Ziel der Gestaltungssatzung ist die behutsame bauliche Weiterentwicklung der Nauener Altstadt. Die historisch gewachsenen, städtebaulichen und gestalterischen Qualitäten der Altstadt sollen unter Berücksichtigung moderner Baustoffe und -materialien sowie moderner Bauformen gewahrt bleiben. Bei allen notwendigen Erneuerungsmaßnahmen ist nach dem Grundsatz zu verfahren, dass Erhalten vor Wiederherstellen und Wiederherstellen vor Ersetzen von baulichen Anlagen und Bauteilen geht.</p>	<p>Die Altstadt ist das Herz der Stadt Nauen. In ihr findet die gesellschaftliche Entwicklung der Stadt von der Stadtgründung am Ende des 12. Jahrhunderts bis heute ihren mit Häusern, Straßen und Plätzen gebauten Ausdruck.</p> <p>Im Osthavelland ist das geschlossene Erscheinungsbild der Nauener Altstadt eine Besonderheit.</p>



**A – Amtlicher Teil**

	<p>Die historische Altstadt von Nauen bietet ein hohes Maß an Aufenthaltsqualität und Baukultur mit ihren Straßen, kleinen Gassen und Häusern, mit den vielen verschiedenen Läden und Handwerksbetrieben, Gaststätten, Cafés, Kirchen und Schulen. Mit der durchgeführten städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Altstadt Nauen“ wurde eine bauliche Qualität erreicht, die es zu bewahren bzw. behutsam weiterzuentwickeln gilt. Diesem Zweck dient die Gestaltungssatzung.</p>
<p>(2) Diese Satzung gilt bei baulichen Maßnahmen aller Art, wie Neubau, Wiederaufbau, Modernisierung, Instandsetzung, Umbau und Erweiterung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sowie Teilen davon. Sie gilt damit unter anderem auch für jede Änderung des äußeren Erscheinungsbildes von baulichen Anlagen, wie die Erneuerung oder Instandsetzung des Farbanstrichs, des Außenputzes, die Wiederherstellung oder Veränderung von Fenstern, Türen und Dächern. Diese Satzung ist auch anzuwenden bei der Herstellung und beim Anlegen von Einfriedungen und Freiflächen sowie beim Aufstellen und Anbringen von Werbeanlagen, Warenautomaten, Sonnenschutzvorrichtungen sowie Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien.</p>	<p>Der sachliche Geltungsbereich der Satzung ist zu definieren, um allen Anwendern die Reichweite der Genehmigungspflicht deutlich zu machen.</p>
<p>(3) Sofern für eine bauliche Maßnahme eine Baugenehmigung nach Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO) erforderlich ist, wird die Genehmigung nach dieser Satzung von der Baugenehmigungsbehörde im Zusammenhang mit der Baugenehmigung erteilt. Bei baulichen Maßnahmen, die gem. § 61 BbgBO keiner Baugenehmigung bedürfen oder für die gem. § 62 BbgBO lediglich ein Anzeigeverfahren durchgeführt wird, entscheidet die Stadt Nauen über die Genehmigung nach dieser Satzung.</p>	<p>Mit Absatz 3 soll deutlich gemacht werden, dass für einen Teil der baulichen Maßnahmen, die dem Genehmigungsvorbehalt der Gestaltungssatzung unterliegen, eine Baugenehmigung erforderlich ist. Die Baugenehmigungsbehörde prüft dann die Einhaltung der Ziele der Erhaltungs- und der Gestaltungssatzung. Für die sonstigen Vorhaben liegt die Zuständigkeit bei der Stadt Nauen.</p>
<p>(4) Die gesetzlichen Bestimmungen des Denkmalschutzes bleiben von dieser Satzung unberührt.</p>	<p>Gleich zu Beginn des Regelwerks soll der Anwender darauf hingewiesen werden, dass die fachgesetzlichen Regelungen des Denkmalschutzes, z. B. auch die Anwendung der Denkmalschutzsatzung, von dieser Satzung unberührt bleiben und ebenfalls zu beachten sind.</p>
<p>(5) Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen gehen den Regelungen dieser Satzung vor.</p>	<p>Damit soll klar gemacht werden, dass geltende, aber auch später aufgestellte Bebauungspläne mit abweichenden Regelungen der Gestaltungssatzung vorgehen.</p>
<p><b>§ 3 Straßenräume und Gebäudestellung</b></p>	
<p>(1) Zur Wahrung der auf die einzelnen Parzellen bezogenen Stadtstruktur sind parzellenübergreifende Bebauungen zu vermeiden und nur zulässig, wenn eine allein auf ein Grundstück bezogene Bebauung bei unzureichender Grundstücksgröße nicht möglich ist, auf maximal 2 benachbarte Parzellen beschränkt bleibt und wenn an den zum öffentlichen Straßenraum hin orientierten Fassaden die Parzellenstruktur durch einen Wechsel von mindestens zwei der folgenden Fassadengestaltungsmittel ablesbar wird: – unterschiedliche Farbtöne oder Farbabstufungen, – Traufhöhen- und Firstlinienversatz (der Versatz muss zwischen 20 cm und 40 cm betragen), – Differenzierung der Fensteröffnungen (Unterschiede in den Proportionen oder in den Fensterteilungen).</p>	<p>Ziel dieser Regelung ist die Erhaltung oder die Wiederherstellung des historischen Stadtgrundrisses. Bei Gebäuden, die über historische Parzellengrenzen hinweg gebaut werden, muss die Parzellenstruktur durch die Fassadengliederung angedeutet werden. Es werden drei Möglichkeiten der Differenzierung der straßenseitigen Fassadenabwicklung vorgegeben, von denen mindestens zwei zur Anwendung kommen müssen.</p>
<p>(2) Bauliche Anlagen sollen in die Bauflucht zu benachbarten Gebäuden gestellt werden. Geringfügige Vor- und Rücksprünge bis zu 10 cm sind zulässig.</p>	<p>Charakteristisch für die Altstadt Nauen sind ringförmige Bauwerksstrukturen und damit überwiegend geschwungene Baufluchten, der Wechsel von geschlossen und offen bebauten Rändern der einzelnen Baublöcke sowie der Gegensatz von räumlicher Enge und Weite zwischen Gassen, Straßen und Plätzen. Massive Abweichungen von den Baufluchten, zum Beispiel durch Rückversätze bei Lückenschließungen zur Einhaltung der Regelabstandsflächen würden zu spürbaren Mängeln der städtebaulichen Gestalt führen. Es wird daher ein Höchstmaß für Vor- und Rücksprünge vorgegeben.</p>
<p>(3) Die Traufständigkeit der Häuser zur Straße ist beizubehalten. Giebel von Eckgebäuden zu Nebenstraßen und Gassen sind möglich. Von der Verpflichtung zur Traufständigkeit sind Nebengebäude ausgenommen, die sich auf den innen liegenden Teilen der Grundstücke befinden.</p>	<p>Die vorhandene Traufständigkeit der Häuser soll gewahrt werden. Bei Eckgebäuden sind Ausnahmen möglich. Die Vorschrift gilt explizit nicht für Nebengebäude im Innenbereich eines Grundstücks, die auch giebelständig errichtet werden dürfen.</p>



## A – Amtlicher Teil

<p>(4) Zur Wahrung der bauhistorischen Bedeutung der Altstadt Nauen oder zur Wiederherstellung der stadträumlichen Struktur dürfen sich abweichend von § 6 Abs. 5 BbgBO geringere Tiefen der Abstandsflächen ergeben. Die Tiefe der Abstandsflächen muss aber mindestens 3 Meter betragen.</p>	<p>Zur Wiederherstellung bzw. Bewahrung des historischen Stadtgrundrisses ist eine Unterschreitung der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächenregelung an manchen Stellen erforderlich. Die Mindesttiefe der Abstandsfläche gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 BbgBO von 3 m bleibt unberührt.</p>
<b>§ 4 Neubauten</b>	
<p>(1) Lückenschließungen und Neubauten haben sich in die Eigenart der näheren Umgebung einzufügen. Diese Einzelfallprüfung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.</p>	<p>Der Maßstab der historischen Bebauung wird von durchschnittlich 6 bis 15 Meter Parzellenbreite und überwiegend 6 bis 7,5 Meter Traufhöhe der zweigeschossigen Gebäude bestimmt. Abweichungen, vor allem in der Höhe der Gebäude, prägen nur in begrenzten Abschnitten der Altstadt die Gestalt des städtebaulichen Raumes. Mit den getroffenen Festsetzungen sollen die für die Altstadt typischen stadträumlichen Proportionen in Breite und Höhe der Bebauung bei Neubauten aufgegriffen werden.</p>
<p>(2) Bei Neubaumaßnahmen ist das (Haupt-) Gebäude in Traufstellung zum öffentlichen Verkehrsraum auszuführen. Bei Eckgebäuden ist die Traufseite zur erschließenden Straße anzuordnen. Von der Verpflichtung der Traufständigkeit sind Nebengebäude ausgenommen, die auf den innen liegenden Teilen der Grundstücke errichtet werden sollen.</p>	
<p>(3) Neubauten sind mit Satteldächern auszuführen. Hofseitige Gebäude oder Gebäudeteile können davon abweichende Dachneigungen erhalten. Satz 2 gilt nicht für die Hofseite des Hauptgebäudes. Die Dacheindeckung soll einheitlich auf der gesamten Fläche mit einer keramischen, nicht glänzenden Ziegeleindeckung im rot bis rotbraunen Farbtonbereich erfolgen. Es sind Dachziegel mit Normalformat zu verwenden.</p>	<p>Wenig voneinander abweichende Bauhöhen und Dachformen, ähnliche Fassadengliederungen kennzeichnen den in großen Teilen erhaltenen älteren Gebäudebestand der Altstadt. Bei Neubauten soll daher auf diesen stadträumlichen Rahmen Bezug genommen werden. Dabei haben vor allem die Dachform zur Bewahrung der typischen Dachlandschaft sowie die Fensterformate und Fensteranordnung eine große Bedeutung. Die beiden Vorschriften schränken insoweit die Gestaltungsfreiheit bei Neubauten ein. Da nicht nur die Form, sondern auch die Materialität des Daches das Erscheinungsbild der Gebäude prägt, wird das Material, die Farbe und die Art der Dacheindeckung auch bei Neubauten vorgegeben. Die straßenseitige Fassade ist das „Gesicht“ des Gebäudes. Durch die Vorgabe einer axialen Anordnung der Fassadenöffnungen soll die notwendige Rücksichtnahme auf den historischen Baubestand gewährleistet werden.</p>
<p>(4) Straßenseitige Fenster sind als stehende Formate zu realisieren. Straßenseitige Fenster und straßenseitige Gauben sind axial anzuordnen, das heißt, die Fenster bzw. Gaube einer Gebäudeachse sind direkt übereinander anzuordnen.</p>	
<p>(5) Die straßenseitige Fassade ist als Putzfassade mit Glattputz, als Ziegelfassade oder als Fachwerkfassade auszubilden. Bei der farblichen Gestaltung der Neubauten dürfen nur erdfarbene Naturtöne und helle Farben (Farben mit Hellbezugswerten von 30 – 70) verwendet werden. An den straßenseitigen Fassaden sind Material imitierende Fassadenverkleidungen, Kunststoffmaterialien oder Sichtbeton unzulässig.</p>	<p>Auch bei Fassaden von Neubauten sollen materiallimitierende Verkleidungen sowie Kunststoffmaterialien oder Sichtbeton unzulässig sein, um dem Anspruch der Stadt Nauen an eine ökologisch-nachhaltige Stadtentwicklung zu genügen. Mit der Vorschrift soll das harmonische Stadtbild bewahrt und an die regionale Bautradition angeknüpft werden. Die Gestaltungssatzung gibt drei Optionen für die Fassadengestaltung vor, so dass ausreichend Gestaltungsfreiheit für den Bauherrn besteht.</p>
<b>§ 5 Dächer</b>	
<p>(1) Dächer sind als traufständige Satteldächer mit einer Neigung von 40 bis 68 Grad auszubilden.</p>	<p>Das traufständige Satteldach ist ein charakteristisches Element der Stadtgestaltung in Nauen. Die Vorschrift dient der Bewahrung der vorhandenen Dachlandschaft.</p>
<p>(2) Dächer dürfen nur mit keramischen, nicht glänzenden, naturfarbenen oder durchgefärbten roten bis rot-braunen Ziegeln im Normalformat gedeckt werden. Für untergeordnete Nebengebäude sind auch Dachpappe oder Zinkblech zulässig.</p>	<p>Die Materialvorgabe für die Dacheindeckung ist wesentlich für die Wirkung des Daches in der Dachlandschaft. Auf die Festlegung von exakten Farbnummern wird verzichtet, um die Gestaltungsfreiheit der Bauherrn nicht zu sehr einzuschränken oder unbeabsichtigt einen bestimmten Hersteller zu bevorzugen. Für untergeordnete Nebengebäude können auch andere Materialien, wie Dachpappe oder Zinkblech zugelassen werden, da diese die Dachlandschaft nicht stark mitprägen.</p>
<p>(3) An vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbaren Giebeln sind Ortgangziegel sowie sichtbare Lüfterziegel unzulässig. Der Ortgang ist als Putzverschlag oder aus Zinkblech (max. 0,15 m hoch, naturbelassen) auszubilden. Bei Fachwerkgiebeln ist der Ortgang in Holz (Stirn- und Unterbrett) auszuführen.</p>	<p>Ortgang- und sichtbare Lüfterziegel sind in der Nauener Altstadt untypisch und sollen daher ausgeschlossen werden. Für die Materialbeschränkung der Ortgangausbildung wird ebenfalls auf die bestehende Bebauung Bezug genommen.</p>



**A – Amtlicher Teil**

<p>(4) Der Dachüberstand darf an der Traufseite max. 0,30 m, an der Giebelseite max. 0,10 m betragen. Satz 1 gilt nur für die Teile der Dächer, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind.</p>	<p>Die Beschränkung von Dachüberständen an Traufen und Ortsgängen sowie Drempehöhen orientiert sich an den Abmessungen der bestehenden Bebauung. Dabei werden die Vorschriften auf die vom öffentlichen Straßenland aus sichtbaren Dachseite beschränkt.</p>
<p>(5) Drempe, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, sind bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.</p>	
<p>(6) Vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbare Dachrinnen und Fallrohre sind in Zink auszuführen.</p>	<p>Die Materialbeschränkung für Dachrinnen und Fallrohre dient dem Grundsatz der ökologisch-nachhaltigen Stadtentwicklung. Eine Regelung für den Hofbereich ist nicht sinnvoll, da dort die Einhaltung der Vorschrift nicht wirkungsvoll kontrolliert werden kann.</p>
<p><b>§ 6 Dachaufbauten, Dachflächenfenster</b></p>	
<p>(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten nur für Dachaufbauten und Dachflächenfenster, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Dies gilt entsprechend auch für hofseitige Dachaufbauten, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.</p>	<p>Die historische Dachlandschaft im Sanierungsgebiet zeichnet sich durch geschlossene Dachflächen aus, Dachaufbauten sind die Ausnahme. Aus diesem Grunde sind neue Dachaufbauten zurückhaltend auszuführen. Da die Vorschriften dieser Satzung aber in allererster Linie die Gestaltung des von der Öffentlichkeit wahrnehmbaren Stadtraums zum Gegenstand haben, sollen die Vorschriften für die Dachaufbauten auf die vom öffentlichen Straßenland aus einsehbaren Dachflächen beschränkt werden.</p>
<p>(2) Dachaufbauten und Dachflächenfenster unterliegen in Form, Anordnung, Größe und Anzahl folgenden Einschränkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zulässige Dachgaubenformen sind Fledermausgaube, Schleppgaube und stehende Gaube.</li> <li>2. Die Anordnung von Dachgauben und sonstigen Dachfenstern muss der Gliederung der Gebäudefassaden entsprechen.</li> <li>3. Die Unterbrechung der Traufflinie durch Dachaufbauten ist nicht zulässig. Zwischen der Traufe und der Unterkante von Gauben oder Dachflächenfenstern muss mindestens ein Abstand von 2 Ziegelreihen eingehalten werden.</li> <li>4. Die Größe der Dachflächenfenster ist auf das bauordnungsrechtlich notwendige Belichtungsmaß zu begrenzen. Die Anzahl der Dachflächenfenster darf die Anzahl der Fensterachsen in der darunterliegenden Fassade nicht überschreiten. Zweireihige, das heißt übereinander angeordnete Dachflächenfenster sind unzulässig.</li> <li>5. Die Gesamtbreite aller Dachgauben und sonstigen Dachfenster darf nicht mehr als 40 % der Trauflänge einnehmen. Schleppgauben und stehende Gauben dürfen maximal 2,0 m breit sein.</li> <li>6. Zwischen den Seitenwänden von benachbarten Gauben oder sonstigen Dachfenstern muss ein Mindestabstand von 1,0 m, zum Ortgang ein Mindestabstand von 1,25 m eingehalten werden.</li> <li>7. Die Dachflächen von Schleppgauben bzw. Fledermausgauben und der First von stehenden Gauben müssen mindestens 1,0 m unter dem First des Hauptdaches enden.</li> <li>8. Dacheinschnitte, Austritte und Dachterrassen sind straßenseitig nicht zulässig.</li> <li>9. Bei Dachgauben ist die gleiche Dacheindeckung wie für das Hauptdach zu verwenden. Dies gilt nicht, wenn die gesamte Gaube mit Zinkblech verkleidet oder als eine Stahl-Glas-Konstruktion ausgeführt wird. Die Gaubenverkleidung ist nur in Holz oder Zink zulässig.</li> </ol>	<p>Die Regelungen beschreiben die Ausprägungen zulässiger Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster. Sie stellen sicher, dass das übergeordnete Ziel der behutsamen Weiterentwicklung der historischen Dachlandschaft auch erreicht wird, wenn aus Gründen einer notwendigen ausreichenden Belichtung Dachaufbauten, Dacheinschnitte oder Dachflächenfenster zugelassen werden sollen. Die Regelungen orientieren sich an bereits bestehenden Dachaufbauten in der Nauener Altstadt. Sie sollen sicherstellen, dass Dachaufbauten immer so gestaltet werden, dass sie der Hauptfläche des Daches untergeordnet bleiben. So sollen z. B. die Regelungen in den Nrn. 5 und 6 sicherstellen, dass ein Dach auch bei der Errichtung von Dachaufbauten immer noch als Dach erkennbar bleibt.</p> <p>Die Unterbrechung der Traufflinie (Nr. 3) wird untersagt, weil sie die klare Gliederung eines Gebäudes in Fassade und Dach verwischt.</p> <p>Die Anzahl von Dachflächenfenstern wird auf die Anzahl der darunter liegenden Fensterachsen begrenzt, um das Dach gegenüber der Hauptfassade gestalterisch zurücktreten zu lassen. Zweireihige, d. h. übereinander angeordnete Dachflächenfenster sind bisher im Geltungsbereich der Satzung unüblich und sollen daher auch zukünftig ausgeschlossen werden, zumal es in Nauen kaum solche hohen Dächer mit 2 Geschossen im Dach geben wird.</p> <p>Dacheinschnitte, Austritte und Dachterrassen beeinträchtigen das Erscheinungsbild eines Daches massiv und sind daher straßenseitig nicht zulässig.</p> <p>Die Vorschriften zur Materialität der Gauben sollen gewährleisten, dass sich die Gauben in das Dach einfügen und die Dachfläche nicht über das Maß hinaus dominieren.</p>
<p>(3) Die Summe der Breiten hofseitig zulässiger Dacheinschnitte darf nicht mehr als die Hälfte der Gebäudelänge betragen. Vom Ortgang ist ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten.</p>	<p>Durch die Regelung soll sichergestellt werden, dass die zugelassene größere Baufreiheit auf der Hofseite nicht überstrapaziert wird und das Gebäude durch entsprechende Dacheinschnitte grob verunstaltet wird und damit negativ auf die Nachbarn wirkt. Es soll keine Gestaltung zugelassen werden, die bei eventuellen künftigen Veränderungen der Einsehbarkeit erhebliche Gestaltungsmängel offenbaren würde.</p>



## A – Amtlicher Teil

	Da die hier geregelten Maßnahmen einer Baugenehmigung bedürfen, ist eine effektive Kontrolle gegeben.
(4) Technische Anlagen wie Abgas- und Entlüftungsrohre, Schornsteine, Austritte und feste Steigleitern sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und hofseitig anzuordnen. Die unterste horizontale Linie von Schornsteinen darf vom First höchstens 1,50 m entfernt sein. Schornsteine und Kamine sollen verputzt, aus Klinkern oder aus nicht glänzenden Vormauerziegeln ausgeführt werden.	Die technischen Anlagen auf einem Dach sollen möglichst zurückhaltend gestaltet werden. Für den Schornstein wird ein Maximalabstand vom First festgelegt, der dem üblichen Bestand in der Nauener Altstadt entspricht.
<b>§ 7 Antennen, Satellitenempfangs- und Parabolantennenanlagen mit Reflektorschalen, Anlagen für Sonnenenergienutzung</b>	
(1) Außen am Gebäude angebrachte Empfangs- und Sendeanlagen (Antennen bzw. Parabolspiegel) sind nur auf der straßenraumabgewandten Seite des Gebäudes zulässig.	Sendeanlagen und Empfangsanlagen für Rundfunk und Fernsehen verunstalten das Stadtbild. Die Beschränkung ihrer Anzahl und die Anbringung auf der straßenraumabgewandten Seite soll verunstaltende Lösungen, wie z. B. die Installation von Parabolspiegeln, an der Straßenfassade verhindern. Dabei wird das Recht auf Informationsfreiheit nicht unzulässig eingeschränkt.
(2) Die für Empfangs- bzw. Sendeanlagen notwendigen Kabel, Befestigungen, Leitungen, Rohre und dergleichen sind derart zu errichten und anzubringen, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind.	Die notwendigen technischen Einrichtungen für Empfangs- bzw. Sendeanlagen sind möglichst zurückhaltend auf der Fassade anzubringen und dürfen vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbar sein, da sie verunstaltend wirken.
(3) Für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf Dächern gelten folgende Vorschriften: 1. Diese Anlagen sind nur zulässig, wenn sie in der gleichen Neigung wie das Dach flach, vorzugsweise in die Dachfläche integriert, installiert werden. 2. Die Fläche der Anlagen zur Sonnenenergienutzung darf in der Summe 25 % der Gesamtfläche des darunter liegenden Daches nicht überschreiten. 3. Je Dach ist nur eine einzige, zusammenhängende Anlage zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in der Form eines Rechtecks zulässig. 4. Die zu den Anlagen gehörenden Leitungen müssen im Gebäudeinnern geführt werden.	Die Stadt Nauen möchte die Errichtung von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien auch in der historischen Altstadt zulassen und unterstützen. Dies ist auch erklärtes Sanierungsziel und Bestandteil des Maßnahmenkatalogs des Energie- und Klimaschutzkonzeptes für die Innenstadt von Nauen. Die Nutzung von Strahlungsenergie ist inzwischen allgemein anerkannter Stand der Technik und darf daher auch im Kontext eines historischen Bauensembles nicht zu sehr eingeschränkt werden. Die Regelungen beinhalten die gestalterischen Anforderungen zur behutsamen Einfügung dieser technischen Anlagen in die Dachlandschaft. Sie stellen keine unzulässige Einschränkung der Bauherrn dar und sollen bewirken, dass das Bauteil „Dach“ weiter als solches wirkt und wahrgenommen werden kann.
<b>§ 8 Fassaden</b>	
(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten nur für vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbare Fassaden.	Da die Vorschriften dieser Satzung in erster Linie die Gestaltung des von der Öffentlichkeit wahrnehmbaren Stadtraums zum Gegenstand haben, sollen die Vorschriften für die Fassadeninstandsetzung auf die vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbaren Fassaden beschränkt werden.
(2) Bei bestehenden Gebäuden ist die vorhandene Fassadenstruktur und -gestaltung (Horizontal- und Vertikalgliederung, Öffnungsachsen, -größen und -proportionen) zu erhalten.	Hauptanliegen dieser Regelungen ist es, originale Fassadengliederungen im Bestand zu erhalten oder die originale Struktur bei bereits veränderten, aber historisch bedeutsamen Fassaden wiederherzustellen, um historische Originalität, Unverwechselbarkeit, städtebauliche Qualität und Geschlossenheit des Straßenbildes zu bewahren. Dafür sind sehr eng gefasste Regelungen notwendig. Folgende Veränderungen bestehender Gebäude sollen vermieden werden:
(3) Sichtbare Fachwerkfassaden dürfen nicht verkleidet oder überputzt werden. Verputztes und verkleidetes Fachwerk, das sich gestalterisch und konstruktiv als Sichtfachwerk eignet, ist im Zuge von Fassadenneugestaltungen freizulegen. Dies gilt nicht für Anstricharbeiten.	– das Verputzen und Verkleiden von Fachwerkhäusern, – die Entfernung gliedernder Fassadenelemente, wie Hauptgesimse, Fensterumrahmungen und Fensterüberdachungen, – die Veränderung von Öffnungsstrukturen durch Vergrößerung und Verlagerung von Tür- und Fensteröffnungen (z. B. durch den Einbau horizontal liegender Fensteröffnungen), – die Vertiefung von Fensterleibungen infolge aufgebrachtener Wärmedämmkonstruktionen.
(4) Fassaden mit Gliederungs- und Schmuckelementen sowie Sichtmauerwerk sind zu erhalten oder – bei Maßnahmen zur Erneuerung der Fassade – wiederherzustellen.	Die Materialaufzählung in Abs. 7 ist beispielgebend und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, um Innovationen nicht auszuschließen.
(5) Bestehende Erker, Balkone und Loggien sind zu erhalten.	
(6) Die Sockelausbildung darf die tatsächliche Sockelhöhe (Oberkante Erdgeschossfußboden) nicht überschreiten.	



**A – Amtlicher Teil**

<p>(7) Für die Fassadenerneuerung sind werkgerechte Materialien anzuwenden, wie – Ziegel oder Lehmstaken zur Ausfachung von Fachwerkhäusern, holzbündig verputzt, – feinkörnige Putzarten, wie Kellenputz, Glattputz (max. Korngröße 0,1 – 1,2 mm). Materialien wie Asbestzement, Kunststoff, Waschbeton, künstlich strukturierte Betonflächen, Wellplatten, Spaltriemchen, Fliesen, Folie, Glasbausteine und Buntgläser sind nicht zulässig.</p>	<p>Allerdings sind einige Materialien aus grundsätzlichen gestalterischen und ökologischen Gründen auszuschließen, weshalb die Regelung in Abs. 7 Satz 2 erforderlich ist. Auf die Festlegung eines strikten Farbkatalogs für die Fassadengestaltung bei Bestandsgebäuden (Abs. 9) wird zugunsten der Empfehlung der Farbtonkarte verzichtet. Die Farbtonkarte für die Altstadt Nauen wurde 1997 in Zusammenarbeit mit der Unteren Denkmalschutzbehörde von einer anerkannten Restauratorin erarbeitet und wurde seitdem im Sanierungsprozess fortlaufend angewendet. Sie lässt ausreichend großen Gestaltungsspielraum, zumal sie sich explizit nur auf den Gebäudebestand bezieht.</p>
<p>(8) Die Fassadenflächen sind in einem einheitlichen Farbton zu gestalten. Es wird die Verwendung von Mineral- bzw. Kalkfarbe empfohlen. Bei Anstrichen auf Putz sind erdfarbene Naturtöne oder helle Farben (Farben mit Hellbezugswerten von 30 – 70) zu verwenden. Gliederungs- und Schmuckelemente können farblich Ton in Ton abgesetzt werden.</p>	
<p>(9) Bei der Erneuerung der Fassade bestehender Gebäude soll sich die Farbgebung nach der als Anlage 2 dieser Satzung beigefügten Farbtonkarte für die Altstadt Nauen richten. Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung und dient zur Orientierung bei der Farbauswahl. Großflächige Farbmuster, Rasterstrukturen, glänzende und grelle Farben sind unzulässig.</p>	
<p><b>§ 9 Fenster, Türen und Tore</b></p>	
<p>(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten nur für Fenster, Türen und Tore, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind.</p>	<p>Da die Vorschriften dieser Satzung in erster Linie die Gestaltung des von der Öffentlichkeit wahrnehmbaren Stadtraums zum Gegenstand haben, sollen die Vorschriften für die Fassadenöffnungen auf die vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbaren Fassaden beschränkt werden.</p>
<p>(2) Fenster, Türen, Tore und Schaufensterrahmen sind in Holz auszuführen.</p>	<p>Dem Material Holz ist in jedem Fall aus gestalterischer und ökologischer Sicht der Vorzug zu geben.</p>
<p>(3) Fenster, Türen, und Tore aus der Entstehungszeit von Gebäuden sind zu erhalten, wiederherzustellen oder in gleicher Bauart zu ersetzen.</p>	<p>Alte Fenster, Türen und Tore bestehender Gebäude können Visitenkarten sein und haben einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamterscheinungsbild. Modernistische Lösungen, u. a. industriell gefertigte „antik“ gestaltete Kunststoffprodukte, ersetzen in keinem Fall die Erhaltung, Rekonstruktion oder eine gut gestaltete handwerksgerechte Neuanfertigung.</p>
<p>(4) Bei Türen sind nur stehende Rechteckformate zulässig. Straßenseitige Tore sind in der Regel mit zwei Torflügeln auszuführen. Die Einordnung von Schlupftüren kann zugelassen werden.</p>	<p>Die hochrechteckige Tür sowie das straßenseitige Tor mit zwei Torflügeln sind die typischen Erscheinungsformen für diese Bauteile in der Altstadt von Nauen. Es besteht kein Grund, von dieser guten Bautradition generell abzuweichen, die das Erscheinungsbild des Gebäudebestands maßgeblich prägt.</p>
<p>(5) Bei Ersatz von Fenstern gelten folgende Regeln: 1. Fenster mit einem lichten Öffnungsmaß von 100 cm Breite und mehr müssen konstruktiv zweiflügelig ausgeführt werden. Fenster mit einem lichten Öffnungsmaß von 150 cm Höhe und mehr müssen konstruktiv vierflügelig ausgeführt werden. 2. Fenster mit einem lichten Öffnungsmaß von 120 cm und mehr müssen mindestens einmal durch ein horizontales konstruktives Bauteil (Kämpfersprosse, Sprosse) untergliedert werden. 3. Bei Schaufenstern sind Nr. 1 und Nr. 2 nicht anzuwenden. 4. Schaufenster sollen sich in die Achsen der darüberliegenden Fenstergliederung einordnen. Über die Hausbreite durchlaufende Schaufensterfronten sind nicht gestattet.</p>	<p>Ein weiteres Anliegen dieser Regelungen ist es, dem Verlust der Kleinmaßstäblichkeit durch „leere“ ungegliederte Öffnungselemente vorzubeugen. Die festgelegten Maße, ab denen ein Fenster vertikal bzw. horizontal zu teilen ist, entsprechen dem überwiegenden baulichen Bestand in der Nauener Altstadt. Für Schaufenster sind abweichende Regelungen erforderlich, aber auch Schaufenster haben sich in die generelle Fassadengliederung eines Gebäudes einzuordnen.</p>
<p>(6) Sprossen sind konstruktiv glasteilend oder als „Wiener Sprosse“ auszubilden. Das heißt, aufgesetzte, aufgeklebte oder zwischen die Scheiben eingelegte Sprossen sind unzulässig. Die Ansichtsbreite des Stulpprofiles darf max. 12 cm, die des Kämpfers max. 16 cm betragen.</p>	<p>Oberster Grundsatz bei der Gestaltung von Fenstern ist die Verwendung möglichst schmaler Profile. Die festgelegten Maße entsprechen dem Bestand in der Nauener Altstadt.</p>
<p>(7) Für die Verglasung ist Klarglas zu verwenden. Strukturgläser, Buntgläser, „Antikverglasungen“ und Verspiegelungen sind nicht zulässig. Glasflächen an Hauseingangstüren und Toren sind im Oberlicht bzw. bei Türen im oberen Drittel (max. bis zu Hälfte) der Türhöhe zulässig. Gewölbtes, getöntes, verspiegeltes oder reflektierendes Türglas ist unzulässig.</p>	<p>Andere Gläser als Klarglas sind in der historischen Altstadt von Nauen untypisch. Die genannten unzulässigen Glasarten würden verunstaltend wirken und sind daher unzulässig.</p>



## A – Amtlicher Teil

<p>(8) Die Farbe der Fenster, Türen und Tore ist mit der farblichen Gestaltung der Fassade abzustimmen. Bei der Erneuerung dieser Bauteile in bestehenden Gebäuden soll sich die Farbgebung nach der als Anlage 2 dieser Satzung beigefügten Farbtonkarte für die Altstadt Nauen richten. Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung. Fenster und Türen sind deckend zu streichen. Lasierte oder mit Klarlack lackierte Fenster, Türen und Tore sind zulässig.</p>	<p>Die Farbgestaltung der Fassade ist als Ganzes zu betrachten. Fassadenflächen, Fenster, Türen und Tore bilden eine gestalterische Gesamtheit, die sich in der Farbgestaltung wiederfinden muss. Die Farbtonkarte (Anlage 2) der Satzung dient bei Bestandsgebäuden als Richtschnur für die Farbgebung.</p>
<p><b>§ 10 Hausbriefkästen</b></p>	
<p>(1) Briefkästen sind im Hausflur anzuordnen oder als Türschlitz in die Tür einzuarbeiten. Briefkastenanlagen können auch in die Fassade integriert werden, sofern sie sich in der Farbgebung in die farbliche Gestaltung der Fassade einfügen.</p>	<p>Auf die Fassade aufgesetzte Briefkastenanlagen wirken verunstaltend. Diese Anlagen sollen daher im Hausflur untergebracht werden. Sie können auch als einzelner Türschlitz in der Haustür oder als Briefkastenanlage in der Fassade zugelassen werden, sofern sich die farbliche Gestaltung in das Erscheinungsbild der Fassade einfügt. Diese Einschränkung ist zugunsten einer harmonischen Gestaltung der Fassade zumutbar.</p>
<p>(2) Briefkastenanlagen im öffentlichen Verkehrsraum sind unzulässig.</p>	<p>Briefkastenanlagen verunstalten als zusätzliche technische Anlagen den öffentlichen Verkehrsraum und schränken die Nutzbarkeit für die Allgemeinheit ein. Daher sind sie nicht zulässig.</p>
<p><b>§ 11 Sonnen- und Wetterschutzanlagen</b></p>	
<p>(1) Markisen sind im Erdgeschoss zulässig. Sie müssen beweglich sein und dürfen maximal jeweils eine Fassadenöffnung überdecken. Die Auskrugung darf bis zu drei Viertel der Gehwegbreite betragen, maximal jedoch 2,0 m. Als Markisenmaterial dürfen textile Stoffe mit matter Oberfläche verwendet werden.</p>	<p>Sonnen- und Wetterschutzanlagen als auskragende Elemente beeinflussen die Gestalt des Gebäudes und des Straßenraumes. Diese Elemente dürfen sich nicht durch Gestaltung, Farbgebung und Größe in den Vordergrund drängen, sondern müssen sich der Gesamtgestaltung des Gebäudes unterordnen. Korbmarkisen zum Beispiel erfüllen diese Forderungen nicht. Mit den Regelungen soll der Tendenz entgegengewirkt werden, Kästen und Führungsschienen nachträglich in Fensterleibungen und auf die Fassade zu montieren. Sichtbare über den Außenputz vortretende Konstruktionen wirken in starkem Maße verunstaltend und werden daher ausgeschlossen, sofern sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.</p>
<p>(2) Kästen und Führungsschienen von Rollläden dürfen straßenseitig nicht über dem Außenputz vorstehen und im hochgezogenen Zustand nicht sichtbar sein. Aufgesetzte, vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbare Rollladenkästen sind unzulässig.</p>	<p>Historische Fensterläden sind in der Altstadt von Nauen selten. Wo sie noch vorhanden sind, sollen sie erhalten oder bei Verlust wieder hergestellt werden.</p>
<p>(3) Fensterläden aus der Entstehungszeit des Gebäudes sind zu erhalten, wiederherzustellen oder gleichartig zu ersetzen.</p>	<p>Kragplatten und Vordächer sind in der Altstadt von Nauen untypisch und verunstalten die Fassadenansicht. Sie sind daher unzulässig.</p>
<p>(4) Kragplatten und Vordächer sind im öffentlichen Straßenraum nicht zulässig.</p>	<p>Die Farbgestaltung von Sonnen- und Wetterschutzanlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das gesamte Erscheinungsbild des Hauses. Die Vorschrift soll sicherstellen, dass sich eine solche Anlage der übrigen Fassadengestaltung unterordnet und nicht als Werbeanlage missbraucht wird. Werbeanlagen sind in § 14 dieser Satzung geregelt.</p>
<p>(5) Sonnen- und Wetterschutzanlagen sind farblich auf die Fassade abzustimmen. Grelle Farbtöne, Signalfarben und Werbung in Form von Schriftzügen, Firmensymbolen u. ä. auf Sonnen- und Wetterschutzanlagen sind unzulässig.</p>	<p>Diese Regelungen haben das Ziel, den gestalterischen Bezug zwischen dem öffentlichen Raum und privaten Grundstücksflächen, Gärten und Höfen zu bewahren oder herzustellen. Freitreppen, sofern vorhanden, können wie alle Funktions- und Gestaltungsteile das Gesamterscheinungsbild einer Fassade im öffentlichen Straßenraum positiv oder negativ beeinflussen. Ziel ist es, die Treppen behutsam in das gestalterische Zusammenspiel der einzelnen Elemente einer Fassade einzugliedern. Der Vorrang der Verwendung natürlicher Materialien entspricht dem Anspruch einer ökologisch-nachhaltigen Stadtentwicklung und findet sich in vielen anderen Regelungen dieser Satzung wieder.</p>
<p><b>§ 12 Außenanlagen</b></p>	
<p>(1) Vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbare Befestigungen von Flächen privater Grundstücke sind gepflastert, mit kleinformatischen Platten oder als wassergebundene Decke auszuführen. Bei Pflasterungen ist grundsätzlich nur Naturstein zulässig.</p>	<p>Vorhandene Freitreppen an Hauseingängen im öffentlichen Bereich und an Ladenzugängen sind zu erhalten. Die Wiederherstellung historisch nachweisbarer Freitreppen an Hauseingängen ist zulässig.</p>
<p>(2) Vorhandene Freitreppen an Hauseingängen im öffentlichen Bereich und an Ladenzugängen sind zu erhalten. Die Wiederherstellung historisch nachweisbarer Freitreppen an Hauseingängen ist zulässig.</p>	<p>Hauseingangsstufen sind aus verfugten Steinen oder unpoliertem Natur- oder Werkstein (graue Farbpalette in homogenen Farben) herzustellen. Kunststeine und Marmor sind unzulässig.</p>
<p>(3) Hauseingangsstufen sind aus verfugten Steinen oder unpoliertem Natur- oder Werkstein (graue Farbpalette in homogenen Farben) herzustellen. Kunststeine und Marmor sind unzulässig.</p>	<p>Hauseingangsstufen sind aus verfugten Steinen oder unpoliertem Natur- oder Werkstein (graue Farbpalette in homogenen Farben) herzustellen. Kunststeine und Marmor sind unzulässig.</p>



**A – Amtlicher Teil**

<b>§ 13 Einfriedungen</b>	
(1) Für Grundstücke am öffentlichen Verkehrsraum gilt: 1. An Hof- und Lagerflächen sind Einfriedungen nur aus Holz oder Metall mit senkrechter, offener Verlattung oder entsprechender Metallverstärkung sowie geschlossene Bretterzäune und Mauern in einer Höhe von mindestens 1,50 m und maximal 2,00 m zulässig. 2. An Gärten sind Einfriedungen nur aus Holz oder Metall mit senkrechter, offener Verlattung oder entsprechender Metallverstärkung sowie geschlossene Bretterzäune und Mauern (verputzt oder als Klinkermauer mit Vollklinkern) in einer Höhe bis maximal 1,50 m zulässig.	Durch die historisch gewachsene stadträumliche Struktur werden die Straßenränder in einigen Bereichen von raumbildenden Elementen u. a. auch Einfriedungen gebildet. Sie haben für einen großen Teil der Nauener Altstadt stadtbildprägenden Charakter. Ziel dieser Regelungen ist es, durch Einschränkung der Formen und Materialien ein homogenes Erscheinungsbild und nachbarschaftliche Bezüge herzustellen. Hinter den Festlegungen der Bauhöhen von Einfriedungen steht die Absicht, Hof- und Freiflächen je nach Art und Nutzung entweder vom öffentlichen Straßenraum abzugrenzen oder gestalterisch mit einzubeziehen und damit erlebbar zu machen. Die Festlegung auf das Material „Holz“ entspricht der Regelung in § 9 Abs. 2 für Fenster, Türen und Tore an Gebäuden. Es ist daher gerechtfertigt, dieses Material auch für Türen und Tore in Einfriedungen vorzuschreiben.
(2) Bei Staketen-, Bretterzäunen oder Metallverstärkungen ist ein bis zu 0,30 m hoher Sockel aus Naturstein oder gemauert zulässig.	
(3) Türen und Tore in Einfriedungen sind als geschlossene Flächen in Holz auszuführen.	
<b>§ 14 Werbeanlagen und Warenautomaten</b>	
(1) Für Werbeanlagen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung werden die nachfolgend aufgeführten besonderen Anforderungen an die Art, die Größe, die Gestaltung, die Farbe und den Anbringungsort festgelegt. Sofern diese Werbeanlagen ohne Baugenehmigung errichtet werden dürfen, wird gem. § 87 Abs. 1 Nr. 4 BbgBO mit dieser Satzung eine besondere Erlaubnispflicht eingeführt.	Von der Ermächtigung des § 87 Abs. 1 Nr. 4 BbgBO, eine besondere Erlaubnispflicht für Werbeanlagen, die ohne Baugenehmigung errichtet werden dürfen, einzuführen, soll Gebrauch gemacht werden.
(2) Werbeanlagen und Warenautomaten müssen sich hinsichtlich Farbgebung, Material und Größe der Gebäudegestaltung und dem Straßenbild unterordnen. Sie dürfen die Fassadengliederung nicht überdecken oder überschneiden.	Das Bedürfnis nach Werbung ist grundsätzlich anzuerkennen. Werbeanlagen müssen so konzipiert sein, dass sie Aufmerksamkeit erregen; Ortsbildpflege hingegen möchte aus dem Rahmen fallende Gestaltelemente vermeiden. Ziel dieser Regelungen ist es, einen Kompromiss zwischen diesen beiden Ansprüchen zu ermöglichen. Alle Festsetzungen zu Maßen, Farbe, Licht und Anbringungsorten von Werbeanlagen sollen der Tendenz zu noch größerer und noch auffälligerer Werbung entgegenwirken. Aus diesem Grunde müssen sich Werbeanlagen nach Maßstab, Werkstoff, Form und Farbe und ihrer Wirkung in den architektonischen Aufbau einer baulichen Anlage einordnen.
(3) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. An den einzelnen Gebäudefronten sind je Geschäft oder Dienstleistungsbetrieb maximal zwei unterschiedliche Werbeanlagen zulässig. An der Fassade darf je Straßenseite des Gebäudes auf max. zwei Leistungsarten durch Werbung hingewiesen werden.	Leuchtkästen (Abs. 7) sind aufgrund ihrer Größe und Erscheinungsform besonders störend und werden ausdrücklich nicht zugelassen. Dies gilt auch für die häufig zu beobachtende Änderung bestehender Leuchtkästen beim Wechsel eines Anbieters. Ziel ist es, dass vorhandene Leuchtkästen langfristig aus dem Straßenbild der Nauener Altstadt verschwinden.
(4) Schaukästen sind nur in Einzelfällen zulässig, z. B. für öffentliche Einrichtungen, Institutionen und Vereine. Sie dürfen das Maß von 0,75 qm nicht überschreiten und über die Außenwand nicht mehr als 0,15 m vorstehen. Schaukästen für gastronomische Betriebe zum Zwecke des Aushanges von Speise- und Getränkekarten dürfen an den jeweiligen Gebäuden angebracht werden, wenn die Ansichtsfläche der Schaukästen 0,40 qm nicht überschreitet und diese nicht mehr als 0,15 m über die Außenwand vorstehen. Je Anbieter ist nur ein Schaukasten je Straßenseite des Gebäudes zulässig. Abs. 3 Satz 2 und 3 sind entsprechend zu beachten.	Für Ausleger (Abs. 8) wird empfohlen, durchbrochene, individuell handwerklich gestaltete Ausleger anzubringen.
(5) Werbeanlagen sind auf das Erdgeschoß und die Brüstungszone des 1. Obergeschosses zu beschränken.	Die Regelung in Abs. 9 ist erforderlich, um der in den letzten Jahren zunehmenden Tendenz der flächenhaften Verklebung von Schaufenstern vorzubeugen. Mit der Vorschrift wird dies auf maximal 20 % der Schaufensterfläche begrenzt.
(6) Auf der Gebäudeaußenwand angebrachte Werbeanlagen sind ausschließlich auszubilden als – auf die Wand gemalte Schrift, – aufgesetzte Einzelbuchstaben, – hinterleuchtete oder leuchtende Werbeschriften als Einzelbuchstaben oder – Sgraffitto. Werbeanlagen dürfen maximal 0,5 m hoch sein und müssen einen Abstand von mindestens 0,3 m zur Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses einhalten. Werbeanlagen nach Satz 1 dürfen nicht mehr als 0,15 m vor die Fassade vortreten.	
(7) Leuchtkästen (senkrecht oder waagrecht an der Fassade angebracht) sind unzulässig.	



## A – Amtlicher Teil

<p>(8) Senkrecht zur Gebäudeaußenwand angebrachte Werbeanlagen (Ausleger) dürfen nicht mehr als 1 m vor die Gebäudefront vortreten. Die Ansichtsfläche darf 0,5 m<sup>2</sup> (mit einer maximalen Stärke von 0,2 m) nicht überschreiten. Die Durchgangshöhe von 2,50 m muss eingehalten werden. Ausnahmen von Satz 2 sind zulässig, wenn es sich um eine individuell gestaltete, in handwerklicher Ausfertigung und Materialwahl herausragende Ausführung handelt und die Ansicht der Fassade nicht beeinträchtigt wird.</p>	
<p>(9) Werbeflächen an Schaufenstern dürfen eine Fläche von maximal 20 % der Schaufensterfläche einnehmen.</p>	
<p>(10) Für die Werbeanlagen erforderliche Kabel und Leitungen dürfen nicht sichtbar sein. Vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbare Befestigungselemente oder Hilfskonstruktionen von Werbeanlagen sind im Farbton der Fassade zu gestalten.</p>	
<p>(11) Werbeanlagen sind nicht zulässig an: – Bäumen und Masten sowie in Vorgärten, – Erkern, Dächern, Brandmauern, – Einfriedungen, Toren und Türen (Ausnahme: Hinweisschilder für Beruf und Gewerbe), – und anderen für Werbung nicht vorgesehenen Flächen.</p>	<p>An den genannten Anbringungsorten sind Werbeanlagen grundsätzlich auszuschließen, da sie dort verunstaltend wirken.</p>
<p>(12) Bewegliche Werbung, mit Spiegeln hinterlegte Werbeanlagen, Werbeanlagen mit LED-Anzeigen, selbst leuchtende Werbeanlagen und Werbung mit grellen Farben und/oder Signalfarben sind unzulässig.</p>	<p>Diese Arten von Werbeanlagen werden aufgrund ihrer grob verunstaltenden Wirkung generell untersagt. Die Satzung bietet genügend Spielraum für andere Lösungen.</p>
<p>(13) Für die Errichtung zeitlich begrenzter Werbung für Veranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden.</p>	<p>Für zeitlich begrenzte Werbeanlagen können Abweichungen von den Regelungen über Werbeanlagen zugelassen werden, wenn die Ausnahme mit der grundlegenden Zielstellung vereinbar ist und der Zeitraum der begrenzten Zulässigkeit überschaubar ist. Diese Regelung betrifft z. B. auch die Weihnachtsdekoration.</p>
<p>(14) Warenautomaten sind nur in Verbindung mit Verkaufsstellen zulässig. Warenautomaten dürfen ein Ausmaß von 0,75 qm nicht überschreiten und über die Außenwand nicht mehr als 0,25 m vorstehen. Es ist nur ein Warenautomat pro Geschäft zulässig.</p>	<p>Warenautomaten können aufgrund ihres Maßstabs an einer Fassade stark verunstaltend wirken, so dass hier eine Begrenzung in Größe und Anzahl gerechtfertigt ist.</p>
<b>§ 15 Abweichungen und Ausnahmen</b>	
<p>(1) Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen zugelassen werden, wenn ihre Einhaltung im Einzelfall zu einer unzumutbaren Härte führen würde.</p>	<p>Neben einer Ausnahmeregelung ist als Befreiungsermächtigung nur eine Härtefallregelung erforderlich. In begründeten Einzelfällen oder wenn die Einhaltung der Gestaltungsvorschriften zu einer unbilligen Härte führen würde, soll dem Satzungsgeber die Möglichkeit einer Lösung eröffnet werden. Die Abweichung bzw. Ausnahme ist in jedem Fall zu begründen – daher ist ein unbegründeter Antrag auch zurückzuweisen.</p>
<p>(2) Von Vorschriften dieser Satzungen, die als Regel- oder Sollvorschriften aufgestellt sind, können Ausnahmen gewährt werden, wenn der historische Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung des Gebäude-, Straßen- oder Platzbildes dadurch nicht beeinträchtigt werden.</p>	
<p>(3) Die Zulassung einer Abweichung nach Absatz 1 oder einer Ausnahme nach Absatz 2, ist schriftlich bei der Stadt Nauen zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Unbegründete Anträge sind zurückzuweisen.</p>	
<b>§ 16 Genehmigungsverfahren</b>	
<p>(1) Gem. § 58 Abs. 6 BbgBO ist die Stadt Nauen als amtsfreie Gemeinde für den Vollzug der örtlichen Bauvorschriften bei genehmigungsfreien Vorhaben zuständig. Dies gilt insbesondere für die Zulassung von Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften. Genehmigungsfrei sind alle Vorhaben, für die gem. § 61 BbgBO keine Baugenehmigung erforderlich ist oder für die gem. § 62 BbgBO ein Bauanzeigeverfahren durchgeführt wird.</p>	<p>Die Regelungen entsprechen den genannten gesetzlichen Bestimmungen in der BbgBO. Sie dienen der Klarstellung und Lesbarkeit, so dass der Anwender nicht zwischen verschiedenen gesetzlichen Regelungen hin- und herwechseln muss.</p>
<p>(2) Die Stadt Nauen ist bei genehmigungsfreien Vorhaben unter Anwendung der §§ 79, 80 der BbgBO im Vollzug der örtlichen Bauvorschriften auch zuständig für die Einstellung von Bauarbeiten, die Nutzungsuntersagung sowie die Beseitigung rechtswidrig errichteter baulicher Anlagen.</p>	



**A – Amtlicher Teil**

<p>(3) Bauliche Maßnahmen im sachlichen und räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, für die keine Baugenehmigung nach Brandenburgischer Bauordnung erforderlich ist, unterliegen gem. § 58 Abs. 6 Satz 3 BbgBO einem Erlaubnisverfahren der Stadt Nauen. Die Genehmigung ist schriftlich bei der Stadt Nauen zu beantragen.</p>	
<p>(4) Der Antrag auf Genehmigung gem. Abs. 3 ist bei der Stadt Nauen mit allen für die Entscheidung notwendigen Unterlagen einzureichen. Die Stadt Nauen behält sich die Nachforderung von Unterlagen vor. Für den Antrag kann das als Anlage 3 dieser Satzung beigefügte Formular verwendet werden.</p>	<p>Die Regelungen normieren das Genehmigungsverfahren dem Grundsatz nach analog dem Baugenehmigungsverfahren nach BbgBO. Sie dienen dem Anwender zur Hilfestellung, wie er eine Entscheidung nach dieser Satzung herbeiführen kann.</p>
<p>(5) Die Entscheidung über den Antrag soll im Regelfall innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags erteilt werden. Die Entscheidung ergeht als rechtsmittelfähiger Verwaltungsakt.</p>	
<p>(6) Wird die Verpflichtung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung auf der Grundlage dieser Satzung nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann die Verpflichtung mit den Mitteln des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg (VwVGBbg) – z. B. durch Ersatzvornahme oder Verhängung von Zwangsgeld – durchgesetzt werden.</p>	<p>Der Hinweis in Abs. 6 entspricht der Gesetzeslage. Er dient hier der Klarstellung und Verdeutlichung, dass der Verwaltung die Zwangsmittel des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zur Verfügung stehen, darunter das Zwangsgeld in einer Höhe von bis zu 50.000 Euro. Das Zwangsgeld kann – nach entsprechender Androhung – auch mehrfach verhängt werden.</p>
<p>(7) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit unter Anwendung des Bußgeldkatalogs gem. Anlage 4 dieser Satzung geahndet werden.</p>	<p>Die Regelung entspricht § 85 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO und wird hier zur Verdeutlichung und Klarstellung eingefügt.</p>
<p>(8) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 85 Abs. 3 der BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € geahndet werden. Das Höchstmaß der jeweiligen Geldbuße ist durch den Bußgeldkatalog dieser Satzung (Anlage 4) festgelegt. Anlage 4 ist Bestandteil der Satzung.</p>	<p>Die Bußgeldvorschrift des § 85 Abs. 3 BbgBO lässt bei Ordnungswidrigkeiten ein Bußgeld bis zu 500.000,00 € zu. Ein Bußgeld soll nur bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung verhängt werden. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen an Gebäuden, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können. In den anderen Fällen kann die Verwaltung ein Zwangsgeld nach § 30 VwVGBbg verhängen. Während ein Bußgeld nur eine einmalige Ahndung sein kann, kann ein Zwangsgeld auch mehrfach verhängt werden, um den Zustandsstörer zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen zu bewegen. Der Bußgeldkatalog als Anlage 4 der Satzung dient zur Erleichterung des Verwaltungshandelns und zur Einschränkung des Ermessensspielraums der Verwaltung. Das Bußgeld wurde so bemessen, dass es zum Wert des strittigen Bauteils in angemessenem Verhältnis steht.</p>
<p><b>§ 17 Inkrafttreten</b></p>	
<p>Die Gestaltungssatzung für die Altstadt Nauen tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>Regelung entspricht § 3 Abs. 5 BbgKVerf und ist damit gesetzlich vorgeschrieben.</p>

## A – Amtlicher Teil

### ANLAGE 1: Geltungsbereich der Gestaltungssatzung für die Altstadt Nauen



**Hinweise:**

- Die Karte ist genordet und ohne Maßstab.
- Die Grenze der Gestaltungssatzung verläuft ausschließlich entlang von Flurstücksgrenzen.



A – Amtlicher Teil

ANLAGE 2: Farbtonkarte für die Altstadt Nauen

FARBTONKARTE FÜR DIE ALTSTADT NAUEN			
Empfehlungen auf Grundlage von Fassungsuntersuchungen von ca. 20 Fassaden			
Farbton-Nr. Farb-Palette „altbau“	Farbmuster	Farbton-Nr. Farb-Palette „altbau“	Farbmuster
Kern 9048		Kern 9248	
Kern 9051		Kern 9251	
Kern 9091		Kern 9291	
Kern 9092		Kern 9271	
Kern 9132		Kern 9274	
Kern 9138		Kern 9260	
Kern 9157		NCS 2562-R	
Kern 9190		NCS 4050-Y50R	
Kern 9190		NCS 2500-N	

**Verwendet: Putzfächer / konstruktive Hölzer (Fachwerk) / Putzaufschichten**  
 Die durch Erstfassungsbefunde belegten Farbton sind durch einen Punkt  gekennzeichnet.  
 Eine grobe zeitliche Zuordnung erfolgte durch: ● Rot - Mitte bis Ende 18. Jh.  
 ● Gelb - Mitte 19. Jh. bis Anfang 20. Jh. Das gleiche gilt für die Alternativfarbtöne.

Besteller: Kern, Jacob      Oktober 1997

FARBTONKARTE FÜR DIE ALTSTADT NAUEN			
Empfehlungen auf Grundlage von Fassungsuntersuchungen von ca. 20 Fassaden			
Farbton-Nr. Farb-Palette „altbau“	Farbmuster	Farbton-Nr. Farb-Palette „altbau“	Farbmuster
Kern 9095		Kern 9033	
Kern 9092		Kern 9031	
Kern 9090		Kern 9490	
Kern 9072		Kern 9471	
Kern 9069		Kern 9032	
Kern 9056		Kern 9035	
Kern 9054		Kern 9034	
Kern 9052		Kern 9032	
Kern 9050		Kern 9030	

**Verwendet: Putzfächer / konstruktive Hölzer (Fachwerk) / Putzaufschichten**  
 Die durch Erstfassungsbefunde belegten Farbton sind durch einen Punkt  gekennzeichnet.  
 Eine grobe zeitliche Zuordnung erfolgte durch: ● Rot - Mitte bis Ende 18. Jh.  
 ● Gelb - Mitte 19. Jh. bis Anfang 20. Jh. Das gleiche gilt für die Alternativfarbtöne.

Besteller: Kern, Jacob      Oktober 1997

FARBTONKARTE FÜR DIE ALTSTADT NAUEN			
Empfehlungen auf Grundlage von Fassungsuntersuchungen von ca. 20 Fassaden			
Farbton-Nr.	Farbmuster	Farbton-Nr.	Farbmuster
RAL 7044		NCS 9030-Y70R	
RAL 9002		NCS 5020-Y70R	
RAL 7038		NCS 2500-N	
RAL 8025		NCS 2005-G80Y	
RAL 8016		NCS 2000-N	
RAL 8004		NCS 3010-Y10R	
RAL 8028		NCS 1500-N	
RAL 8034		NCS 3020-Y	
RAL 1001		NCS 2050-D40Y	

**Verwendet: Fenster und Fensterumrahmungen**

Besteller: Kern, Jacob      Oktober 1997

FARBTONKARTE FÜR DIE ALTSTADT NAUEN			
Empfehlungen auf Grundlage von Fassungsuntersuchungen von ca. 20 Fassaden			
Farbton-Nr.	Farbmuster	Farbton-Nr.	Farbmuster
RAL 8028		NCS 5020-Y70R	
RAL 8012		NCS 5030-Y50R	
RAL 8024		NCS 3005-G80Y	
RAL 8025		NCS 2005-G80Y	
RAL 7034		NCS 2000-N	
RAL 8013		NCS 2030-Y10R	
RAL 8021		NCS 7020-Y10R	
RAL 8025			
RAL 7044		RAL 8018	

**Verwendet: Tore, Türen und Fensterläden**  
 Die durch Erstfassungsbefunde belegten Farbton sind durch einen Punkt  gekennzeichnet.  
 Eine grobe zeitliche Zuordnung erfolgte durch: ● Rot - Mitte bis Ende 18. Jh.  
 ● Gelb - Mitte 19. Jh. bis Anfang 20. Jh. Das gleiche gilt für die Alternativfarbtöne.

Besteller: Kern, Jacob      Oktober 1997



**A – Amtlicher Teil**

**Anlage 3: Antragsformular**

(Absender)

1

Posteingang:  
Stadt Nauen

---

Stadt Nauen  
Fachbereich Bau  
Rathausplatz 1  
  
14641 Nauen

**Antrag auf Genehmigung gem. § 16 der  
Gestaltungssatzung für die Altstadt Nauen**

Grundstück.....

Flur/Flurstück.....

Eigentümer/Verfügungsberechtigter.....

.....

Das oben genannte Grundstück befindet sich im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung für die Altstadt Nauern. Daher ist mein Vorhaben nach den Vorschriften dieser Satzung genehmigungspflichtig.

Ich beabsichtige auf meinem o.g. Grundstück folgende(s) Vorhaben: .....  
(auf gesonderten, beigefügten Seiten näher beschreiben: ja ( ), nein ( ))

.....

.....

.....

Meinem Antrag sind beigefügt:

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Fotos                            | <input type="checkbox"/> Holzgutachten                   |
| <input type="checkbox"/> Flurkartenauszug                 | <input type="checkbox"/> Restauratorische Befunderhebung |
| <input type="checkbox"/> Grobvermaßte Ansichtszeichnungen | <input type="checkbox"/> Kostenschätzung                 |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges.....                   |  |

....., den .....

Unterschrift: .....



**A – Amtlicher Teil**

**Anlage 4: Bußgeldkatalog**

<b>Ordnungswidrigkeit (stichwortartig)</b>	<b>Maximale Höhe des Bußgeldes</b>
§ 3 Abs. 1 – keine Fassadengliederung bei parzellenübergreifender Bebauung	bis 250.000 €
§ 3 Abs. 2 – Vor- oder Rücksprünge in der Bauflucht von mehr als 10 cm	bis 100.000 €
§ 4 Abs. 3 – unzulässige Dachform auf Neubau	bis 200.000 €
§ 4 Abs. 4 Satz 1 – unzulässige Fensterformate im Neubau	bis 100.000 €
§ 4 Abs. 4 Satz 2 – unzulässige Fenster- / Gaubenanordnung im Neubau	bis 100.000 €
§ 4 Abs. 5 – unzulässiges Fassadenmaterial am Neubau	bis 100.000 €
§ 5 Abs. 2 – unzulässige Dacheindeckung	bis 100.000 €
§ 5 Abs. 4 – unzulässiger Dachüberstand	bis 100.000 €
§ 6 Abs. 2 Nr. 1 – unzulässige Gaubenform	bis 100.000 €
§ 6 Abs. 2 Nr. 2 – unzulässige Anordnung von Dachgauben und Dachflächenfenstern	bis 100.000 €
§ 6 Abs. 2 Nr. 3 – unzulässige Unterbrechung der Trauflinie durch Dachaufbauten	bis 100.000 €
§ 6 Abs. 2 Nr. 5 - unzulässige Gesamtbreite Gauben, Dachfenster	bis 100.000 €
§ 6 Abs. 2 Nr. 8 – unzulässige Dacheinschnitte, Austritte, Dachterrassen	bis 200.000 €
§ 6 Abs. 3 – unzulässige Gesamtbreite der Dacheinschnitte hofseitig, unzulässiger Abstand Dacheinschnitt vom Ortgang, hofseitig	bis 150.000 €
§ 8 Abs. 4 – Vernichtung historischer Fassadenelemente	bis 100.000 €
§ 8 Abs. 5 – unzulässiger Rückbau von Erkern, Balkonen und Loggien	bis 100.000 €
§ 9 Abs. 2 – Einbau von Fenstern, Türen, Toren oder Schaufenstern nicht aus Holz	bis 100.000 €
§ 11 Abs. 3 – Vernichtung historischer Fensterläden	bis 50.000 €
§ 12 Abs. 2 – unzulässiger Rückbau vorhandener Freitreppen	bis 100.000 €
§ 14 Abs. 3 – Anzahl Werbeanlagen je Gebäudefront bzw. Straßenseite	bis 50.000 €
§ 14 Abs. 7 – Verstoß gegen das Leuchtkastenverbot	bis 50.000 €

**Satzung über den Stellplatzbedarf (Stellplatzbedarfssatzung)**

Aufgrund von § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37]) und der §§ 49 Abs. 1 und 87 Abs. 4 und 8 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 28.10.2019 die Satzung der Stadt Nauen über den Stellplatzbedarf – Stellplatzbedarfssatzung – beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Nauen, einschließlich aller Ortsteile. In Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen können abweichende Festsetzungen zum Stellplatzbedarf getroffen werden.
- (2) Diese Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist.

**§ 2**

**Herstellungspflicht**

- (1) Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß § 3 dieser Satzung hergestellt werden und jederzeit benutzbar gehalten werden.
- (2) Bei der Nutzungsänderung einer baulichen Anlage sind nur die Stell-

plätze nach § 3 dieser Satzung herzustellen, die notwendig sind, um die infolge der Nutzungsänderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen zu können.

- (3) Bei Nutzungsarten, die in § 3 dieser Satzung nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtwerte für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (4) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.
- (5) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.
- (6) Stellplätze im Sinne dieser Satzung sind Stellplätze, Garagen und Carports. Breite und Größe der Stellplätze richten sich nach der Brandenburgischen Garagen- und Stellplatzverordnung (BbgGStV) in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 geltend entsprechend bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist.

**§ 3**

**Anzahl der erforderlichen Stellplätze**

- (1) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze wird wie folgt festgelegt:



## A – Amtlicher Teil

### 1. Wohngebäude:

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 1.1 Mehrfamilienhäuser  |                   |
| a) je Wohnung unter 95 qm Wohnfläche                          | - 1,0 Stellplätze |
| b) je Wohnung über 95 qm Wohnfläche                           | - 2,0 Stellplätze |
| 1.2 Einfamilienhaus<br>(ohne Berücksichtigung der Wohnfläche) | - 2,0 Stellplätze |
| 1.3 Wochenend- und Ferienhäuser                               | - 1 je Wohnung    |
| 1.4 Kinder- und Jugendwohnheime                               | - 1 je 10 Betten  |
| 1.5 Altenheime, Altenwohnheime                                | - 1 je 10 Betten  |
| 1.6 sonstige Wohnheime (z.B. Internat)                        | - 1 je 2 Betten   |

### 2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume

- |  |                                     |
|--|-------------------------------------|
| 2.1 Büro-, Verwaltungsräume, Praxisräume | - 1 je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche |
|--|-------------------------------------|

### 3 Verkaufsstätten

- |   |  |
|---|--|
| 3.1 Läden, Geschäftshäuser  | - 1 je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche            |
| 3.2 Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 BauNVO | - 1 je 20 m <sup>2</sup> Brutto-Geschossfläche |

### 4 Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten) und Kirchen

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| 4.1 Versammlungsstätten<br>(wie Theater, Konzerthäuser, Freilichtbühne, Mehrzweckhallen, Kinos) | - 1 je 5 Besucherplätze  |
| 4.2 Kirchen   | - 1 je 30 Besucherplätze |

### 5 Sportstätten

- |  |   |
|--|---|
| 5.1 Sportplätze, Trainingsplätze   | - 1 je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche       |
| 5.2 Freibäder, Freiluftbäder   | - 1 je 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche |
| 5.3 Spiel- und Sporthallen, Hallenbäder  | - 1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche       |
| 5.4 Tennisplätze   | - 2 je Spielfeld                            |
| 5.5 Sportstätten nach 5.1 bis 5.4 mit Besucherplätzen / Tribünen zusätzlich zu 5.1 bis 5.4 | - 1 je 10 Besucherplätze                    |
| 5.6 Minigolfplätze   | - 6 je Minigolfanlage                       |
| 5.7 Kegel- und Bowlingbahnen   | - 4 je Bahn                                 |
| 5.8 Bootshäuser und Bootslichegeplätze   | - 1 je Bootslichegeplatz oder Boot          |
| 5.9 Golfplätze   | - 5 je Loch                                 |

### 6 Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe

- |   |   |
|---|---|
| 6.1 Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser u.ä. | - 1 je 10 m <sup>2</sup> Gastraumfläche |
| 6.2 Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime   | - 1 je Zimmer                           |
| 6.2 Jugendherbergen   | - 1 je 5 Betten                         |

### 7 Krankenanstalten

- |  |                  |
|--|------------------|
| 7.1 Krankenhäuser, Privatkliniken                              | - 1 je 3 Betten  |
| 7.2 Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke | - 1 je 5 Betten  |
| 7.3 Altenpflegeheime, Betreutes Wohnen                         | - 1 je 10 Betten |

### 8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

- |   |                      |
|---|----------------------|
| 8.1 Grund-, Sonderschulen                               | - 1 je Klasse        |
| 8.2 Sonstige allgemein bildende Schulen (wie Gymnasium) | - 2 je Klasse        |
| 8.3 Berufsschulen, Berufsfachschulen                    | - 5 je Klasse        |
| 8.4 Fachschulen, Hochschulen                            | - 1 je 5 Studierende |
| 8.5 Kindertagesstätten                                  | - 1 je Gruppenraum   |

### 9 Gewerbliche Anlagen

- |                                      |                                     |
|--------------------------------------|-------------------------------------|
| 9.1 Handwerks- und Industriebetriebe | - 1 je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche |
|--------------------------------------|-------------------------------------|

- |   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| 9.2 Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze | - 1 je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche |
| 9.3 Kraftfahrzeugwerkstätten                                  | - 5 je Wartungs-/Reparaturstand      |
| 9.4 Tankstellen mit Pflegeplätzen                             | - 5 je Pflegeplatz                   |
| 9.5 Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage                     | - 3 je Waschanlage / Waschplatz      |
| 9.6 Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung              | - 2 je Waschplatz                    |

### 10 Verschiedenes

- |   |  |
|---|--|
| 10.1 Kleingartenanlagen                         | - 1 je 3 Kleingärten                         |
| 10.2 Friedhöfe                                  | - 1 je 2000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche |
| 10.3 Spiel- und Automatenhallen                 | - 1 je 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche          |
| 10.4 unter 2.1 bis 9.7 nicht genannte Nutzungen | - 1 je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche          |

- (2) Die Anzahl der nach Abs. 1 ermittelten notwendigen Stellplätze kann nach der besonderen Situation des Einzelfalls erhöht oder verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder zulassen. Über den Bedarf im Einzelfall entscheidet die Stadt Nauen. Dies gilt auch, falls bei der Prüfung des Einzelfalls Stellplätze für besondere Nutzergruppen erforderlich werden (z. B. Behindertenparkplätze, Busparkplätze).
- (3) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.
- (4) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277 in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln. Maßgeblich für die Berechnung der Wohnfläche ist die Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFlV) in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Bei Vorhaben mit einem regulären Stellplatzbedarf von mindestens 20 Stellplätzen sollen mindestens 10 % der Stellplätze mit einer Stromzuführung für die Ladung von Elektrofahrzeugen versehen werden.
- (6) Anstelle von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge werden auch stationsgebundene Carsharing-Stellplätze im Umfang von maximal 20 % der nach dieser Satzung erforderlichen Stellplätze anerkannt. Im Altbestand können anstelle bestehender Stellplätze stationsgebundene Carsharing-Stellplätze angelegt werden, ohne dass dadurch eine Nachforderung für entfallene Stellplätze entsteht, soweit dies maximal 20 % der notwendigen Stellplätze des Altbestands betrifft.
- (7) Bei einer Nutzungsänderung einer baulichen oder anderen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln. Der Bestand an tatsächlich vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.
- (8) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle größer oder gleich fünf nach dem Komma auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

## § 4

### Fahrradstellplätze

- (1) Die nach § 3 ermittelten notwendigen Stellplätze können zu maximal 20 % durch Fahrradstellplätze ersetzt werden. Die Anzahl der zu ersetzenden Fahrradstellplätze muss mindestens doppelt so hoch sein wie die durch sie ersetzten Stellplätze.
- (2) Fahrradstellplätze sind im Regelfall in Eingangsnähe anzuordnen und müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen verkehrssicher erreichbar sein. Jeder Fahrradstellplatz muss mit ausreichender Bewegungsfläche einzeln zugänglich sein. Fahrradstellplätze sollen gut einsehbar oder erkennbar sowie ausreichend beleuchtet sein. Gut einsehbar sind Fahrradstellplätze, wenn sie optisch auf dem Weg zum Haupteingang der Anlage wahrnehmbar sind. Erkennbar sind Fahrradstellplätze, wenn zumindest eine geeignete Ausschilderung den Weg zu den Stellplätzen aufzeigt. Abs. 2 gilt nicht



**A – Amtlicher Teil**

für Einfamilienhäuser.

- (3) Fahrradstellplätze sind so zu gestalten, dass hinsichtlich Laufradgrößen und Reifenbreiten unterschiedliche, allgemein übliche Fahrradtypen standsicher abgestellt werden können. Bei Aufstellung außerhalb abgeschlossener Räume ist eine Anschließmöglichkeit des Fahrradrahmens sowie mindestens eines Laufrades zu gewährleisten.

**§ 5  
Stellplatzablösung**

- (1) Kann die Bauherrin oder der Bauherr Stellplätze, Garagen oder Carports nicht herstellen, so kann die Stadt Nauen gemäß § 49 Abs. 3 BbgBO durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bauherrin oder dem Bauherr vereinbaren, dass die Bauherrin oder der Bauherr ihre oder seine Verpflichtung ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt Nauen ablöst (Stellplatzablösevertrag).
- (2) Die Ablösung wird durch die Satzung über die Höhe der Ablösebeiträge für Stellplätze im Stadtgebiet Nauen einschließlich Ortsteile in der jeweils gültigen Fassung (Stellplatzablösesatzung) geregelt.

**§ 6**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer entgegen der Verpflichtung gem. § 49 Abs. 1 BbgBO die nach dieser Satzung festgesetzten notwendigen Stellplätze nicht herstellt, handelt gem. § 85 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 85 Abs. 3 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € geahndet werden.
- (2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für Vorhaben, die gem. § 61 BbgBO keiner Baugenehmigung bedürfen.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Nauen, den 29. Oktober 2019

gez. Manuel Meger  
Bürgermeister  
Stadt Nauen

**Siebente Änderungssatzung vom 28. Oktober 2019  
zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Nauen vom 19. September 2011  
– StraGebSatz –**

Aufgrund von § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12. 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr. 38) und § 49 a Abs. 4 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15] S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GVBl. I Nr. 37) sowie §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 28.10.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**ARTIKEL I**

In § 5 Gebührenmaßstab und Gebührensatz ändern sich die Gebührensätze wie folgt:

- 3) Die Benutzungsgebühr für die Sommerreinigung beträgt jährlich je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche bei einer

- |  |               |
|--|---------------|
| einmonatlichen Reinigung   | 0,01022791 €. |
| 4) Für die Winterreinigung unterteilt sich die Benutzungsgebühr in eine Grundgebühr, die die fixen Vorhaltekosten abdeckt und in eine Verbrauchsgebühr, die die variablen Kosten in Abhängigkeit der jeweiligen Wetterlage beinhaltet. |               |
| a) Die Grundgebühr beträgt jährlich für jedes angeschlossene Grundstück einheitlich  | 11,53 €       |
| b) Die Verbrauchsgebühr beträgt jährlich je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche   | 0,01055444 €. |

**Artikel II**

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Nauen, den 29. Oktober 2019

gez. Manuel Meger  
Bürgermeister

**Schulanmeldung für das Schuljahr 2020/2021**

Sehr geehrte Eltern,  
die Anmeldung der Lernanfänger der Stadt Nauen findet in den städtischen Grundschulen an folgenden Tagen statt:

- 08.01.2020 von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr**
- 09.01.2020 von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr**
- 10.01.2020 von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr**
- 13.01.2020 von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr**
- 14.01.2020 von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

Um die Wartezeiten zu verkürzen, ist eine Anmeldung **nur** nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Bitte vereinbaren Sie demnach **02.12.2019** einen Termin mit der jeweiligen Schule. Die Schulen sind telefonisch wie folgt zu erreichen:

- **Käthe-Kollwitz-Grundschule (VHG): 03321 / 7489010**
- **Grundschule Am Lindenplatz: 03321 / 455575**
- **Graf Arco-Oberschule m. Grundschult. (VHG): 03321 / 4498320 o. 03321 / 4498210**

Schulpflichtig werden zum Schuljahr 2020/2021 alle Kinder, die bis zum 30. September 2020 das sechste Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. Dezember 2020 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern bei Schulreife vorzeitig aufgenommen werden.

Bei der Anmeldung haben Sie Ihr Kind in der Schule persönlich vorzustellen und die **Bestätigung der Teilnahme am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung vorzulegen.**



## A – Amtlicher Teil

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.10.2016 zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen und die Dr. Georg Graf von Arco-Oberschule mit Grundschulteil der Stadt Nauen – Schulbezirkssatzung – sind die Schulbezirke für die Schulen deckungsgleich. Ihnen als Eltern wird somit das Recht eingeräumt, Ihr Kind an einer

Schule im deckungsgleichen Schulbezirk (in unserem Fall im Gemeindegebiet der Stadt Nauen) anzumelden.

Für Ihre Fragen stehen Ihnen die Grundschulen der Stadt Nauen unter o. g. Kontaktdaten gern zur Verfügung.

### Öffentliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

#### Amtliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Börnicke

Die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Börnicke hat am 22.06.2019 eine neue Satzung beschlossen. Die neue Satzung kann beim Vorsitzenden der JG Börnicke nach vorheriger Anmeldung von den Mitgliedern der JG Börnicke eingesehen werden.

B. Liepe  
Nauener Chaussee 17  
14641 Nauen/OT Börnicke

*Der Vorstand der JG Börnicke*

## LOKALNACHRICHTEN

# Gratulationen zu Jubiläen

### GEBURTSTAGSJUBILÄEN



Am 20. September 2019 beging Herr **Erwin Strobe** seinen 90. Geburtstag. Im Namen der Stadt Nauen überbrachten ihm die erste Beigeordnete Frau Zießnitz sowie Frau Lenz vom Seniorenrat die herzlichsten Glückwünsche sowie ein kleines Geschenk.



Ein ganz besonderes Jubiläum feierte **August Hömke** am 27. Oktober 2019. Sie beging ihren 105. Geburtstag. Der Bürgermeister der Stadt Nauen, Herr Meger gratulierte recht herzlich und übergab eine kleine Aufmerksamkeit.



Auch Frau **Marga Peuckert** feierte ihren 90. Geburtstag. Ihren Ehrentag beging sie am 28. Oktober 2019. Im Namen der Stadt Nauen gratulierten ihr der Bürgermeister Manuel Meger sowie Frau Isolde Biele vom Seniorenrat.

## Gratulationen zu Jubiläen

*Das Leben ist ein Augenblick,  
der dir geliehen für eine Zeit des Glücks,  
in einer Ewigkeit der Liebe*  
Monika Minder



Die Stadt Nauen sagt allen Jubilarinnen und Jubilaren der Monate Oktober und November nachträglich herzlichen Glückwunsch!

# Olympisches Fieber auf dem Dorf

## JUGENDOLYMPIADE IM GROSS BEHNITZER JUGENDCLUB

» Rasenski, Leitergolf und Wikingerkegeln – das waren nur einige der vielen Disziplinen bei der „Behnitzolympiade“ am 13. September im Nauener Ortsteil Groß Behnitz. Rund 30 Kinder und Jugendliche nutzen den Aktionstag am örtlichen Jugendclub, den die Mutter-Kind-Gruppe gemeinsam mit den Johannitern organisiert hatte.

„Es war ein Riesenspaß“, erzählte Rahel Mertin, mobile Jugendarbeiterin der Johanniter. „Am Ende gab es zwischen den „The Six Princesses“ und der Mannschaft „Rosenkohl“ einen spannenden Entscheidungswettkampf im Tauziehen. Beide lagen punktgleich mit 92 Punkten vorne, gewonnen haben schlussendlich die Mädchen.“ Unter den Mannschaften war auch die Jugendfeuerwehr Behnitz, die beim Spiel „Schlauch einrollen“ die Nase vorne hatte. Auch die „Lucky 300“ hatten sich toll geschlagen. Unter den vielen Besuchern und Zuschauern war auch die Ortsvorsteherin Angelika Zöllner.

Der Jugendclub Groß Behnitz ist immer freitags von 15 bis 19 Uhr geöffnet. Alle Kinder und Jugendlichen aus der Umgebung sind herzlich eingeladen, sich an den verschiedenen Aktionen zu beteiligen. So ist beispielsweise am 11. Oktober ein Ausflug zu Karls Erlebnishof in Elstal geplant.

Bei Fragen stehen die Johanniter gerne unter der Telefonnummer 03321 746733 oder per Mail an [rv.brbnw@johanniter.de](mailto:rv.brbnw@johanniter.de) zur Verfügung.

Bonny Oppermann



ANZEIGE

druckshop

**HOCHZEIT / GEBURT  
JUBILÄUM**

Danksagungen und  
Einladungen erstellen Sie  
ruck-zuck online selber:

<https://shop.rautenberg.media/>

# Verkehrssicherheitstag

## KINDERN SICHERES RADFAHREN BEIBRINGEN

» Gelungener Auftakt: Zahlreiche Schulklassen nutzten am 26. September die Möglichkeit, die Kinder im sicheren Radfahren schulen zu lassen. Die Stadt Nauen hatte dazu erstmals einen Verkehrssicherheitstag für Radfahrer nahe dem Rathausplatz organisiert, den auch viele Erwachsene nutzten.

Die Besucher hatten die Gelegenheit, sich von Mitgliedern der Feuerwehr der Stadt Nauen, der Polizeiinspektion Havelland, der Barmer Ersatzkasse Falkensee und der Verkehrswacht Havelland rund um das Thema Verkehrssicherheit kostenlos informieren zu lassen. Ziel des Aktionstages war es, die Verkehrssicherheit für Radfahrer und weiterer Verkehrsteilnehmer – insbesondere Fußgänger – zu erhöhen. Daniela Zießnitz, Nauens stellvertretender Bürgermeisterin, sagte in ihrer Begrüßung: „Am Feuerwehr-Lkw kann man sich zeigen lassen, wie ein Lkw-Fahrer aus seinem Führerhaus die Verkehrsteilnehmer wahrnimmt und welche lebensgefährliche Rolle der sogenannte tote Winkel für die schwächeren Verkehrsteilnehmer wie Radfahrer oder Fußgänger bedeutet.“

Der Melonentest der Verkehrswacht Havelland demonstrierte den Kindern eindrucksvoll, wie sehr das Tragen eines Fahrradhelms Unfallfolgen mindern kann. Jürgen Frömmel von der Verkehrswacht Havelland trifft man an der nächsten Station: „Hier beim Übungsparkour lernen die Kinder beim Start die entsprechenden Schulterblicke zu üben, was in dieser Altersstufe nicht immer ganz leicht ist. Auch Geschicklichkeitsübungen gehören zum Parkour, bei dem sie Gleichgewicht und Koordi-



nation üben. Weiter drüben wird das Linksabbiegen trainiert“, so Frömmel. Auch der Slalomkurs diene dazu, sowohl die Geschicklichkeit als auch die Beherrschung des Rades zu üben, die Voraussetzung für die Verkehrssicherheit sei.

Wie es ist, wenn man das eine oder andere Bier zu viel getrunken hat, konnte man durch eine Rauschbrille erleben, die man am Stand der Barmer zu Testzwecken aufsetzen konnte. Trunkenheit am Fahrradlenker ist eine oft unterschätzte Gefahr im Straßenverkehr.

Stark besucht war auch der Stand der Polizei. Hauptkommissar Karsten Hirsch ist Koordinator des Sachgebiets Prävention. Er bot mit seinem Team Besuchern die Gelegenheit, ihr Zweirad codieren zu lassen. Auch Walter Grohmann aus Nauen ließ sein Rad heute codieren, denn ihm wurde jüngst sein

teures Elektrofahrrad gestohlen. Hirsch erläuterte dazu: „Für einen Fahrraddieb ist ein codiertes Fahrrad uninteressant, da er einen Eigentums- oder Kaufnachweis haben muss, wenn er das Fahrrad verkaufen will“, so Hirsch. Die jährliche Codierungsaktion in der Schützenstraße sei immer sehr gut nachgefragt, so dass man demnächst mit Terminvergabe für den Aktionstag arbeiten werde, kündigte er an. „Man kann bei uns auch seinen Rasenmäher codieren lassen“, so der Polizeihauptkommissar, aber heute sei noch niemand mit seinem Rasenmäher dagewesen, lachte er.

Peter Spors von der Verkehrswacht Havelland war indes zufrieden mit dem heutigen Tag der Verkehrssicherheit für Radfahrer. „Die Veranstaltung wurde gut angenommen – auch von den Schulen. Ich würde es begrüßen, wenn dieser Aktionstag jedes Jahr stattfände“, betonte er.



# Kita-Spatenstich in Berge

ÜBERGABE VORAUSSICHTLICH BEREITS SEPTEMBER 2020

» Im Behnitzer Weg, hinter dem Sportplatz, entsteht die neue „Kita Berge“ mit 41 Plätzen, die im Herbst 2020 fertig sein soll. Zur Freude von Nauens Bürgermeister Manuel Meger (LWN) und dem Berger Ortsvorsteher Peter Kaim (LWN) hatte Staatssekretärin Ines Jesse (SPD) einen Fördermittelbescheid des Bundes in Höhe von 327.000 Euro übergeben.

Der erste Spatenstich für das Millio- nenobjekt ist Mittwochnachmittag im Nauener Ortsteil Berge vollzogen worden. Die Gesamtkosten des Neubaus belaufen sich auf 974.200 Euro. Zu Beginn der kleinen Feier führten Kinder aus Berge unter der Leitung von Brigitte Richert vom Förderverein „Dorfkirche Peter und Paul“ ein Programm auf.

Bürgermeister Meger sagte: „Die Gesamtkosten des Neubaus belaufen sich auf 974.200 Euro. Durch die Folgekostenrichtlinie, die wir im letzten Jahr beschlossen haben, haben wir in diesem Jahr bereits 280.000 Euro eingenommen, die im Stadtgebiet für zusätzliche Kita-Plätze zur Verfügung stehen. Damit ist ein weiterer Baustein in diesem Jahr bereits abgedeckt. Im nächsten Jahr planen wir ebenfalls mit Folgekosteneinnahmen, mit Verträgen, die wir in diesem Jahr noch abschließen werden. Durch die Sondereinnahmen im Bereich Fördermittel und soziale Folgekosten, die jetzt greifen, können wir in Summe sagen, dass der Stadt „keine“ Kosten für die Kita entstehen. Vor zwei Jahren musste die Stadt für den Kita-Bau in Groß Behnitz einen Kredit in Höhe von



rund 600.000 Euro aufnehmen, da wir uns diese Summe aus Eigenmitteln nicht leisten konnten. Durch die akquirierten Fördermittel und durch den eigenen Beschluss – der Folgekostenrichtlinie – können zusätzliche Mittel für den Kita-Bau erzielt werden.

Staatssekretärin Jesse, die erst vergangene Woche zur Grundsteinlegung des Multifunktionsgebäudes der Graf Arco Schule zu Gast in Nauen war, betonte: „Wir müssen gute räumliche Bedingungen für unsere Kinder schaffen. Viele Ministerien sind dazu im Land Brandenburg unterwegs. Insgesamt 160 Millionen Euro sind in den vergangenen fünf Jahren von drei Ministerien investiert worden.“

Der erste Bauabschnitt mit den Roharbeiten soll Ende Dezember 2019 abgeschlossen sein. Dazu zählen die

Erschließungsarbeiten, die Beton- und Maurerarbeiten, gefolgt von den Zimmerarbeiten (Dachstuhl) und Dachdeckungsarbeiten. „Durch die Vorarbeiten, die bisher geleistet wurden, liegen die Bauleute bereits jetzt vier Wochen vor dem Zeitplan“, unterstrich der Bürgermeister.

Der zweite Bauabschnitt mit seinen Ausbauarbeiten soll Ende Juni kommenden Jahres erreicht werden. Tischlerarbeiten wie Fenster und Türen erfolgen bis dahin ebenso wie der Innenausbau mit Trockenbau-, Elektro-, Heizung-, Sanitär-, Estrich-, Fliesen-, Maler-, Bodenbelagsarbeiten. Mitte September 2020 wird dann der dritte Bauabschnitt (Außenanlagen) fertiggestellt. Zu ihnen gehören neben den Außenanlagen die Stellplätze. Dann folgt die Übergabe.



## KK-Kinder stellen Nauen-Kalender vor

EINE PASSENDE GESCHENKIDEE ZUM WEIHNACHTSFEST

» Gemeinsam mit der Klassenlehrerin Gudrun Mandt präsentierten die Kinder der Klasse 4b der Käthe-Kollwitz-Grundschule am 25. September ihren neuen Wandkalender über Nauen der Öffentlichkeit. Die Besonderheit am A4-Kalender ist, dass er mit seinen 24 Motiven sowohl für das Jahr 2020 als auch für das Jahr 2021 gültig ist.

Den Betrachter erwartet eine hübsche Zusammenstellung mit den schönsten Motiven aus der Funkstadt. Angefangen bei der benachbarten St. Jacobi Kirche, der Peter & Paul Kirche zu Nauen, dem Schloss Ribbeck oder dem Funkamt – der Kalender ist in jedem Fall ein echter Hingucker. Bürgermeister Manuel Meger (LWN) und Andreas Zahn von der Schulverwaltung waren die Ersten, die das kreative Werk der Kinder bestaunen konnten. „Es ist schön zu sehen, wie sehr sich die Kinder mit ihrer Heimatstadt befasst haben und wie sehr sie sich mit der Stadt identifizieren und sie dabei auch präsentieren können“, lobt der Bürgermeister und die Klassenlehrerin ergänzt: „Die Kinder mögen die Stadt und ihre Ortsteile. Wir haben uns immer tiefer in die Thematik eingegraben. Zunächst entstanden die Postkarten über Nauen, dann der Birnenkalender, mit dem die Kinder jüngst am Kreativwettbewerb des Landkreises



teilgenommen hatten. Bei allen Projekten stand immer das Thema Nauen im Mittelpunkt, und während dieser Arbeiten haben die Kinder festgestellt, dass es in Nauen ganz viele schöne Ecken gibt.“

Marco Strahlendorf, der sich auch um die Produktion und Verkauf dieses Kalenders kümmert, sagt: „Die Kinder sprudeln vor Kreativität und sind dabei frei in Stil und Gestaltung. Bereits bei den Birnenbildern, die übrigens von einer Stadtverordneten-Jury ausgezeichnet wurden, fand ich, dass die Bilder zu schade sind, um sie in der Schublade verschwinden zu lassen. So entstand damals zunächst die Idee, die Bilder als

Postkarten und später als Tischkalender weiterleben zu lassen“, erzählt Strahlendorf, der übrigens die Internetseite [historisches-nauen.de](http://historisches-nauen.de) betreut.

Der Gewinn dieser Wandkalender-Aktion kommt dem Förderverein der Käthe-Kollwitz-Schule Nauen zu Gute. Der Preis pro Kalender beträgt 9 Euro, 200 Exemplare wurden bereits gedruckt. Er ist ab sofort im Zeitungskiosk Schröder in der Gartenstraße 32 erhältlich. Weitere Verkaufsstellen sind in Planung. Für Klassensprecher Maxim steht indes fest, dass der Kalender daheim aufgehängt wird. „Vielleicht verschenke ich ja auch einen Kalender zu Weihnachten“, überlegt er.

## Kreisfeuerwehrfest

ACHT NAUENER KAMERADINEN UND KAMERADEN AUSGEZEICHNET

» Feuerwehr in Feierlaune: Am 12. Oktober fand in der Brandenburghalle des MAFZ-Erlebnisparks in Paaren im Glien das 12. Kreisfeuerwehrfest des Landkreises Havelland statt. Bei dieser

Veranstaltung haben auch acht Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr Nauen eine Auszeichnung erhalten, die von Landrat Roger Lewandowski (CDU) vergeben wurde. Gabriele Fourmont aus



der Einheit Nauen erhielt dabei das Ehrenkreuz in Silber des Deutschen Feuerwehrverbandes.

Das Ehrengeschenk des Landrates des Landkreises Havelland haben erhalten:

- Olaf Knobloch, Einheit Markee
- Jan Schirmmacher, Einheit Groß Behnitz
- Marie-Christin Wegner, Einheit Groß Behnitz
- Mathias Lüttcke Einheit, Wachow

Die Ehrenmedaille des Kreisfeuerwehverbandes Havelland e. V. haben erhalten:

- Kai Pupka von Lipinski, Einheit Börnicke
- Peer Trojahn, Einheit Nauen

Das Ehrenzeichen der Kreisjugendfeuerwehr Havelland hat erhalten:

- Stefan Tober, Einheit Börnicke

Das Ehrenkreuz in Silber des Deutschen Feuerwehrverbandes DFV hat erhalten:

- Gabriele Fourmont, Einheit Nauen und stellv. Vorsitzende des KfV Havelland

# Landkreis und MBS vergeben Wirtschaftsförderpreis

GOETHE-GYMNASIUM UND STÖRK GMBH UNTER DEN PREISTRÄGERN



Fotos: Landkreis Havelland



» Zum 23. Mal ist am 9. Oktober, der Wirtschaftsförderpreis des Landkreises Havelland verliehen worden. Die Preisträger in den verschiedenen Kategorien wurden im Schloss Ribbeck ausgezeichnet. Vergeben wurde zudem der 10. Jugendförderpreis. Alle Preise sind mit jeweils 1.000 Euro dotiert.

Ausgelobt war der Wirtschaftsförderpreis in diesem Jahr in den Kategorien Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten, Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten, Landwirtschaft, Tourismus, Innovation/Gründung sowie Jugendförderpreis. Eine unabhängige Jury entschied am Ende über die verschiedenen Preisträger. Sie setzte sich zusammen aus Vertretern der Industrie- und Handelskammer, der Kreishandwerkerschaft, des Tourismusverbandes, des Kreisbauernverbandes, der Technischen Hochschule Brandenburg, der Mittelbrandenburgischen Sparkasse, dem Lotsendienst sowie der havelländischen Kreisverwaltung und des für die Wirtschaftsförderung zuständigen Ausschusses des Kreistages.

„Die Neuerung aus dem Vorjahr, die

Preiskategorie Innovation für Gründerinnen und Gründer zu öffnen, hat sich bewährt“, sagte Landrat Roger Lewandowski in seiner Begrüßung. Es habe erneut einige interessante Bewerbungen in diesem Bereich gegeben. „Hoffentlich können wir dem jährlichen Preisträgerunternehmen auch ein wenig weiterhelfen, denn eine Gründung ist oft ein Prozess über einige Jahre“, so Lewandowski.

Der Preis in der Kategorie Innovation/Gründung ging in diesem Jahr an die Maia-Tea Kubish GmbH, die in Falkensee das Café Maiko betreibt. Dort werden nachhaltig produzierte, vegane Bio-Produkte aus fairer, transparenter und bevorzugt regionaler Produktion verarbeitet. Zudem gibt es ein To-Go-Pfandsystem für eine sauberere Umwelt und den Einklang von Mensch und Natur.

Auf ökologische Nachhaltigkeit achtet auch die Schülerfirma „JoWoGo“ des Nauener Goethe-Gymnasiums, die mit dem 10. Jugendförderpreis ausgezeichnet wurde. In ihrem Schulshop und bei Veranstaltungen bietet sie eine breite Palette an Artikeln an – von Schulshirts

über Turnbeutel bis zu Stiften und Radiergummis. Auch ein im 3D-Drucker gefertigter Fidget-Spinner gehört zum Angebot. Seit sechs Jahren gibt es „JoWoGo“ bereits. „Das hängt unter anderem damit zusammen, dass nicht nur die Lehrer, sondern auch die Schüler stetig und konsequent anhaltendes Engagement zeigen“, lobte Landrat Roger Lewandowski in seiner Laudatio. In der Schüler-GmbH bekleiden die Teilnehmer Positionen wie die Geschäftsführung, die Marketingabteilung oder Abteilungsleiter der verschiedenen Produktionsbereiche.

Die weiteren Preisträger des Wirtschaftsförderpreises 2019 sind die IKV Innovative Kunstveredelung GmbH aus Premnitz (Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten), die Störk GmbH aus Nauen (Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten), der Otto-Lilienthal-Verein Stöln e. V. (Tourismus) und der Betrieb Schwarze Kuh aus Kleßen-Görne (Landwirtschaft).

Landkreis Havelland

## ANZEIGEN

**Lipinsky**  
Immobilien  
Inh. Thomas Lipinsky

Ihr Immobilienmakler aus Nauen –  
für Nauen und Umgebung

14641 Nauen, Holzmarktstraße 15  
E-Mail: Postbox@Lipinsky-Immobilien.de  
www.Lipinsky-Immobilien.de

 Tel.: 03321 - 7 47 03 48  
Funk: 0173 - 8 10 63 05



 Ihr Berater im Trauerfall  
**PIETÄT**

**BESTATTUNGEN**  
**MICHAEL GOEBEL**

Es ist nicht pietätlos, Leistung und Preis für eine Bestattung zu vergleichen.

14641 Nauen • Ketziner Straße 6  
TAG UND NACHT ☎ 0 33 21/ 4 46 00

# Starke Eltern zum Wohle der Kinder

## KITA-LEITERIN FEIERTE 25-JÄHIGES BETRIEBSJUBILÄUM

» Am 1. Oktober gab es in der Kita Luchzwerge in Hertefeld/ Bergerdamm Grund zum Feiern. Kita-Leiterin Sabine Hänseler feierte an diesem Tag ihr 25-jähriges Betriebsjubiläum, bei dem ihr von Bürgermeister Manuel Meger (LWN) die Diensturkunde überreicht wurde.

„Ein Vierteljahrhundert. Das ist schon eine richtig lange Zeit“, sagte Sabine Hänseler im Rahmen der Feierlichkeiten. Großen Dank sprach sie auch den Eltern aus, die sich in den vergangenen Jahren immer wieder mit den Elterninitiativen zum Wohle der Kinder eingesetzt hatten.

„So wurde die Vorbereitung mit Erdarbeiten und Auslegen von Rollrasen für ein kleines Spielgerät mit Rutsche mit der ehrenamtlichen Arbeit der engagierten Eltern getroffen“, erzählt Sabine Hänseler. Und Lars Kienow vom Kita-Vorstand ergänzt: „Eine Erzieherin hat den Eingangsbereich der Kita mit Bildern verziert. Auch einen neuen Sportraum im ehemaligen Jugendklub und eine Matschckeke wurden in den letzten zwei Jahren vorwiegend durch den Einsatz der Eltern und Großeltern realisiert. Und die Erzieherinnen helfen auch nach Feierabend hier oft mit“, berichtet er. Auch um die Liegenschaft selbst habe man sich gekümmert. „Der Zaun, der die Kita umgibt, wurde ebenfalls von den Eltern gemalt.“



Die Nauener Firma Störk spendete dabei Erden, die Firma Schöneld aus Brieselang schaffte sie kostenlos heran, und die Firma Scheener aus Groß Behnitz wiederum kümmerte sich um die Betonentsorgung, die bei den Arbeiten für den Matschspielplatz nötig wurde.

Damit das auch in Zukunft so bleibe, müssten sich immer wieder engagierte Eltern finden lassen, meinte Kienow. Er selber engagiert sich seit dem Jahr 2012 für die Kita, die 44 Kindern Platz bietet. Damals war sein ältester Sohn hier aufgenommen worden, und er habe direkt bemerkt: „Es war toll, wie ernst wir Eltern mit unseren Anliegen genommen wurden“, so der Vater.

Sein Fazit: „Es lohnt sich, Zeit und Energie in die Initiative zu stecken. Dadurch wurde unsere Kita so bunt, wie sie heute ist.“ Über so viel Engagement freut sich auch Friederike Harnisch, Fachbereichsleiterin für Bildung und Soziales der Stadtverwaltung: „Die Kita Luchzwerge gehört mit zu den Vorzeigekitas der Stadt. Das gemeinsame Engagement von Kita-Team und den Eltern, die mit viel Herz und Freude bei der Sache sind, beeindruckt mich immer wieder aufs Neue.“

Übrigens: Das nächste Jubiläum steht schon fest. Am 1. September 2020 feiert die Kita Luchzwerge ihr 40-jähriges Bestehen.

# Preußische Geschichte für Nauener Kids

» Wieder gelang es der Chefin der Nauener Stadtbibliothek eine berühmte Kinderbuchautorin für eine Lesung zu gewinnen und zahlreiche Schüler für die Welt der Bücher zu faszinieren. Kinderbuchautorin Caroline Flüh setzte während einer Lesung die Hofkultur erlebnisreich in Szene.

Am 17. September begrüßte Ute Hein die angesagte Potsdamer Autorin Caroline Flüh. Wie gewohnt ging es bei ihrem nunmehr dritten Lesebesuch darum, die preußische Geschichte lebendig werden zu lassen. 50 Jungen und Mädchen der Grundschule am Lindenplatz lauschten der Geschichte „Drama in der Hofoper“. Sie bildet den dritten Band ihrer Trilogie. Caroline Flühs Protagonisten Emma und Leonie begeben sich darin erneut auf eine spektakuläre Reise in die Vergangenheit. Komische Musik und Gesang von hohen Stimmen waberte zu Beginn des 90-mi-

nütigen Geschichtserlebnisses durch die Bibliotheksräume. Die Autorin entführte ihre jungen Zuhörer aus der fünften und sechsten Klasse in eine besondere Zeit. Preußenkönig Friedrich der Große hatte eine Oper in Aussicht gestellt.

Noch bevor Caroline Flüh in die



spannende Geschichte einstieg, verdeutlichte sie den Schülern die Oper und die Zeit mit ihren Elementen. Gemeinsam mit den Kindern beantwortete sie in Form herzlicher Moderation Fragen wie: Was ist eine Oper? Worauf freut man sich, wenn man in eine Oper geht? Wann lebte Friedrich der Große? Auf diese Weise gelang es ihr meisterhaft, die Spannung über 90 Minuten zu halten.

Die Potsdamerin ist in ganz Brandenburg unterwegs, um Kindern die preußische Geschichte zu vermitteln. Der erste Band ihrer Trilogie heißt „Diebstahl im Waisenhaus“, der Zweite „Geheimnisse am Hof“. Die Autorenbegegnung entstand in Kooperation mit dem Friedrich-Bödecker-Kreis e. V., gefördert aus Mitteln des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg. Die Bücher von Caroline Flüh befinden sich im Bestand der Stadtbibliothek Nauen.

## Verwüstung mit hohem Sachschaden – warum?

VANDALISMUS IM SKATER-PARK SORGT FÜR GROSSEN UNMUT

» Zertrümmerte Sitzbänke, demolierte Container und zerbrochene Glasflaschen. Mitarbeitern der stadteigenen DLG GmbH bot sich am Montag des 14. Oktobers ein Bild der Verwüstung im Skate- und BMX-Park (SUB) Nauen. Er wurde erneut Zielscheibe blinder Zerstörungswut, die Leidtragenden sind vor allem Kinder und Jugendliche, die den Park in ihrer Freizeit jedoch weiterhin nutzen wollen.

„Das ist beinahe ein gewohntes Bild – die leeren Flaschen, der Müll“, sagt Mutter Jenny Offermann (Name geändert), die mit ihrem Sohn etwa dreimal in der Woche das SUB nutzt. Aber so schlimm wie diesmal habe sie den Park noch nie erlebt. „Man kann die Kinder hier nicht mehr alleine lassen. Es ist nur eine Frage der Zeit, dass sich ein Kind hier an den Glasscherben verletzt“, klagt sie. Jenny Offermann räumt oft gemeinsam mit anderen Eltern den Müll zusammen, den andere Besucher im SUB hinterlassen, damit die Kinder mit ihren Scootern ungehindert über die Anlagen sausen können. „Es sind immer dieselben Teenies, die hier auffallen und hier ihren Müll hinschmeißen“, kritisiert sie.

Auch Sven Mücher (Name geändert) ist oft mit seinem Sohn hier im SUB, der gerne Scooter fährt. „Es geht ja auch anderes, wie man bei den Größeren sieht, die abends mit ihrem Pkw kommen und die Feuerstelle dort drüben nutzen. Wenn sie den Platz verlassen, nehmen sie ihren Müll gleich mit“, lobt der Vater. Man könne die Anlage ja nicht rund um die Uhr bewachen, zudem sei das SUB schwer einsehbar, wissen die



beiden Eltern. „Und wenn dann jemand kommt und kontrolliert, können die Täter nach hinten ins freie Feld abhauen“, schildert Sven Mücher die Lage.

„Erst im August wurden BMX-Räder und Werkzeuge aus einem der beiden Container gestohlen. Die Sportgeräte fehlen nun für die Jugend-AG der Johanniter. Der Schaden, der nun am letzten Wochenende entstanden ist, beläuft sich auf eine vierstellige Summe im unteren Bereich“, schätzt DLG-Chef Carsten Zieris, die Stadt Nauen werde den Vorfall bei der Polizei anzeigen. Die Zerstörungswut trifft auch bei der Stadtverwaltung auf großes Unverständnis. Friederike Harnisch, Fachbereichsleiterin Bildung und Soziales, findet es sehr bedauerlich, dass Jugendliche anderen Jugendlichen Schaden zufügen. „Die Sitzbänke wurden mit großem Aufwand

von Jugendlichen des Jugendhofs Brandenburg in Berge errichtet – und mit wenigen Fußstritten wird deren Arbeit einfach zunichte gemacht“, ärgert sie sich. Einst hätten sich Jugendliche für Jugendliche mit viel Herzblut dafür eingesetzt, dass dieser Skater-Park entstanden und weiterentwickelt wurde. „Inzwischen ist der Wettercontainer und eine Feuerstelle entstanden, die von den Jugendlichen sehr gut angenommen wurden“, berichtet die Fachbereichsleiterin. Für Jenny Offermann ist klar: „Die Kinder haben sich so sehr darauf gefreut, bei der Scooter AG mitmachen zu können – schließlich sind die Freizeitangebote in Nauen begrenzt.“ Wenn durch den anhaltenden Vandalismus jetzt auch noch das SUB geschlossen werden sollte, wäre dies eine schlimme Sache, so die Mutter.

## Schulwegsicherung: Weiterer Parkscheinautomat



» Um den Schulweg vor der Grundschule am Lindenplatz für die Kinder noch sicherer zu gestalten, hat die Stadt jetzt einen weiteren Parkscheinautomat aufgestellt und in Betrieb genommen. Gleichzeitig wurde die Parkgebührenordnung geändert.

Mit dem Automaten wurden im September auch neue Beschilderungen der Parkplätze in der Berliner Straße und Lindenplatz aufgestellt. Die Stadt kommt damit dem Beschluss der Stadtverordneten vom 1. April nach, die neben der Schulwegverbesserung auch eine Änderung der Parkgebührenordnung der Stadt vom 22. März 2010 beschlossen

# Weltklima: Politiker und Verbraucher in Verantwortung

BUNDESPRÄSIDENT FRANK-WALTER STEINMEIER ZU BESUCH BEIM ERNTE-DANKFEST IN RIBBECK

» Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier hat beim Erntedankfest des Deutschen Bauernverbands auf Schloss Ribbeck mehr Anstrengungen für den Klimaschutz gefordert. Bei einem gemeinsamen Rundgang mit Nauens Bürgermeister Manuel Meger (LWN) kam am 13. Oktober der Bundespräsident mit Menschen des öffentlichen Lebens ins Gespräch und beantwortete deren Fragen.

„Die Bauern hatten wegen der Dürre in den vergangenen zwei Jahren große Sorgen gehabt“, sagte Steinmeier am Sonntag in seiner Rede. Die große Trockenheit sei Folge des Klimawandels, betonte der Bundespräsident. „Alle Politiker, aber auch wir als Verbraucher müssen uns darauf einrichten, unseren Beitrag zu leisten, damit die Veränderung des Weltklimas in Grenzen gehalten wird“, mahnte Steinmeier. „Das erfordert Mut, das erfordert auch ein bisschen Umstellung unserer eigenen Lebensweise – aber das ist es wert, wenn wir unsere gemeinsame Zukunft erhalten wollen.“

Der Landfrauenverband Havelland überreichte dem Bundespräsidenten nach einem ökumenischen Gottesdienst



eine Erntekrone, die einen Platz im Schloss Bellevue finden soll. Erntekronen werden nach einer alten Tradition mit Gerste, Roggen, Weizen sowie Hafer gebunden und mit Blüten und Schleifen geschmückt. In der Vergangenheit wurde diese stets in Berlin überreicht. Dass der Bundespräsident selbst aufs Land fährt und die Krone entgegennimmt, ist ein Novum. Für die Änderung

des Protokolls habe man sich im Bundespräsidialamt ganz bewusst entschieden. „Das bietet uns die Möglichkeit, denen Danke zu sagen, die sich für unsere Nahrungsmittel verantwortlich fühlen“, sagte Bundespräsident Steinmeier. Zudem könne so ein Teil dazu beigetragen werden, die Stadt und den ländlichen Raum wieder näher zusammenzubringen, unterstrich er.



## aufgestellt

hatte. Zur Begründung hieß es im Beschluss unter anderem, dass mit der Aufstellung des Parkscheinautomaten Parkgebühren ab 7 Uhr fällig werden, wobei die Eltern, die ihre Kinder zu Schule bringen, die sogenannte Bröchentaste nutzen können, die ein kostenfreies Parken für zehn Minuten vorsieht. Eltern, die ihre Kinder nur aus dem Auto aussteigen lassen, erfüllen nicht den Tatbestand des Parkens – zahlen somit auch keine Parkgebühren.

Mit der neuen Parkraumbewirtschaftung rechnet die Stadt Nauen mit einer Entschärfung der Parksituation – insbesondere während der Schulanfangs-

zeiten, da die Parkzeiten dann durch die gebührenpflichtige Parkzeit vorgegeben sind. Auch wird darauf gehofft, dass mit Zahlung der Parkgebühr das Fahrzeug bewusster und entsprechend der ausgewiesenen Parkordnung abgestellt wird. Auf Vorschlag des Ausschusses für Ordnung, Sicherheit und Verkehr sollen die Bewirtschaftungszeiten für alle Parkscheinautomaten in der Kernstadt auf 7 Uhr angepasst werden. Durch die Begrenzung der Höchstparkdauer auf zwei Stunden wird darüber hinaus die Umschlagfähigkeit auf den ausgewiesenen Parkplätzen erhöht, was dadurch den Standort Lindenplatz auch für auswärtige Besucher, die

einen Abstecher in die Altstadt von Nauen machen wollen, attraktiver macht.

Bürgermeister Manuel Meger (LWN) erläutert dazu: „Die Standorte von Parkscheinautomaten in der Mittelstraße, Gartenstraße, Berliner Straße/Lindenplatz und Goethestraße im Bereich der Kernstadt bilden die Zone „Kernstadt“. Die Parkscheine, die in der Zone „Kernstadt“ gezogenen wurden, gelten für alle Standorte dieser Zone gleichermaßen“, so der Bürgermeister.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie im Ratsinformationssystem der Stadt Nauen.



# Beitrag für umweltschonende Verkehrswende

## EMB NIMMT ELEKTRO-LADESÄULE IN NAUEN IN BETRIEB

» Jetzt können auch in Nauen Elektroautos mit Energie der EMB Energie Mark Brandenburg Gas geben: Gemeinsam mit Bürgermeister Manuel Meger nahm am 11. September EMB-Geschäftsführer Dr. Jens Horn eine Elektro-Ladesäule der EMB in Betrieb.

Auf dem Parkplatz vor dem Familien- und Generationenzentrum (FGZ) in der Ketziner Straße 1, nahe des Rathauses, steht nun ein Ladepunkt mit einer Leistung von 22 Kilowatt für Elektromobile zur Verfügung. Die Ladesäule ist Teil eines Investitionsprogramms der EMB zum Aufbau von Ladeinfrastruktur in Westbrandenburg.

Dr. Jens Horn, Geschäftsführer der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH: „Neben unseren Angeboten zu Erdgas als Kraftstoff setzen wir auch auf Elektromobilität als Teil einer umweltschonenden Verkehrswende. Um wirklich eine annähernd CO<sub>2</sub>-freie Elektro-Mobilität zu ermöglichen, liefern wir über unsere Ladestation ausschließlich Strom aus 100 Prozent Wasserkraft. Die öffentlichen Elektro-Ladesäulen sorgen für die Sicherheit, elektrisch immer mobil sein zu können.“

Manuel Meger, Bürgermeister der Stadt Nauen: „Wir freuen uns, dass wir in Nauen mit diesem Angebot direkt am

Verkehrsknoten der Stadt einen Anreiz für mehr emissionsarme und leise Fahrzeuge geben können. Sicher ist das für manchen Elektroautofahrer ein weiterer guter Grund, Nauen zu besuchen. Die neue Ladesäule vor dem FGZ ist ein weiterer wichtiger Schritt für den Ausbau der Elektromobilität in der Region. Die Stadt Nauen ist bereits mit gutem Beispiel vorangegangen und hat jüngst ein E-Auto für seine Dienstflotte angeschafft“, so Bürgermeister Meger.

Um an der Ladesäule zu „tanken“, kann unter anderem eine Ladekarte der EMB genutzt werden, die die EMB zu einem monatlichen Pauschalpreis anbietet. Diese RFID-Karten ermöglichen durch Vorhalten nicht nur jederzeit einen einfachen Zugang zu den Ladesäulen der EMB, sondern auch zu Ladepunkten der über 200 Ladenetz.de-Partner sowie Roaming-Partnern des Ladenetz.de-Verbundes in ganz Deutschland. Aber auch das spontane Laden ohne eine spezielle Karte ist möglich. Dazu scannt der Elektro-Automobilist über sein Smartphone einen an der Ladesäule befindlichen QR-Code ein und startet den Ladevorgang online. Die Leistung von 22 Kilowatt ermöglicht ein schnelles Beladen der Elektroautos – soweit diese darauf

vorbereitet sind. Die Batterien eines Smart forfour electric drive wären, einen entsprechenden Bordlader vorausgesetzt, so beispielsweise in weniger als einer Stunde gefüllt. Wie es inzwischen Standard ist, sind die Ladepunkte in Nauen mit dem Stecker Typ 2 ausgestattet.

Die Ladesäule der Firma Mennekes wurde von der Firma Gering Elektro GmbH aus Schönwalde-Glien errichtet, die auch die Wartung und die technische Betreuung übernimmt. Die Überwachung der Ladesäule wird durch die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg abgedeckt, die über ihre Netzleitstelle täglich rund um die Uhr erreichbar ist.

Zusätzlich zum Aufbau öffentlicher Ladeinfrastruktur bietet die EMB Privatkunden und Gewerbebetrieben „Heimbetankungsanlagen“, sogenannte Wallboxen, an. Beim Angebot EMB MobilPaket stehen zwei Ladepunkte unterschiedlicher Ausstattung der Firma Mennekes zur Wahl, die in der heimischen Garage oder auf dem Firmengelände angebracht werden. Bezieht der Nutzer zusätzlich Strom von der EMB, erhält er einen Mobilbonus von einmalig 200 Euro auf den Kauf der Wallbox.

# Höhepunkt für das Havelland

## LATERNFEST MIT FANFARENZUG UND FEUERWERK TROTZTEN DEM WETTER

» Mit gebastelten, gekauften oder geerbten Laternen, Blink-Dingern und Leuchtbrillen zogen am Abend des 18. Oktobers große und kleine Freunde des Laternenfests um die Ecken der historischen Altstadt Nauens. Von dem kurzen, aber kräftigen Regenschauer zu Beginn des Umzuges ließen sich die Menschen des ehemaligen Ackerbürgerstädtchens jedoch nicht aus der Ruhe bringen.

Am späten Nachmittag trafen sich traditionell bereits hunderte Besucher auf dem Sägewerkplatz nahe des restlos belegten Zentralparkplatzes, um sich mit Grillgut und Kaltgetränken, wahlweise Glühwein, für das Fest zu stärken. Nach Einbruch der Dunkelheit setzte sich der Fanfarenzug des KSC Strausberg in Bewegung, der ja neben den kleinen Laternenträgern die wichtigste Rolle spielt und dabei den bunten Tross vorne wie hinten zusammenhält – damit jeder etwas von der Musik hat.

Die Jugendfeuerwehr der Einheiten Nauen, Markee und Bergerdamm sorgte für die Sicherheit während des Umzuges, die Polizei regelte routiniert den Straßenverkehr. Der Feuerwehrjugendwart der Einheit Nauen Nico Wendt schätzte ein: „Die Musikanten im Fanfarenzug sind stets froh, wenn sie von unseren Kameradinnen und Kameraden gesichert werden, damit keine Besucher in die Formation geraten. Da könnte es leicht zum Sturz kommen, was in all den Jahren aber noch nie passiert ist.“

Eine Händlerin aus Schönwalde-Glien bot am Eingang zum Sammelplatz die aktuellsten Laternen-Trends an: „Ganz neu in diesem Jahr und sehr gefragt sind die blinkenden Blumenkränze, die man sich auf den Kopf setzen kann. Aber auch die blinkenden Prinzessinnenkrönchen verkaufe ich sehr gut“, lautete ihre Empfehlung.

Die vielen ortsfremden Kennzeichen auf dem Zentralparkplatz sind ein sicheres Zeichen dafür, dass das Laternenfest keine ausschließlich „Nauener Sache“ mehr ist, sondern – ähnlich wie die Nauener Hofweihnacht – die Besucher aus dem gesamten Havelland anzieht. Rico Pohmrehn, stellvertretender Ortswehrrführer der Einheit Nauen schätzt die Besucherzahl auf rund 4500. „Wenn sich der gesamte Umzug auf dem Sägewerkplatz gesammelt hat, kann man die Teilnehmerzahl gut abschätzen, zu einem ähnlichen Ergebnis kam auch die Polizei.“



Die Nauenerin Anita Kurth war mit ihrer gesamten Familie beim Fest – ausgerüstet mit Leuchtbrillen. „Für uns ist das Laternenfest der alljährliche Höhepunkt in Nauens Veranstaltungskalender, den wir uns in keinem Jahr entgehen lassen. Ein Spaß für die ganze Familie“, sagte sie.

Auch Bürgermeister Manuel Meger (LWN) trifft man in diesem Jahr wieder auf dem zauberhaften Spaziergang durch die historische Altstadt. „Das traditionelle Laternenfest ist für meine Familie eine prima Einstimmung auf den Herbst, die wir in keinem Jahr verpassen“, so der Bürgermeister.

Für den krönenden Abschluss des Abends sorgte indes das Team um Pyrotechniker Steffen Rahmel mit seinem computergesteuerten Abschlussfeuerwerk, das ebenfalls die Feuerwehr gestiftet hatte.

Der bekannte Fanfarenzug Strausberg wurde 1970 gegründet und zählt, mit einigen deutschen Pokal- und Meistertiteln, internationalen Pokalen sowie Weltmeistertiteln zu den größten und erfolgreichsten Fanfarenzügen. Seit dem Jahr 2000 gehört er zu den Top 10 der weltbesten Marching Show Bands und wurde noch im Juli im kanadischen Calgary erneut zum Weltmeister in der Marschparade gekürt.

# Für die Zukunft Vorsorge treffen

FNP-INFOVERANSTALTUNG UNTER GROSSER BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

» Die Entwürfe des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Nauen Land wurden am 24. Oktober in einer Info-Veranstaltung der Stadt vorgestellt. Mit diesen Papieren soll am Ende eines Entwicklungsprozesses festgelegt werden, wo künftig gebaut werden und wo sich Gewerbe ansiedeln darf.

Der Bevölkerungsdruck aus Berlin ins Umland zwingt Nauen zu einer Reaktion. Allein von 2016 bis heute sind 2.500 Menschen von außerhalb neu in die Stadt gezogen. Der Trend ist ungebrochen und führt dazu, dass Einheimische, schwer eine Wohnung finden. Und wer eine Wohnung findet, wird feststellen, dass sich das Mietpreinsniveau in den letzten Jahren nahezu verdoppelt hat. Um jungen, aber auch alten Menschen eine Zukunft in der Stadt Nauen geben zu können, muss die Stadtverwaltung neues Bauland ausweisen – sowohl für das private Eigenheim, als auch den Geschosswohnungsbau.

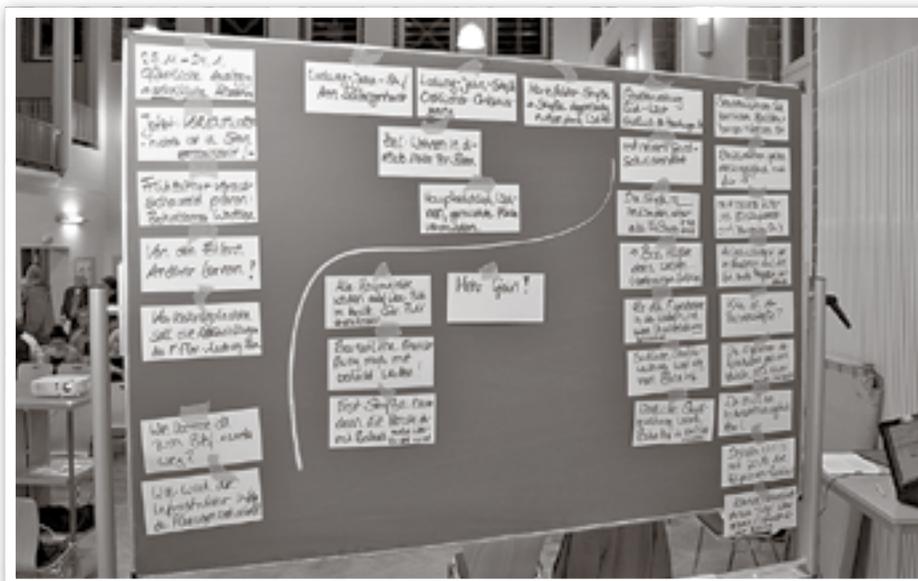
Mehr als 150 interessierte Nauenerinnen und Nauener nahmen an der dreistündigen Bürgerversammlung in der Aula des Goethe-Gymnasiums teil. Zu Beginn der Veranstaltung erläuterte Nauens Fachbereichsleiter Bau, Dr. Bert Lehmann: „Nach der Wende gab es einen ersten FNP. Damals ist man davon ausgegangen, dass die Region Berlin auf mindestens fünf Millionen Einwohner wachsen wird. Dafür hat man damals in Nauen Vorsorge getroffen. Die Linie der heutigen Umgehungsstraße kennzeichnet die damalige Erwartung der Entwicklungsgrenze der Wohnbauflächen.“ Die zweite Aufstellung des FNP sei dann



im Jahr 2010/2011 erfolgt. „Das ist die Basis, auf der wir heute stehen und die bauliche Entwicklung vorantreiben möchten“, so Lehmann.

Die Stadtverordnetenversammlung hatte auf ihrer Sitzung im September dem Beginn eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans für die Kernstadt Nauen zugestimmt. Der Flächennutzungsplan stellt als sogenannter vorbereitender Bauleitplan die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung für seinen Geltungsbereich dar. „Auf der Grundlage des Flächennutzungsplans können verbindliche Bebauungspläne aufgestellt werden, die dann erst Baurecht schaffen“, sagte der Fachbereichsleiter. Das Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan für die Kernstadt werde in mehreren Arbeitsschritten mit zwei Beteiligungsphasen durchgeführt und soll bis Oktober 2020 abgeschlossen werden.

Die Änderung des FNP für die Kernstadt ist erforderlich geworden, um die zahlreichen Anfragen bauwilliger Investoren im Sinne einer koordinierenden Stadtentwicklung zu steuern. Nach intensiver verwaltungsinterner Vorbereitung und einer Informationsveranstaltung für die Stadtverordneten am 15. August werden jetzt für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans 14 Änderungsbereiche bearbeitet. Der Schwerpunkt der FNP-Änderung liegt dabei in der Stadterweiterung nach Südwesten und Süden sowie nördlich des Bahnhofs. Mit den neu darzustellenden Bauflächen könnte die Kernstadt Nauen um bis zu 8.000 Einwohner wachsen. Derzeit zählt man rund 12.000 Einwohner in der Kernstadt. „Diese Entwicklung wird nur nach und nach und über einen längeren Zeitraum erfolgen. Der geänderte Flächennutzungsplan geht von einem Zeithorizont bis mindestens 2030 aus. Da die tatsächliche Entwicklung nur schwer vorhersehbar ist, hat die Stadtverordnetenversammlung die Verwaltung aufgefordert, die neu dazustellenden Bauflächen zu priorisieren. Aufgrund bereits fortgeschrittener Planungsstände wird die erste Priorität der Umsetzung in dem Bereich zwischen Brandenburger Straße und Ketziner Straße liegen“, sagte Lehmann zu den Vorüberlegungen der FNP-Änderung. Bürgermeister Manuel Meger (LWN) ergänzte: „Dieser Lückenschluss ist für die Stadt Nauen infrastrukturell wichtig. Momentan sieht es so aus, dass mit dem alten FNP aus den 1990er-Jahren der gesamte Verkehr über die Ziegelstraße in die Innenstadt fließt.“ Mit der Änderung könne man erreichen, dass der Verkehr gleich über die Umgehungsstraße abgeleitet werden könne.



Das Planungsbüro Spath & Nagel, Berlin, das mit der Erarbeitung der Planunterlagen beauftragt ist, erläuterte den Vorentwurf am Abend. Die Veranstaltung wurde vom Beauftragten für bürgerschaftliches Engagement und Beteiligung der Stadt Nauen, coopolis GmbH, moderiert. Auf einer Tafel sammelte man die Fragen und Anregungen der Bürger. Das Hauptaugenmerk fiel dabei auf die Zuwegung bestehender Straßen, die künftig viel mehr Verkehr aufnehmen müssten. „Die Veränderungen, die sich daraus ergeben, wird die Stadtverwaltung mit einem Verkehrsgutachten überprüfen und ein neues Verkehrskonzept erarbeiten lassen“, kündigte Lehmann an.

Neben den neuen Wohnbauflächen sind im Flächennutzungsplan auch die Hauptverkehrsstraßen, die die neuen Baugebiete an das örtliche Verkehrsnetz anbinden, dazustellen. Darüber hinaus gilt es natürlich, Vorkehrungen für die notwendige Infrastruktur zu treffen. „Daher werden im Flächennutzungsplan auch Standorte für eine weitere Schule, eine Schulerweiterung, für eine Kita, für Spielplätze, für Naherholungsgrünflächen oder neue Radwege dargestellt. Die

genauen Standorte der sozialen Infrastruktur stehen aber noch nicht fest“, unterstrich er. In den neuen Wohngebieten werde es keine Sackgassen mehr geben, so Lehmann weiter. Der Stadtplaner Thomas Nagel sagte: „Es ist nicht so, dass die Stadt z. B. eine Straße baut und die Investoren dann folgen. Heutzutage ist es so, dass die Investoren sowohl für die soziale als auch die verkehrliche Infrastruktur und den Ausgleich sorgen müssen. Dies wird mit einem Vertrag rechtlich gesichert“, so Nagel. Geschehe dies nicht, dann erhalte man nicht die Zustimmung der Kreisbehörde bzw. der Genehmigungsbehörde des Bebauungsplans. „Da kann sich keiner rausmogeln“, so der Stadtplaner.

Der Stadtverordnete Raimond Heydt (Piraten) bemerkte am Rande der Veranstaltung: „Neben den vielen Herausforderungen vor die uns das aktuelle Wachstum gerade stellt, sind mittelfristig eine Reihe positiver Effekte zu erwarten. Der Zuzug wird das finanzielle Niveau der Stadt heben. Neue Kaufkraft kommt in die Stadt, was das lokale Gewerbe stärkt. Und auch der Kämmerer darf mit erheblich mehr Steuern und Zuweisungen rechnen, was am Ende

allen Einwohnern zu Gute kommt. Mehr Menschen stärken den Kulturstandort Nauen. Die Stadt wird lebendiger, neue Angebote und Veranstaltungen werden sich entwickeln und etablieren können. Und nicht zuletzt bedeuten mehr Menschen auch mehr Aufkommen im ÖPNV und damit die realistische Aussicht auf bessere Taktzeiten bei Bus und Bahn, bzw. zusätzliche Linien. Die zweite – bereits beschlossene – Regionalexpresslinie des RE8 mit Halt in Nauen ist bereits eine dieser positiven Nebenwirkungen“, so Heydt.

In der Zeit vom 25. November bis 24. Januar wird der Vorentwurf zur Einsichtnahme im Rathaus offen liegen. Die Bürgerinnen und Bürger haben in diesem Zeitraum die Gelegenheit, ihre Stellungnahmen abzugeben. Im Verlauf des nächsten Jahres gibt es zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs erneut Gelegenheit dazu. Da steht der genaue Zeitraum aber noch nicht fest. Die Stadtverwaltung wird die Termine rechtzeitig in den Medien bekanntgeben. Die nächste Veranstaltung der Stadt Nauen findet am 4. Dezember statt, bei der es dann um das Leitbild Nauens gehen wird.

## Sitzungstermine

### STSV UND AUSSCHÜSSE

#### NOVEMBER

▶ 19.11. | 18.00 Uhr | Ausschuss für Soziales, Kultur, Bildung und Sport

▶ 20.11. | 18.00 Uhr | Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr

▶ 21.11. | 18.00 Uhr | Ausschuss für Bau, Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft, Umweltschutz und Energie

#### DEZEMBER

▶ 03.12. | 18.00 Uhr | Hauptausschuss

▶ 16.12. | 18.00 Uhr | Stadtverordnetenversammlung

(Änderungen vorbehalten.)

**Die Tagesordnungen und Örtlichkeiten der einzelnen Sitzungen sind 7 Tage vor der Sitzung den Bekanntmachungskästen zu entnehmen. Zusätzlich finden Sie die Tagesordnungen und Örtlichkeiten unter <http://ris.nauen.de>  
Die Stadtverordnetenversammlung erreichen Sie auch unter der E-Mail-Adresse [StVV@nauen.de](mailto:StVV@nauen.de)**

ANZEIGE

Wollen Sie anderen mitteilen,  
dass es was zu feiern gibt  
oder sich einfach  
herzlich bedanken?

In vier einfachen Schritten haben Sie Ihre Anzeige gestaltet, gebucht und bezahlt.

Wählen Sie aus einer Vielzahl von Motiven oder formulieren Sie Ihren eigenen Text.

25%  
Online-Rabatt

Jederzeit:

[www.heimatblatt.de/  
familienanzeigen](http://www.heimatblatt.de/familienanzeigen)

# Museum, Stadtinformation und Veranstaltungsort

RICHART-HOF ALS DENKMAL DES MONATS SEPTEMBER AUSGEZEICHNET

» Als Denkmal des Monats September wurde am 11. September der Richart-Hof ausgezeichnet. Der regionaltypische Ackerbürgerhof „Richart-Hof“ wurde circa 1750 erbaut und ist der letzte Vierseithof der Altstadt.

Dank des Ankaufs des Geländes durch die Stadt Nauen und des Einsatzes von rund 1,6 Mio. € Städtebaufördermitteln konnte der Hof zwischen 2016 und 2018 zu Museum, Stadtinformation und Veranstaltungsraum entwickelt werden.

An der Auszeichnung nahmen unter anderem Nauens Bürgermeister Manuel Meger (LWN) und Sigrid von der Heiden vom Sanierungsträger Stadtkonto teil, die den Richart-Hof vorstellte.

*Norbert Faltn*



# Theodor-Körner-Buchhandlung verteilt Lesetüten

» In allen Grundschulen Nauens und auch in Paulinenaue wurden in den ersten Wochen nach den Sommerferien Lesetüten für die Erstklässler verteilt. Gestaltet wurden sie von Schülern der zweiten Klasse. Kurz nach den Herbstferien wurden in der Graf-Arco-Schule über 90 Willkommensgrüße an die Jüngsten verteilt. Die Arco-Schule hat die Aktion bereits zum dritten Mal gemeinsam mit der Theodor-Körner-Buchhandlung organisiert. Spannend war es für die Arco-Lernanfänger, als diese die von den „alten“ Grundschulern bemalten und Lesetüten heute auf ihren Schultischen stehen hatten – ganz bestimmt werden sie ihr neues Buch „Das Kaninchen und der Feldhase“ bald ihren Eltern oder Geschwistern vorlesen können. Das Besondere an den Lesetüten ist die individuelle Gestaltung. „Die jetzigen Zweitklässler haben am Ende des Schuljahres für die Erstklässler Tütenrohlinge hübsch bemalt und beschrieben“, sagt Anke Knotte, eine der vier Klassenlehrerinnen, die heute mit den Kids zur Übergabe zusammenkamen. „Gefüllt sind die

Papiertüten übrigens mit jeweils einem Buch, einem Leseschieber, der beim Lesenlernen hilft und einem Türknaufanhänger mit dem Spruch „Psst – ich lese“ sowie einem Zettel mit den Öffnungszeiten der Nauener Stadtbücherei“, verrät Eva Gentz von der Theodor-Körner-Buchhandlung. „Lesen macht neugierig. Die Lesetüten sollen dabei hel-

fen, diese Neugierde zu wecken“, sagt sie. Die Aktion Lesetüte ist eine bundesweite Buchhandelsaktion des Börsenvereins des deutschen Buchhandels für Lese- und Schulanfänger. Ziel des Projekts ist es, bei den Erstklässlern Lust am Lesen wecken und Eltern auf die Bedeutung des Lesens und Vorlesens aufmerksam machen.



# Dr. Georg Graf von Arco Oberschule

## GRUNDSTEINLEGUNG FÜR DAS NEUE MULTIFUNKTIONSGEBÄUDE

» Unter großer Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 19. September feierlich der Grundstein für das neue Multifunktionsgebäude für die Dr. Georg Graf von Arco Oberschule mit Grundschulteil gelegt, eine Schülergruppe sorgte für die musikalische Untermauerung mit Kanon und Akkordeon.

Nicht zu fest, nicht zu lose: Gemeinsam mit Staatssekretärin Ines Jesse (SPD), Schulleiter Dr. Jürgen Beyer, Schülersprecher Clemens und Ralph Bluhm (LWN), Vorsitzender der Nauener Stadtverordnetenversammlung, ließ Bürgermeister Manuel Meger (LWN) eine Zeitkapsel ins Fundament des Grundsteins ein. Dinge des Alltags wie eine Tageszeitung, etwas Geld und der Bauplan wurden in der Kapsel für die Nachwelt zusammengetragen. Südlich an der Kreuztalerstraße ist die Errichtung eines Multifunktionsgebäudes mit geschwungenem Dach und Fassade vorgesehen.

„Das neue Gebäude wird nicht nur für die Schülerinnen und Schüler da sein, sondern auch für die Bevölkerung von Nauen“, erläuterte der Bürgermeister in seiner Ansprache. „Wir werden dort einen Raum mit über 300 Sitzplätzen schaffen, wo wir auch Theater- und Kinoveranstaltungen oder Kulturprogramme durchführen wollen. In diesem Raum sind neben einem großen Saal mit Bühne auch die neue Essensausgabe mit Küche und Büros untergebracht. Das Gebäude dient zukünftig als neues Entrée der Schule. Im täglichen Betrieb wird es für Besprechungen und als Mensa der Schüler und Hortkinder genutzt. Neben dem Dank an alle Akteure, die an den umfangreichen Baumaßnahmen beteiligt sind, hatte Bürgermeister eine weitere wichtige Botschaft zu verkünden. „Vor zwei Tagen ist die Baugenehmigung für den Hortneubau an der Graf Arco Schule bei uns eingetroffen“, verkündete er. Beide Baumaß-



nahmen seien nur mit den Fördermitteln möglich geworden, welche die Stadt von Land und Bund erhalten haben, unterstrich das Stadtoberhaupt.

Staatssekretärin Jesse sagte: „In Nauen passiert vieles, und vieles läuft richtig gut. Bund, Land und Kommunen haben in Zukunft vieles zu meistern – Demografie, Digitalisierung, Klimaschutz und natürlich die Pendlerverflechtungen.“ Der soziale Zusammenhalt müsse weiterhin gestärkt werden. „Deshalb gibt es Bund-Länder-Programme wie das Programm „Soziale Stadt“ oder „Soziale Integration im Quartier. 3,4 Millionen Euro haben Bund und Land für Nauen in die Hand genommen – von der Stadt Nauen kommen 1,8 Millionen Euro, was für eine Kommune für diese Größe richtig viel Geld darstellt“, lobte die Staatssekretärin in Richtung Bürgermeister und dessen Verwaltung, und sie sprach zugleich ein großes Lob an die Stadtverordneten aus, die mit ihrer ehrenamtlichen Arbeit „verdammte Verantwortung tragen.“

Die Kosten Neubau betragen rund 3,3 Millionen Euro, die Kosten für die Außenanlagen belaufen sich auf etwa 430.000 Euro. 1,7 Millionen Euro werden in das Bestandsgebäude investiert. Die Gesamtkosten des Projekts belaufen sich damit auf 5,4 Millionen Euro. Schulleiter

Dr. Beyer sagte: „Mit dem Ergänzungsbau wird es eine kleine Entlastung für die Unterrichtsräume, aber eine große Verbesserung für die Schulspeisung geben.“ Dies sei von besonderer Bedeutung gerade für Schulen im Ganztagsbetrieb, so der Schulleiter.

Voraussichtlich im März wird das Bestandsgebäude fertiggestellt sein. Die Arbeiten am Neubau und an den Außenanlagen sollen nach jetzigem Planungsstand im Dezember 2020 abgeschlossen sein. Kurz vor Ostern dieses Jahres sind Bauleute angerückt und haben damit begonnen, die Bestandsgebäude der Schule zu sanieren. Seit 2014 laufen die Planungen und Vorbereitungen. Dabei wird der Bau brandschutztechnisch ertüchtigt, barrierefrei gemacht und mit einem Aufzug versehen. Dr. Bert Lehmann, Fachbereichsleiter Bau der Stadt Nauen, ergänzte: „Mit dem Neubau wird ein Ort der Begegnung auch für das Quartier geschaffen, ergänzend zum Nachbarschaftscafé am Stadtbad – welches ebenfalls mit Mitteln der Sozialen Stadt gefördert wurde.“

Übrigens: Zur Eröffnung und damit Einweihung des neuen Gebäudes wünschte sich der Bürgermeister ein großes Schachturnier mit über hundert Kindern aus verschiedenen Schulen des Havellandes.



# Hoher Besuch

## LANDRAT LEWANDOWSKI UND BÜRGERMEISTER MEGER IN NAUEN UND ORTSTEILEN

» Anlässlich seines Ortsbesuchs besichtigte Landrat Roger Lewandowski (CDU) am 12. September insgesamt sieben Stationen in Nauen und seinen Ortsteilen. Gemeinsam mit Bürgermeister Manuel Meger (LWN) besuchte der Landrat die Menschen des öffentlichen Lebens und kam mit ihnen ins Gespräch.

Erste Station des Landrats war in Groß Behnitz die Firma Metallbau G & P, die im kommenden Jahr ihr 20. Firmenjubiläum feiert. Die beiden Geschäftsführer Burghard Günnel und Axel Piotrowski führten die Besucher über die Anlage und gaben Landrat und Bürgermeister einen aktuellen Einblick in die Produktionsweise des Metallbau-Unternehmens, das auch international tätig ist.

Von dort ging es zu den beiden Kita-Gebäuden Sonnenschein I und II, wo die Besucher von Kita-Leiterin Ulrike Koske und Birgit Brückner sowie dem ehemaligen Ortsvorsteher Wolfgang Jung (LWN) empfangen wurden. Der Landrat ließ sich die neuen Räumlichkeiten sowohl des Neubaus als des kürzlich fertig sanierten Altbaus zeigen, den der Landrat zuletzt noch im Rohbau besichtigt hatte.

Im Goethe-Gymnasium Nauen traf man sich mit Schulleiter Wieland Breuer. Die Schule zählt zu der am stärksten nachgefragten weiterführenden Schule im Osthavelland – über 50 Gemeinden gehören zu ihrem Einzugsgebiet. Breuer, der seit 2006 die Geschicke der Schule in der Hand hat, erläuterte den Besuchern beim Rundgang die Erfolgsgeschichte des Gymnasiums, zu der unter anderem der Bau der modernen Sporthalle aus dem Jahr 2012, der Erweiterungsbau (2015) und der neu gestaltete innere Pausenhof (2019) zählen. Als nächstes Großprojekt für die Schule steht der neue Sportplatz auf der Agenda, der voraussichtlich im Jahr 2022 an den Start geht.

Der stramm geschnürte Programmablauf führte weiter zur Fazenda Gut Neuhof, auf dem Menschen mit Suchthintergrund und oder/und psychisch Leidende Angebote zur Rekuperation finden. Die Fazenda Gut Neuhof stellt auch Gästen schöne Unterkünfte mit Vollpension zur Verfügung. Der Hofladen bietet zudem verschiedenste Produkte der Fazenden weltweit. Auf dem Franziskusfest wurde letztes Jahr übrigens mit Nachbarn, Freunden der Einrichtung und Mitarbeitern aus aller Welt 35 Jahre



Fazenda weltweit und 20 Jahre Gut Neuhof gefeiert.

Die Nauener Heimatfreunde führten Landrat Lewandowski und Bürgermeister Meger über den Richart-Hof, dem gerade erst die Plakette „Denkmal des Monats“ verliehen wurde. Lewandowski, zu dessen Passion Geschichte und Archäologie zählen, ließ sich gemeinsam mit Bürgermeister Meger von Heimatfreund Bodo Kalkowksi zum einen zahlreiche Schätze des Stadtarchivs zeigen, zum anderen ließ sich der Landrat über das breite Informationsangebot des Richart-Hofs informieren, zu dem künftig auch eine Touristeninformation zählen wird.

Der Semnonenbund e. V. präsentierte dem Landrat indes das Projekt „Museumsdorf Gannahall“. Es soll an der Ludwig-Jahn-Straße – hinter dem Gelände der Schützengilde – entstehen. Das Projekt wird vom Semnonenbund seit Jahren vorangetrieben, jedoch kam es zwischenzeitlich immer wieder zu Verzögerungen. Die rund 20 Vereinsmitglieder lassen das Leben der Semnonen aufleben, die vor 2.000 Jahren auch im Havelland siedelten. Besucher konnten sich beim Herbstfest vom 26.–27. Oktober ein Bild von dem Projekt machen.

Die letzte Station des diesjährigen gemeinschaftlichen Ortsbesuchs des Landrates und des Bürgermeisters der Stadt Nauen führte schließlich zur Schützengilde Nauen 1704, wo der 1. Schützenmeister Rainer Gericke und Schatzmeisterin Renate Fischer die Situation des Vereins erläuterten und schließlich den Landrat als auch den Bürgermeister zum Wettkampf in der Schießanlage einluden, wo sich die beiden Besucher ziemlich wacker schlugen.



# Feuerwehr mit Gesicht

## RICO LENZ IM PORTRAIT

» In diesem Sommer startete die Stadtverwaltung Nauen eine Portrait-Reihe in den Medien, um der Bevölkerung die Gesichter hinter ihrer Freiwilligen Feuerwehr zu zeigen. Heute stellt sich Rico Lenz (44) aus Nauen der Öffentlichkeit vor und gibt den Leserinnen und Lesern einen Einblick in seine Feuerwehrtätigkeit.

„Eigentlich bin ich jeden Tag bei der Feuerwehr, schließlich wohne ich nur einen Steinwurf von der Feuerwache der Einheit Nauen entfernt. In meiner Mittagspause schaue ich oft beim Kameraden Thomas Dauter vorbei – er ist der Gerätewart dort. Ihm helfe ich, wo Bedarf besteht und erfahre die neuesten Neuigkeiten“, erzählt der Berufskraftfahrer, der auf der Strecke Nauen – Neustrelitz für die Nauener Spedition Wernicke unterwegs ist. Für seine Einsätze bei der Feuerwehr während der Arbeitszeit haben seine Chefs großes Verständnis. „Schließlich sind diese ebenfalls ehrenamtlich bei den Feuerwehren in Dallgow bzw. Klein Behnitz oft im Einsatz, die wissen daher, worum es geht und sie haben ein offenes Ohr“, sagt Lenz. „Bei dem großen Scheunenbrand in Neukammer im Juli wurde ich alarmiert und musste raus und war zwölf Stunden vor Ort. Da hatte mein Chef meine Tour in der Spedition kurzerhand übernommen – das ist nicht selbstverständlich“, sagt er anerkennend.

Seit 1991 ist Rico Lenz, der ursprünglich aus Börnicke stammt, bei der Feuerwehr. Über seinen Freund Matthias Tober aus Börnicke ist er damals zur Feuerwehr gekommen. „Ich war schon damals fasziniert von der Technik, die man bei der Feuerwehr zur Verfügung gestellt bekommt und für die man Verantwortung übernimmt. In Börnicke war es ein alter Robur LO 1800, der zur DDR-Zeit zur Standardausrüstung der Feuerwehr gehörte, das war ein 7,5-Tonnen-Leicht-Lkw – für neun Leute, mit Pumpen und Schläuchen und einem kleinen Anhänger hintendran. Mit dem LO bin ich quasi groß geworden“, lacht er. Der sei von ihm als Stammmaschinist gehegt und gepflegt worden, insbesondere Vergaser und Zündkerzen. „Wenn die nicht richtig funktioniert hatten, lief der ganze Motor nur auf drei Zylindern – da musste man sich schon viel drum kümmern“, erinnert er sich. Sein Steckenpferd in der heutigen Zeit ist aber der Skyliifter, Nauens Drehleiterwagen



mit seiner 30-Meter-Leiter, der neben den Löscheinsätzen auch zum Einsatz bei Sturmschäden in Baumkronen geordert werde. Aber auch den extrem geländegängigen Unimog von Mercedes-Benz schätzt er sehr. „Im Sommer 2018 waren wir bei den tagelangen Löscheinsätzen um Treuenbrietzen dabei. Mit unserem Unimog hatte ich eine Schneise durch armdicke Bäume gefahren, so dass die löschenden Kameraden nachrücken konnten“, berichtet er.

Rico Lenz liebt die Arbeit bei der Feuerwehr. Die Gemeinschaft mit den Kameraden ebenso wie die zahlreichen Einsätze, die gerade in den heißen Sommerwochen drastisch gestiegen sind. Unter Kameradschaft versteht der Feuerwehrmann aber auch, dass man sich nach besonders heiklen Einsätzen untereinander austauschen kann. „1997 gab es auf dem Gelände des Funkamtes bei Börnicke einen dramatischen Unfall, bei dem ein Heißluftballon in der Luft explodiert und abgestürzt ist. Vier Menschen sind damals ums Leben gekommen“, blickt er zurück. Eine Angehörige einer der Ballonfahrer sei damals mit ihrem Pkw dem Ballon hinterhergefahren und musste die Katastrophe mit ansehen. „Der Anblick der Toten, die auf dem Feld verstreut

lagen, haben mich nächtelang nicht schlafen lassen. Nach dem Einsatz haben wir Feuerwehrkameraden in einer Runde gestanden. Darüber zu reden, hat mir aber schon viel geholfen, die Geschehnisse zu verarbeiten“, sagt er.

„Eine gewisse Strapazierfähigkeit sollte man als Feuerwehrmann oder Feuerwehrfrau schon im Gepäck haben“, empfiehlt Lenz. „Nach stundenlangem Einsatz muss man zurück an den Arbeitsplatz, oder man wird auf einer Feier zum Einsatz alarmiert – da braucht man schon einen speziellen Charakter“, beschreibt er die Situation.

Nach 28 Jahren hat Rico Lenz den Dienstgrad eines Oberlöschmeisters und ist Truppführer, Atemschutz-Geräteträger, Maschinist und Drehleitermaschinist – man lernt eben nie aus. Dass sein vierjähriger Sohn Nino in seine Fußstapfen treten wird, kann vermutet werden. „Ein Hobby von mir war früher einmal Fußball. Jetzt steht auf Platz eins Nino, auf Platz zwei die Feuerwehr“, lacht er. „Aber ich habe noch eine Art Tagebuch, in dem ich in Stichpunkten meine Einsätze bei der Feuerwehr notiere.“ Am 16. September 2019 trug Rico Lenz dort die Zahl 1316 ein.



# Modellprojekt in Graf von Arco Oberschule

## NAUEN BEKOMMT FÖRDERMITTEL FÜR FEUERWEHR-UNTERRICHT

» Finanzspritze – Mit einem Scheck ist der brandenburgische Innenminister Karl-Heinz Schröter am 13. September nach Nauen gekommen. Der Minister übergab den Scheck dem Bürgermeister für die Förderung der Nachwuchsarbeit.

2.191,67 Euro sind für die Anschaffung von Feuerwehr-Einsatzbekleidung der Schülerinnen und Schüler der Graf von Arco Oberschule vorgesehen. Seit Beginn des Schuljahres gibt es an der Schule Feuerwehr-Unterricht als Wahlpflichtfach für die 9. Klasse. „Eine Feuerfrau oder ein Feuerwehrmann sind wirklich wahre Helden. Sie bringen sich in Gefahr und gehen dorthin, wo andere Menschen in Gefahr sind – und sie retten diese Menschen“, sagte Minister Schröter zu den Jugendlichen. „Nach dem Abschluss habt ihr etwas geleistet und ihr seid dann echte Vorbilder für eure Mitschüler“, gab er ihnen mit auf den Weg. Der Minister sprach allen Beteiligten seinen Dank für die Zusammenar-

beit aus, die es ermöglicht habe, dass es Feuerwehr-Unterricht mittlerweile an drei Schulen im Land Brandenburg gibt. Bürgermeister Manuel Meger (LWN) nutzte indes die Feuerwehr-Unterrichtsstunde, um die Jugendlichen nach dem Grund zu fragen, warum sie sich für dieses Fach entschieden haben.

Der Unterricht zielt auf die Absolvierung der Truppmann-/ Truppfrausbildung ab. Die Schülerinnen und Schüler erhalten einen entsprechenden Teilnehmerschein und können diesen – mit dem vollendeten 18. Lebensjahres – in die entsprechende Urkunde tauschen. Mit der Urkunde sind die Teilnehmer „vollwertige“ Feuerwehrleute und können sofort mit weiteren Lehrgängen wie beispielsweise „Technische Hilfeleistung“ oder „Atemschutzgeräteträger“ starten. Wesentlicher Vorteil für die Teilnehmenden ist, dass diese Ausbildung nicht parallel zur Berufsausbildung erfolgt und daher auch Zeit für Frei-

zeitaktivitäten lässt.

Ilona Pagel, Fachbereichsleiterin für Ordnung und Sicherheit der Stadt Nauen, sagte in Richtung Innenminister: „Wir waren hocheifrig, dass Sie die Vereinbarung mit dem Landesfeuerwehrverband und dem Bildungsministerium geschlossen haben. Darauf haben wir lange gewartet. Seit 2008 hat sich die Stadt Nauen für die Nachwuchssicherung vorgenommen, jedes Kind anzusprechen, welches im Ort lebt. Wir haben seit dieser Zeit einen Feuerwehrberater angestellt, um in allen Kitas Brandschutz-erziehung zu machen. Wir sind in jeder Grundschule und der Feuerwehr-Unterricht ist jetzt die sinnvolle Ergänzung. Sie freue sich über dieses Signal und freue sich auch, dass die Arco-Schule so gut mitgewirkt habe, denn die Nachwuchssituation sei wirklich brenzlich, so die Fachbereichsleiterin. „Wir müssen rechtzeitig reagieren, um für die Zukunft nachhaltig aufgestellt zu sein“, unterstrich sie.

Das Modellprojekt wird zunächst zwei Jahre dauern. Lehrplan für das Fach ist der Ausbildungsplan für die Truppmannausbildung. Der Unterricht wird 13 Schülern, ein Drittel davon sind Mädchen, angeboten. Zwei Stunden werden regelmäßig wöchentlich einmal für die Klassenstufe 9 sowie einmal für die spätere Klassenstufe 10 angeboten. Am Ende der Unterrichtsstunde, die für die Jugendlichen heute in der Feuerwehrwache stattfand, gab es eine Runde mit einem Einsatzfahrzeug der Feuerwehr.



## „Hallo aus der Zukunft“

LEITBILD 2030  
FÜR DIE STADT NAUEN

» Am Mittwoch, 4. Dezember, 18–21 Uhr in der Aula des Goethe-Gymnasiums, Parkstraße 7, 14641 Nauen

Wie lebt es sich in Nauen im Jahr 2030? Reisen Sie mit uns in die Zukunft und diskutieren Sie mit bei der Erarbeitung des neuen Leitbildes für die Stadt Nauen. Ein Leitbild gibt Auskunft zum Selbstverständnis der Stadt und benennt in kurzen Sätzen die zentralen Ziele der Bereiche städtischen Handelns: Stadt- und Dorfentwicklung, Umwelt und Kulturlandschaft, Arbeiten und Einkaufen, Infrastruktur und Verkehr, Gesellschaft, Bildung, Kultur, Sport und Tourismus, Verwaltung und Bürgerservice.

Bringen Sie Ihre Wünsche und Ideen bei den Themen ein, die Ihnen besonders am Herzen liegen!

## Satzungsmäßige Straßenreinigungspflicht im Herbst und Möglichkeiten der Laubentsorgung

» Im Herbst fallen Laub- und Früchte von Bäumen und Sträuchern, wodurch Unfallgefahren für die Verkehrsteilnehmer entstehen können. Hier bedarf es, je nach Aufkommen einer Reinigung der Gehwege und Fahrbahnen in kürzeren Abständen, als einmal im Monat. Die Reinigung und Entsorgung des Laubes erfolgt in der Regel gemäß der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Nauen durch die anliegenden Grundstückseigentümer. In Einzelfällen werden besonders große Flächen des Straßenbegleitgrüns, sogenannte Angerflächen oder Flächen, für die kein Grundstückseigentümer verantwortlich ist, durch die Stadt gepflegt und gereinigt. Es ist Grundstückseigentümern nicht erlaubt, das bei der satzungsmäßigen Straßenreinigung oder bei der eigenen Grundstücksreinigung angefallene Laub auf diese, von der Stadt gepflegten Flächen oder auf die Fahrbahn zu kehren oder anderweitig aufzubringen. Hier einige unverbindliche Entsorgungsmöglichkeiten:

- Entsorgung auf dem eigenen Grundstück durch Kompostierung
- Entsorgung über die vom Landkreis Havelland beziehbare Bio-Tonne (siehe Abfallkalender)

- Anlieferung zur Deponie Schwanebeck in Nauen, Schwanebecker Weg 25
  - Anlieferung zur Firma Störk GmbH in Nauen, Eichhorstweg 1
  - Anlieferung zur Firma Garten- und Landschaftsbau Andreas Grell in Nauen, Ludwig-Jahn-Str. 27
  - Anlieferung zur Firma Galafa in Falkensee, Nauener Str. 101
- Wer keine dieser Möglichkeiten nutzen möchte oder kann, für den besteht weiterhin die Möglichkeit der Entsorgung über Big Bags. Ein solcher Big Bag wird in der Regel einschließlich der Rückholkosten für bis zu ca. 20 € angeboten. Er hat ein Fassungsvermögen von ca. 1 m<sup>3</sup> und wird vom Anbieter nach telefonischer Terminabsprache beim Bürger wieder abgeholt. Big Bags können nach Kenntnis der Stadtverwaltung von folgenden Firmen bezogen werden:
- Firma Störk, 14641 Nauen, Eichhorstweg 11, Telefon 03321 / 74443
  - Garten- und Landschaftsbau A. Grell, 14641 Nauen, Ludwig-Jahn-Str. 27, Telefon 0171/3713956
  - Firma Galafa, in Falkensee, Nauener Str. 101, Telefon 03322/2477-0
- Die konkret anfallenden Kosten und der Termin der Abholung sind in Absprache mit den Firmen eigenständig zu regeln.

### IMPRESSUM

#### AMTSBLATT FÜR DIE STADT NAUEN

Das „AMTSBLATT für die STADT NAUEN“ erscheint in der Regel nach Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen. Das Amtsblatt wird auf der Homepage der Stadt Nauen veröffentlicht sowie im Bürgerbüro der Stadt Nauen, Rathausplatz 2 zum Mitnehmen ausgelegt.

#### Ihre Anforderung für das Amtsblatt richten Sie bitte an:

Stadt Nauen,  
Vorzimmer des Bürgermeisters,  
Frau Andrea Bublitz,  
Rathausplatz 1, 14641 Nauen

#### Herausgeber für den amtlichen Teil:

Stadt Nauen, Der Bürgermeister,  
Rathausplatz 1, 14641 Nauen,

#### Herausgeber für den nichtamtlichen Teil und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH,  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin,  
Telefon: 030/28 09 93 45, www.heimatblatt.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste der Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

#### ACHTUNG!

Die nächste Ausgabe erscheint am:  
**Montag, 13. Januar 2020**

Redaktionsschluss ist am:  
**Dienstag, 17. Dezember 2019.**

## In eigener Sache!

### VERÖFFENTLICHUNGEN IM AMTSBLATT

An dieser Stelle möchten wir auf die Möglichkeit der kostenfreien Veröffentlichung von Beiträgen der Vereine, Verbände, Kirchen sowie öffentlichen und kulturellen Einrichtungen aufmerksam machen.

Die zu veröffentlichenden Beiträge sollten sich auf die Vorstellung der Einrichtung und Ankündigung von Veranstaltungen beschränken. Nach Möglichkeit schicken Sie Ihre Beiträge (incl. Fotos) bitte per E-Mail, wenn nicht möglich, maschinengeschrieben (**handschriftliche Beiträge werden nicht veröffentlicht!**).

Der Druck von Bildern, Fotos und Zeichnungen ist nur möglich, wenn die Originale oder erstklassige Kopien vorliegen. Kopien in schlechter Qualität (auf denen Kontraste nicht erkennbar sind oder schwarze Tonerstreifen die Kopie verunstalten) können nicht verarbeitet werden.

Bitte beachten Sie das Erscheinungsdatum bei der Veröffentlichung von Terminen!

Ihren Beitrag nimmt entgegen:

Frau Andrea Bublitz,  
Stadtverwaltung Nauen,  
Zimmer 24,  
Rathausplatz 1, 14641 Nauen,  
Tel. (03321) 408-206,  
Fax (03321) 408-7206,  
E-Mail: andrea.bublitz@nauen.de



Internetadresse der Stadt Nauen: <http://www.nauen.de>

# Ansprechpartner in der Stadtverwaltung

## ↘ Hausanschrift

### Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen

**Postanschrift:** Stadt Nauen, Postfach 1129, 14631 Nauen  
 Telefon: 03321/408-0  
 Telefax: 03321/408-216  
 E-Mail: info@nauen.de  
 http://www.nauen.de

**Hauptgebäude, Rathausplatz 1:** Haus 1  
**Nebengebäude, Schützenstraße 1:** Haus 2  
**Nebengebäude, Rathausplatz 2:** Haus 3  
**Nebengebäude, Hofgebäude Rathausplatz 2:** Haus 4

## ↘ Sprechzeiten

MO nur nach Terminvereinbarung  
 DI 09:00–12:00 und 14:00–17:00 Uhr  
 MI keine Sprechzeiten  
 DO 09:00–12:00 und 14:00–18:00 Uhr  
 FR nur nach Terminvereinbarung

## ↘ Öffnungszeiten Stadtinformation/Bürgerbüro (Haus 3)

MO 07:00–12:00 Uhr  
 DI 08:00–18:00 Uhr (durchgehend)  
 MI geschlossen  
 DO 08:00–18:00 Uhr (durchgehend)  
 FR 08:00–12:00 Uhr  
 SA 09:00–12:00 Uhr (jeden ersten Samstag im Monat)

## ↘ Hauptgebäude, Rathausplatz 1, 14641 Nauen – Haus 1

**Vorwahl: 03321**

<b>Bürgermeister</b>	Telefon: /408-221
Büro StVV/Wahlen/Amtsblatt	Telefon: /408-206
Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit	Telefon: /408-307
Rechnungsprüfungsamt	Telefon: /408-251, 317
Standesamt	Telefon: /408-219, 220

## Stadtinformation/Bürgerbüro, Nebengebäude Rathausplatz 2 (Haus 3)

Anmeldung/Information/ Stadtinformation	Telefon: /408-285
Bürgerbüro	Telefon: /408-218, 234, 235, 282, 283, 285
Leiterin Bürgerbüro	Telefon: /408-286

## 1. Beigeordnete und

<b>FB Service/Dienstleistung</b>	Telefon: /408-280
Vorzimmer 1. Beigeordnete	Telefon: /408-205
Demografieprojekte	Telefon: /408-244
Zentrale Verwaltung	Telefon: /408-228
Zentrale Vergabestelle/Organisation	Telefon: /408-230
Personal	Telefon: /408-226, 227
Kämmerei	Telefon: /408-210, 204, 225, 247
Kasse	Telefon: /408-214, 211, 231
Vollstreckung	Telefon: /408-248, 203, 233
Steuern	Telefon: /408-212, 209

<b>FB Bau</b>	Telefon: /408-261, 260
Bauverwaltung	Telefon: /408-238, 245
Stadtentwicklung/Stadtplanung	Telefon: /408-213, 240
Liegenschaften	Telefon: /408-249, 207, 252, 202
Technische Infrastruktur	Telefon: /408-241, 208, 223, 246
Umwelt/Grünflächen/Gewässer	Telefon: /408-242, 243
Friedhof	Telefon: /408-242
<b>Sanierungsträger Stadtkontor</b>	Telefon: /408-244 Telefax: /408-236

## ↘ Nebengebäude Schützenstraße 1, 14641 Nauen – Haus 2 (keine Postanschrift)

**Vorwahl: 03321**

<b>FB Ordnung/Sicherheit</b>	Telefon: /408-324
Gefahrenabwehr, Obdachlosenangelegenheiten, Fundbüro, Hundehaltung	Telefon: /408-316
Gefahrenabwehr, Ruhender Verkehr	Telefon: /408-320, 321
Straßenreinigung	Telefon: /408-323
Bußgeldstelle	Telefon: /408-321, 319
Stadtforst/Jagd	Telefon: /408-318
Stadtwehrführer	Telefon: /408-318
Feuerschutz/ Stadtjugendwart	Telefon: /408-314
Feuerwehrberater	Telefon: /408-322
Sondernutzung (Bereich Werbung)	Telefon: /408-319
Gewerbe	Telefon: /408-315, 317

<b>FB Bildung/Soziales</b>	Telefon: /408-308, 301
Schulverwaltung	Telefon: /408-305
Kita-Verwaltung	Telefon: /408-304, 303, 309
Koordinatorin Kinder- und Jugendarbeit	Telefon: /408-306

## ↘ Nebeneinrichtungen der Stadt Nauen ohne Schulen und Kitas

**Vorwahl: 03321**

<b>Dienstleistungsgesellschaft der Stadt Nauen</b>	
Zu den Luchbergen 20	Telefon: /46009-0, Fax: -30
<b>Feuerwehr</b>	
Schützenstraße 9	Telefon: /454051
<b>Familien- und Generationszentrum Nauen</b>	
Ketziner Straße 1	Telefon: /7472277
<b>Stadtbad</b>	
Karl-Thon-Straße 20	Telefon: /455067
<b>Stadtinformation Nauen</b>	
Rathausplatz 2 (Bürgerbüro)	Telefon: /408-285
<b>Kulturbüro der Stadt Nauen</b>	
Richart-Hof, Gartenstraße 27	Telefon: 03321/7469105
<b>Schiedsstelle Nauen</b>	Telefon: /455710
2.+4. DO   15.30-17 Uhr im Rathaus Nauen	Telefon: /408-123
<b>Störungsmeldestelle Straßenbeleuchtung</b>	
Hotline oder per E-Mail: lampen@dlg-nauen.de	Telefon: /408-111

# Children for Children

STEHENDE OVATIONEN BEIM BENEFIZ-KONZERT IM GOETHE-GYMNASIUM

» Schülerinnen und Schüler des Goethe-Gymnasiums Nauen (GGN) gaben am 13. September in der Aula des GGN ein Benefizkonzert für die Hyvong Kinderhilfe in Vietnam. Das zweistündige Programm bot dem Publikum ein musikalisches Potpourri: stimmungswichtige Soli, Akkordeon-Interpretationen, Stücke von bekannten Künstlern, Selbstgemachtes der Schülerband Alaska, und selbst der Klassiker „Heroes“ von Altmeister David Bowie waren akustisch zu bestaunen. Die Stühle der ehrwürdigen Aula waren bis auf den letzten Platz belegt. Für die Eintrittskarten konnten die Gäste eine frei wählbare Summe spenden. In der Pause wurde von den Schülerinnen und Schülern ein tolles Buffet vorbereitet. Am Ende des Konzerts gab es indes stehende Ovationen vom Publikum, die neben den musikalischen und organisatorischen Leistungen der Jugendlichen den guten Zweck des Konzerts honorierten. Als zum Abschluss alle Künstler gemeinsam auf der Bühne John Lenons „Imagine“ sangen, flossen bei einigen Gästen sogar Tränen der Rührung. „Es war ein buntes und abwechslungsreiches Programm, das uns sehr ergriffen hat. Man hat gespürt, dass die Jugendlichen mit Herz und Seele und viel Freude dabei waren.“, sagte Claudia Armes nach der Vorstellung. „Diese phänomenale Veranstaltung haben die Jugendlichen komplett alleine organisiert, ohne Lehrer, ohne Eltern“, betonte Schulleiter



Wieland Breuer nicht ohne Stolz am Rande der Veranstaltung. Zum Schluss kam die stolze Summe von 1548,40 Euro zusammen, wie das Orga-Team abschließend kundtat. Zwei Drittel des Geldes sollen der Hyvong Kinderhilfe in Vietnam zugutekommen, ein Drittel ist für den Förderverein der Schule geplant.

Initiatorinnen des Benefizkonzertes waren Julia, Isabelle und Laura zum Bruch sowie Luisa Böldt, ebenfalls Mitglieder der AG. Die Children for Children AG ist eine Gruppe aus Schülern und Ehemaligen des GGN, die mit vielfältigen Projekten ihren Kooperationspartner, die Kinderhilfe Hyvong in Vietnam, unterstützen. So sieht man die Ehemaligen, die die Verbindung zu ihrer „Penne“ auch nach dem Schulabschluss halten, u. a. auf der Nauener Hofweihnacht und auf dem Flohmarkt beim Havelpark Dallgow. Dar-

über hinaus informieren die Teenager über Themen wie AIDS oder das Kampf- und Entlaubungsmittel „Agent Orange“, das US-Truppen während des Vietnamkrieges eingesetzt hatten, um ganze Urwaldgebiete zu entlauben, um die Truppen des gegnerischen Vietkong zu bekämpfen, die sich dort versteckt hielten. Unter den Spätfolgen von Agent Orange leiden auch Kinder Vietnams bis heute.

Sophie Fichtel, ein Mitglied der AG, war mit dem Konzert mehr als zufrieden: „Alle, die musiziert und organisiert haben, haben gemeinsam an einem Strang gezogen, mit einem tollen Ergebnis, mit dem wir weitere Projekte anschieben werden.“ Wer nähere Infos zu den aktuellen Projekten der AG haben möchte, kann sie bei ihr anfordern unter [sophie.fichtel@t-online.de](mailto:sophie.fichtel@t-online.de).

*Norbert Falin*

## KULTURBÜRO

### Disneys Märchenwelten

» Die berühmteste Maus der Welt wurde von Walt Disney erfunden. Mickey Mouse und seine Freunde zählen zu den Helden unserer Kindheit. Der Disney-Konzern schafft seit Jahrzehnten wunderbare, fantasievolle und unverwechselbare märchenhafte Welten, die Klein und Groß beglücken. Diesen überaus lebendigen Geschichten widmet sich die neue Familienausstellung im Richart-Hof in Nauen. Seit dem 24. Oktober kann man sich die kindgerechte Ausstellung während der Öffnungszeiten des Richart-Hofs in der Gartenstraße 27 in Nauen ansehen. Heute heißen die Lieblings-Charaktere Anna und Elsa, Vaiana, Flynn Rider, Stitch und Simba. Aus 30 Trick- und Animationsfilmen werden Szenen und Figuren liebevoll dargestellt. Das Kultur-

büro der Stadt Nauen hat gemeinsam mit den zwei kreativen Köpfen und bastelbegabten Helfern Bianca Tetzl-Hein und Christian Schulz zwei Monate die Ausstellung konzipiert und die Disney-Welten aufgebaut. In 24 Guckkästen sollen die Besucher die darin verborgenen Filme erraten. In Kapitän Hooks Schiff können sich die Kids wie Peter Pan fühlen und vor der Fotoleinwand der Eiskönigin mit Olaf fotografieren lassen. Zusätzlich zur Ausstellung können sich bei Voranmeldung die kleinen und großen Besucher Disney-Filme anschauen. Der Eintritt zur Ausstellung kostet 1 Euro. Besuchen kann man diese bis zum 28. Februar nächsten Jahres. Gruppen sollten sich vorher im Richart-Hof anmelden unter Tel. 03321-7469105.



FAMILIEN- UND GENERATIONSZENTRUM



# Elterngesprächsrunde

Was Eltern über die Pubertät wissen sollten

## PUBERTÄT – CHANCEN UND ANSTRENGUNGEN

Eltern-Sein in der Pubertät ist manchmal ganz schön anstrengend. In jeder Familie gibt es Meinungsverschiedenheiten und gerade in der Pubertät kommt es häufig zu Auseinandersetzungen zwischen Eltern und ihren Kindern.

Oft fühlen sich Eltern in dieser Zeit in der Erziehung alleine gelassen.

Sie denken, in anderen Familien klappt alles viel besser. In der Erziehung kann man selten alles „richtig“ machen, aber Sie können Unterstützung bekommen.

Die Elterngesprächsrunde unterstützt Eltern, die mit Kindern ab 9 Jahren zusammenleben, mehr Freude und weniger Ärger als Familie zu haben.

**Wann und Wo?**  
23.11.2019 | 10.00 – 14.30 Uhr

**Ort:**  
Familien- und  
Generationenzentrum Nauen  
Ketziner Straße 1  
14641 Nauen

In dieser Elterngesprächsrunde wollen wir mit Ihnen über folgende Themen ins Gespräch kommen:

- Pubertät, was ist das eigentlich?
- Entwicklungsaufgaben von Kindern und Eltern
- Wie kann Erziehung in der Pubertät gelingen?
- Wie kann man mit kritischen Situationen in der Pubertät umgehen?
- Wie kann ein gutes Zusammenleben gelingen?
- Was sind gute erzieherische Handwerkzeuge in dieser Phase?

## ORGANISATORISCHES

In der Elterngesprächsrunde wechseln sich Vortrag und gemeinsamer Austausch unter den Eltern ab.

Es ist eine kurze Mittagspause vorgesehen.

Die Elterngesprächsrunde ist kostenfrei.

Für unsere Planung wäre es hilfreich, wenn Sie sich unter 03322/ 20 13 61 oder unter [bs.falkensee@jسد.de](mailto:bs.falkensee@jسد.de) anmelden würden.

### Kursleitung:

Karsten Petzold: Sozialarbeiter  
Sylvia Schladebach: Sozialarbeiterin

### Veranstalter:

Evangelisches Johannesstift Jugendhilfe gGmbH  
Erziehungs- und Familienberatungsstelle Falkensee/Nauen

## Gestiefelter Kater im Stiefel

HAVELLÄNDER PUPPENBÜHNE FÜLLT DEN SCHUH IM FAMILIENZENTRUM

» Am 6. Dezember zeigt die Havelländer Puppenbühne um 16 Uhr in der Bibliothek des Familien- und Generationenzentrums (FGZ), Ketziner Str. 1 das Stück „Der gestiefelte Kater“. Organisiert wird die Vorstellung von FGZ-Leiterin Annett Lahn. Über diese Familienzentrums-Tradition sagt Annett Lahn: „Weihnachtszeit ist Märchenzeit und jedes Jahr am Nikolaustag laden wir Kinder bis zehn Jahre und ihre Familien bei freiem Eintritt dazu ein. Nachdem morgens Schokolade im Schuh steckt, gibt es nachmittags Kultur.“ Alexandra Schneider von der Havelländer Puppenbühne



spielt diesmal frei nach den Gebrüder Grimm das bekannte Märchen. In der alten Wassermühle leben die drei Söhne

Familien- & Generationenzentrum Nauen

des alten Müllers. Nach dem Tod des Vaters bekommt der älteste Sohn die Mühle, der zweite den Esel und Heinrich, der jüngste Sohn, bekommt den Kater. Doch was soll er nur mit einem Kater anfangen? Nun, es ist aber kein gewöhnlicher Kater, denn er verspricht Heinrich, ihn reich zu machen, wenn er ihm nur einen Hut, eine Jacke und ein paar Stiefel besorge. Die Havelländer Puppenbühne zeigt für Kinder zwischen zwei und zehn Jahren „Der gestiefelte Kater“ bei freiem Eintritt am 6. Dezember um 16 Uhr in der Bibliothek des Familien- und Generationenzentrums, Ketziner Straße 1.

## Ein rettender Piks

EXPERTENBESUCH IM ELTERN-KIND-TREFF ZUM THEMA IMPFEN

» Die Impfmüdigkeit hat zugenommen. Welche Gefahren verbergen sich dahinter? Vor welchen Krankheiten schützt die so genannte 6-fach-Impfung das Baby überhaupt? Welche Symptome werden bekämpft? Welche Gefahren birgt das Nichtimpfen? Wann sollte der Impfschutz aufgefrischt werden? Schaden die vielen Spritzen dem Baby nicht?

Diesen Fragen stellt sich Dr. Kirsten Berg vom Gesundheitsamt des Landkreises Havelland am 21. November. Ab 10 Uhr ist die Kinder- und Jugendärztin in der Eltern-Kind-Gruppe des Familien- und Generationenzentrums, Ketziner Straße 1 zu Gast. Nach einem Impulsvortrag werden in der lockeren Atmosphäre des Krabbelraumes in der ersten Etage alle Fragen rund ums

Impfen von Babys und Kleinkindern beantwortet sowie die Argumente von Impfgegnern und Befürwortern diskutiert. Kleinkinder, werdende Eltern, Schwangere und Großeltern sind herzlich willkommen. Der Eintritt ist frei. Um Anmeldung unter Tel. 03321/7472277 (Hausleitung) oder unter Tel. (03321) 829 67 96 (Eltern-Kind-Gruppe) wird gebeten.

### VEREINE UND VERBÄNDE

## Veranstaltungsplan der AWO

Ortsverein in der Paul-Jerchel-Str. 6, Tel.: 03321/48781

- ▶ Jeden Dienstag | 09.00 – 11.00 Uhr | Sprechstunden.
- ▶ Jeden Montag | ab 10.00 Uhr | Gymnastik im AWO-Treff
- ▶ Jeden 2. Dienstag | 13.00 Uhr | Wandern im schönen Havelland Abfahrt vom AWO-Ortsverein, Paul-Jerchel-Straße 6
- ▶ Jeden Mittwoch | 14.00 Uhr | Informative Kaffeetafel
- ▶ Jeden Donnerstag | 13.00 Uhr | Spielnachmittag mit Bingo/Skat/Rommé
- ▶ Jeden 2. Donnerstag | 09.00 Uhr | Frauenklatsch bei gemütlichem Frühstück
- ▶ Jeden Freitag | 09.30 Uhr | nach Brandenburg zum Schwimmen
- ▶ 06.12. | Bad Wilsnack Abfahrt 8.00 Uhr ab AWO-Treff
- ▶ 19.11. | Geburtstagskaffee
- ▶ 20.11. | AWO-Preisrommé
- ▶ 22.11. | 9.00 Uhr | Adventsbasteln im AWO Treff
- ▶ 26.11. | Weihnachtscafé in der Schützengilde
- ▶ 03.12. | Weihnachtsveranstaltung in Garitz mit Gabi-Albrecht-Preis 64,00 €
- ▶ 08.12. | Adventskonzert mit Ronny Heinrich in der Berliner Philharmonie PK 2: 53,00 €
- ▶ 10.12. | AWO-Weihnachtscafé, ab 14.00 Uhr AWO-Begegnungsstätte
- ▶ 13.12. | 12.30 Uhr | Weihnachtsessen
- ▶ 13.12. | AWO-Preisskat

[www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)

Amtliche Bekanntmachungen  
 Firmenportraits  
 Anzeigenwerbung

**Lokaler geht's nicht**

Heimatblatt  
**BRANDENBURG**  
 Verlag

## VEREINE UND VERBÄNDE

ASB Seniorenzentrum Nauen informiert

### Veranstaltungsangebote

#### „Haus Dammstraße“ (Dammstraße 41B)

Ansprechpartner: K. Kruner

☎ 03321/74892-100

▶ 20.11. | ab 09.30 Uhr | Plätzchenbacken mit dem Heimkoch

▶ 21.11. | ab 16.00 Uhr | Gedenkgottesdienst für alle Verstorbenen

▶ 22.11. | ab 15.00 Uhr | Tanzcafé mit Herr Zerbst – Livemusik

▶ 01.12. | ab 15.00 Uhr | Adventscafé mit dem Brieselanger Männerchor „Harmonie“

▶ 19.12. | ab 16.00 Uhr | ökumenischer Gottesdienst mit Kirchenchor

▶ 24.12. | ab 14.00 Uhr | Gemeinsames Kaffeetrinken am Heiligen Abend „Hausmusik“

▶ 31.12. | ab 15.00 Uhr | wir feiern Silvester

#### Tagespflege

Ansprechpartner: S. Schmidt

☎ 03321/7441 800

▶ 25.11. | 14.30 Uhr | Erinnerungscfé

▶ 05.12. | 14.30 Uhr | Schuhe putzen, Bratpfel essen

▶ 10.12. | 10.00 Uhr | Plätzchen backen

▶ 19.12. | 10.00 Uhr | Waffeln backen

▶ 20.12. | 10.00 Uhr | Weihnachtsfeier

▶ 30.12. | 14.30 Uhr | Silvesterparty mit Jahresrückblick

#### ASB Hauskrankenpflege

(Dammstraße 41)

Ansprechpartner: D. Münzer

☎ 03321/82 999 89

▶ Jeden MO | 10 Uhr | Seniorensport

▶ Jeden MI | ab 10 Uhr | Betreuungsgruppe

#### „Haus Jüdenstraße“

Ansprechpartner: S. Köppen

☎ 03321/7441 730

▶ 18.11. | 18.00 Uhr | gemütliche Abendrunde

▶ 21.11. | 15.00 Uhr | ökumenischer Gottesdienst

▶ 25.11. | 18.00 Uhr | gemütliche Abendrunde

▶ 02.12. | 18.00 Uhr | gemütliche Abendrunde

▶ 05.12. | 14.30 Uhr | Bratpfel

▶ 09.12. | 17.30 Uhr | gemeinsames

Abendessen

▶ 19.12. | 15.00 Uhr | ökumenischer Gottesdienst

#### Gesellschaftsspiele „Jung und Alt“

Anlässlich unseres Generationsprojektes mit den Schülern vom Goethe-Gymnasium Nauen, fand diesmal unser monatliches Treffen unter dem Motto „Gesellschaftsspiele – Jung und Alt“ statt.

Wir hatten alle viel Spaß und freuen uns schon auf das nächste Zusammensein.

ASB Seniorenzentrum Nauen

„Haus Dammstraße“



Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

## KIRCHE

### EV. KIRCHENGEMEINDE HAVELLUCH

▶ SO | 24.11.

09:15 Uhr | Lietzow: Gottesdienst mit GKR-Wahl

10:30 Uhr | Dreibrück: Gottesdienst mit GKR-Wahl

10:30 Uhr | Berge: Gottesdienst mit GKR-Wahl

14:00 Uhr | Königshorst: Gottesdienst mit GKR-Wahl

14:00 Uhr | Ribbeck: Gottesdienst mit GKR-Wahl

(alle Gottesdienste am 24.11. mit Gedenken der Verstorbenen im letzten Kirchenjahr und „Feier des Heiligen Abendmahl“)

▶ SO | 01.12.

09:15 Uhr | Lietzow: Gottesdienst

14:00 Uhr | Ribbeck: Gottesdienst

▶ SO | 08.12.

09:15 Uhr | Lietzow: Gottesdienst

▶ SO | 15.12.

10:30 Uhr | Berge: Gottesdienst

14:00 Uhr | Ribbeck: Adventsmusik

▶ DI | 24.12.

15:00 Uhr | Ribbeck: Christvesper

16:00 Uhr | Berge: Christvesper

17:00 Uhr | Königshorst: Christvesper

17:30 Uhr | Lietzow: Christvesper

23:30 Uhr | Berge: Christmette mit AM

▶ DO | 26.12.

10:00 Uhr | Königshorst: Weihnachts-Gottesdienst

10:00 Uhr | Ribbeck: zentraler Weihnachts-Gottesdienst

▶ DI | 31.12.

16:00 Uhr | Lietzow: Jahresschlussandacht mit AM

16:00 Uhr | Königshorst: Jahresschlussandacht mit AM

18:00 Uhr | Berge: Jahresschlussandacht mit AM

18:00 Uhr | Ribbeck: Musik zum Jahresabschluss

▶ SO | 05.01.

10:00 Uhr | Lietzow: Gottesdienst Verabschiedung des alten GKR und Einführung des neuen GKR

#### Veranstaltungen:

▶ SA | 30.11. | 15:00 Uhr

Berge: Bläsermusik

▶ MI | 04.12. | 14:00 Uhr

Ribbeck: Es trifft sich der Nachmittagskreis

▶ DO | 05.12. | 14:00 Uhr

Königshorst: Es trifft sich der Nachmittagskreis

▶ SA | 07.12.

14:00 Uhr | Dreibrück: Adventliche Stunde

17:00 Uhr | Königshorst: Konzert mit dem Jeunesse Chor

▶ DO | 12.12. | 14:00 Uhr

Berge, Jugendhof: Es trifft sich die Gemeinde zum Advent

▶ MI | 21.12. | 16:00 Uhr

Lietzow: Musik zum Advent

Wir behalten uns Änderungen aus aktuellem Anlass vor!

Viele andere Termine von Veranstaltungen und Gottesdiensten im ganzen Kirchenkreis Nauen/ Rathenow finden Sie im Internet unter der Homepage: <http://www.kirche-nauen-rathenow.de>

## SONSTIGES

**Es ist Zeit DANKE zu sagen**

FÖRDERVEREIN DER KÄTHE-KOLLWITZ-GRUNDSCHULE INFORMIERT

» Die Tage werden kürzer und das Jahr neigt sich dem Ende entgegen. Gern möchten wir das (fast) vergangene Jahr kurz Revue passieren lassen und uns insbesondere bei jenen bedanken, die den Förderverein der Käthe-Kollwitz-Grundschule im Laufe des Jahres unterstützt haben.

Am 7. Juni haben wir unser traditionelles Grillfest gefeiert, welches sich seit vielen Jahren einer großen Beliebtheit erfreut. Auch in diesem Jahr haben viele neue Schülerinnen und Schüler, deren Eltern sowie auch die bekannten Gesichter das Grillfest genutzt, um miteinander ins Gespräch zu kommen. Es war ein sehr gelungenes Fest.

Mit dabei war auch noch Frau Michael. Sie war lange stellvertretende Schulleiterin der Schule und zugleich auch aktives Mitglied im Förderverein. Die gute Seele der Schule ist Ende Juli in den wohlverdienten Ruhestand gegangen. Damit verlieren wir eine wichtige Säule im Verein. Sie war die Verbindung zwischen Schule und Vereinsführung und jederzeit ansprechbar. Selbst sonntags gab es hier einen regen Austausch auf kurzem Wege. Vielen Dank für ihr Engagement.

Im aktuellen Jahr wurden die Kids wieder mit einer Hüpfburg zum Som-

merfest überrascht, es wurden Preise für den Talent- und Lesewettbewerb gesponsert, das Sportfest und die Faschingsveranstaltung wurden unterstützt, es wurden Büchersätze erworben sowie weitere Anschaffungen getätigt ... mehr dazu weiter unten.

Wir sagen DANKE!

DANKE ... an alle Mitglieder, die unserem Förderverein die Treue halten und uns finanziell sowie auch personell unterstützen.

DANKE ... an die MBS in Potsdam. Durch die Spende in diesem Jahr war es möglich, dass wir in die Theaterausstattung investieren konnten. Die Schülerinnen und Schüler können nun in der Theater-AG und vor allem beim diesjährigen Weihnachtskonzert moderne, drahtlose Mikrofone nutzen und es konnte die Musikanlage ausgetauscht werden.

DANKE ... an die TRAFÖ GmbH. Ein Teil der Einnahmen des Staplercups wurde unserem Verein gespendet. Das Geld wurde genutzt, um den sportbegeisterten Kids ein Outfit zur Verfügung zu stellen, welches unsere Schule auch nach außen entsprechend repräsentiert. So werden z. B. die Basketballer bei Turnieren künftig auch als unsere Mädels und Jungs erkannt.

DANKE ... an die „Macher“ des neuen Nauen-Kalenders. Die „Macher“ sind allen voran Marco Strahlendorf (<https://neunzehn81.biz/>) sowie die Klasse 4b mit ihrer Lehrerin Frau Mandt. Unser Dank gilt auch „Schröder Lottoservice“ für den erfolgreichen Vertrieb der Kalender. Der Gewinn aus dem Kalenderverkauf wird dem Förderverein zur Verfügung gestellt.

DANKE ... an Stefan Woye, dem REWE-Marktleiter, für die Bereitstellung von Getränke und Bananen zum Sportfest unserer Schule. So konnten sich die Kids während des Sportfestes stärken und den Durst löschen. Es ist klasse, dass Sie sich einbringen und regional so stark engagieren.

DANKE ... an Frau Greve und Herrn Dr. Beyer für die Gestattung zur Nutzung der Sportanlage und des Schulhofes der Dr. Georg Graf von Arco-Oberschule mit Grundschulteil anlässlich unseres Sportfestes. Wir kommen immer gern.

Wir wünschen allen Freunden und Förderern des Vereins eine schöne Vorweihnachtszeit, ein frohes Fest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

*Der Vorstand des Fördervereins der Käthe-Kollwitz-Grundschule*

**Oma Farbenfroh und Herr Krause**

PROJEKT „ALT TRIFFT JUNG“ IN DER KITA „KINDERLAND“ NAUEN

» Seit dem Frühjahr 2019 freuen sich die Kinder unserer Einrichtung über den Besuch von Oma Farbenfroh und Herrn Krause. Unter dem Motto „Alt trifft Jung“ sind die Kinder begeistert dabei, wenn Oma Farbenfroh zum Vorlesen kommt oder Herr Krause

Kinder zum Werkeln einlädt. In unserer Kinderbibliothek wird es dann ganz leise, wenn Oma Farbenfroh ihre selbstgeschriebenen Geschichten vorliest. Danach können auch noch Bücher angeschaut werden. An den Werkbänken im Kreativraum wird freitags gehäm-

merft, geschliffen, gebohrt oder auch mal der Pinsel geschwungen. So wurden schon eine Vogeltränke und ein Geburtstagskalender aus Holz gebaut und eine Spielzeugeisenbahn neu aufgepeppt. Gibt es mal nichts zu tun, ist Herr Krause auch ein gerngesehener Gast am Spieletisch. Mehrfach besuchte eine Gruppe Vorschulkinder mittwochs das Männerfrühstück der Senioren im Stadtbad. Die Kinder sangen Lieder und überreichten selbstgemalte Bilder und kleine Basteleien. Dafür gab es dann eine Einladung zu Kuchen, Saft, Obst und kleinen Gesprächen. Aus dieser Runde besuchten uns im Juni Herr Fleischmann, der ehemalige Bürgermeister und Herr Nieter. Mit ihnen konnten interessierte Kinder ein Vogelhäuschen bauen, welches im Garten aufgehängt wurde.



# Endlich: „Wir sind Umweltdetektive!“

## KITA „8. MÄRZ“ UND IHR SPANNENDES JAHRES-PROJEKT

» Ein spannendes Projektjahr geht zu Ende. In unserer Kita „8. März“ in Nauen finden jedes Jahr Projekte statt, die sich wie ein roter Faden durch das Jahr ziehen. Angeregt von der Umweltinitiative „Saubere Sache“ in der Stadt Nauen, wollten wir in diesem Jahr Umweltdetektive werden.

Um das Projekt für die Kinder so greifbar wie möglich zu gestalten, bezogen wir uns im Team hauptsächlich auf den Bereich Müll: Müllvermeidung, Nachhaltigkeit und Wiederverwendung. Dies setzte voraus, dass auch wir Erzieherinnen uns nochmal intensiv mit Mülltrennung beschäftigen mussten, weil Mülltrennung nicht immer eindeutig ist.

Wir passten die Angebote den Altersgruppen und Erfahrungen der Kinder individuell an.

Zunächst schafften wir für alle Gruppenräume ein einheitliches Mülltrennungssystem an. Somit machten wir den Kindern sichtbar, welche verschiedenen Verpackungsmaterialien und Abfallarten es gibt. In welchen Eimer kommt das Taschentuch, das nicht mehr gewollte Windeln oder die Verpackung der Windeln?

Für die Kindergartenkinder haben wir die zwei Freunde Priesemut, den Frosch, und Nulli, den Hasen, als Projektmaskottchen in die Gruppen einziehen lassen. Mit voller Begeisterung lassen die Kinder unsere Neuankömmlinge am Tagesgeschehen teilhaben.



An einem Vormittag im Mai stellten die Kindergartenkinder mit Erschrecken fest, dass ein Umweltsünder (ein Erzieher) Müll auf unserem Kitaspielplatz abgeladen hat. Gemeinsam sammelten wir ihn auf und entsorgten ihn in die entsprechenden Müllbehälter. Das war der Startschuss, um auch draußen die Augen weiter offen zu halten und aktiv zu werden.

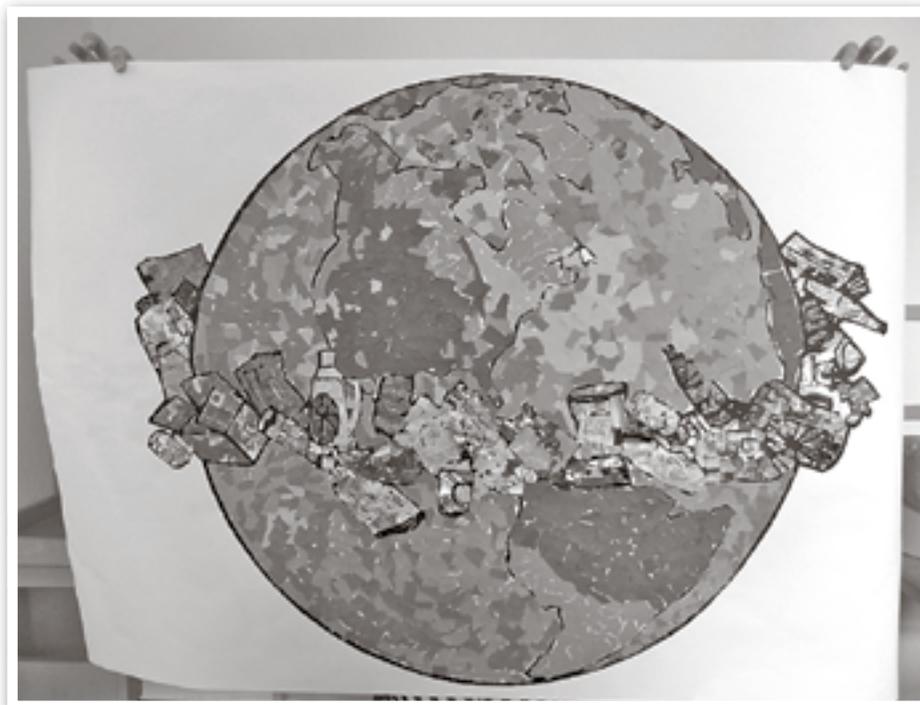
Mit den Hortkindern machten wir ein gemeinsames Brainstorming und stellten fest, dass sie zum Thema Müll, Mülltrennung und Müllvermeidung bereits auf einem sehr vorbildlichen Stand waren. Die Horterzieherinnen überlegten gemeinsam mit den Kindern, wie man selbst noch mehr auf

seine Umwelt achten könnte, um Müll oder Verschmutzungen zu vermeiden.

Am 5. Juni, dem Internationalen Weltumwelttag, verbrachten Priesemut und Nulli den Vormittag mit uns draußen und spielten: Tetra Pak-Bowling, Papierkugel-Zielwerfen, sowie viele andere Spiele, die aus Verpackungen und Abfällen entstanden sind. Ebenso wurde gemeinsam ein Blumenbeet mit Wildblumen für Insekten angelegt, das noch heute immer wieder ein paar neue Blüten zum Vorschein bringt. Die Hortkinder dagegen stöberten zuhause nach Dingen, die von ihnen keine Aufmerksamkeit mehr bekamen, aber vielleicht jemandem anders Freude bereiten könnten. Sie organisierten eine sehr erfolgreiche Tauschbörse.

Die Sommerferien standen unter dem Motto „AUS ALT MACH NEU“:

- Instrumente und Tischdekorationen entstanden aus Verpackungsresten
  - aus Papierschnipseln machten die Kindergartenkinder mehrere Mülltonnenmosaikbilder und die Hortkinder schnipselten gemeinsam an einer großen Mosaikweltkugel
  - aus alten T-Shirts wurden Streifen geschnitten und daraus Schlüsselanhänger geflochten oder geknotet
  - mit der Batik-Technik wurde Kissenbezügen, Tischläufern und T-Shirts ein neues Leben eingehaucht
  - durch einen Informationsfilm wurde den Kindern verdeutlicht, welche Wege der Müll geht, wenn er von der Müllabfuhr abgeholt wurde
- Die von den Kindern geleerten Getränke-Tetra Paks und Toilettenpapierrollen wurden separat gesammelt, um zu



# Zu Weihnachten Lebensretter werden

DRK RUFT ZUM JAHRESWECHSEL WIEDER ZUM BLUTSPENDEN AUF

verdeutlichen wieviel Müll allein bei uns in der Kita anfällt.

Selbst zu Kitafesten gab es kein Einweggeschirr mehr, sondern es wurde das gute Porzellan rausgeholt und die Gäste wurden gebeten, Mehrwegbecher mitzubringen.

Nicht nur auf unserem Kitagelände, sondern auch in der Stadt Nauen haben wir uns nach verschiedenen Müllbehältern und ihren Funktionen umgeschaut. Die Stadttouren für Groß und Klein waren sehr interessant.

Unser großer Aktionstag gemeinsam mit Eltern, Großeltern, Kindern und Erzieherinnen fand an einem Samstag im Nauener Stadtpark statt. Wir strömten in verschiedene Richtungen aus, sammelten Müll, Glas, Bauschutt und sogar ein Verkehrsschild von einer Baufirma auf. Anschließend endete der Vormittag mit einem gemütlichen Picknick. Der gesammelte Abfall wurde von einem Vater eines Hortkindes (angestellt bei der DLG) am gleichen Tag mitgenommen und von der DLG fachgerecht entsorgt. Dafür nochmals DANKE an Herrn Körwitsch.

Für das leibliche Wohl, sind gemeinsam mit den Kindern Muffins und Kuchen gebacken worden, um zu erleben, dass man selbst sehr köstliche Backwaren herstellen kann, ohne hinterher viele Abfälle zu haben. Die Kinder stellten fest, dass viele Lebensmittel umfangreich verpackt sind, wie es in dem Lied „Unsere neue Taktik ist weniger Plastik“ deutlich beschrieben wird. Dieses Lied ist zu einer Hymne für unser Projekt geworden.

In den Oktoberferien besuchten die Kinder das Klärwerk der WAH Nauen, um zu sehen, wie das Abwasser gesäubert wird. DANKESCHÖN für die Organisation und die Führung dort.

Auch der bundesweite Vorlesestag stand in diesem Jahr unter dem Thema „Umwelt“. Unsere Gäste lasen den Kindern Geschichten zu diesem Thema vor. Zum krönenden Abschluss wurden alle Kinder als Umweltdetektive ausgezeichnet.

Mit diesem Tag ist das Thema Umwelt in unserer Kita natürlich nicht einfach beendet, sondern eher angeregt. Wir möchten die Kinder auch in Zukunft sensibilisieren, einen besonderen Blick auf die eigene Umwelt zu haben.

Daniela Toepke  
Erzieherin

» Blutspender beweisen nicht nur Solidarität, sondern auch ein hohes Maß an Mitgefühl für andere Menschen. Sie leben Hilfsbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein vor – und fast jeder kann es nachmachen.

Denn nur gemeinsam mit Menschen, die soziale Verantwortung übernehmen, kann die Blutversorgung in Deutschland auch langfristig sichergestellt werden. Gerade in der Advents- und Weihnachtszeit, in der viele Menschen mit Spenden Gutes tun, hat eine lebensrettende Blutspende eine ganz besondere Bedeutung, denn die nur kurz haltbaren Blutpräparate müssen für Patienten auch an Feiertagen zur Verfügung stehen.

Zusätzlich zu den regulären Spende-terminen im Dezember bietet das DRK deshalb rund um Weihnachten und den Jahreswechsel an einigen Spendeorten Sonder-Blutspendetermine an, so zum Beispiel am zweiten Weihnachtstag.

Das DRK freut sich über alle, die in der Weihnachtszeit Teil der Blutspender-Familie werden.

Informationen und alle Termine zur Blutspende erhalten Sie unter [www.blutspende.de](http://www.blutspende.de) (bitte das jeweilige Bundesland anklicken) oder über das Servicetelefon 0800 11 949 11 (kostenlos). Bitte zur Blutspende den Personalausweis bereithalten!

## Die nächsten Blutspendeaktionen im Havelland finden statt:

### November 2019 zur Sicherheit

► MO | 18.11. | Friesack | 15.00 – 19.00 Uhr  
Gemeinschaftswerk Wohnen und Pflege GmbH, Friesack, Poststraße 13, 14662 Friesack

► MO | 18.11. | Falkensee | 15.00 – 19.00 Uhr  
DRK-Regionalzentrum Falkensee (in der Seniorenresidenz), Finkenkruger Str. 90, 14612 Falkensee

► DI | 19.11. | Falkensee | 15.00 – 19.00 Uhr  
Schule „Am Akazienhof“ (Förderschule), Poststr. 15 (Neubau), 14612 Falkensee

► DO | 21.11. | Brieselang | 15.30 – 19.00 Uhr  
Robinson-Grundschule, Karl-Marx-Str. 130, 14656 Brieselang

### Dezember 2019

► DI | 03.12. | Nauen | 15.00 – 19.00 Uhr  
Seniorenpflegezentrum Nauen – an der Klinik Nauen, Ketziner Str. 13, 14641 Nauen

► FR | 06.12. | Dallgow-Döberitz | 13.30 – 18.00 Uhr  
HavelPark Dallgow (2. Etage), Döberitzer Weg 3, 14624 Dallgow

► FR | 13.12. | Wustermark | 15.30 – 18.30 Uhr  
Grundschule „Otto-Lilienthal“, Hamburger Str.

*Zu Weihnachten an  
alle denken und  
anderen Menschen  
Leben schenken!*



ANZEIGE

Aktuelles rund um die Bahn | [www.punkt3.de](http://www.punkt3.de)

# Maßgeschneiderte Störungsinfos

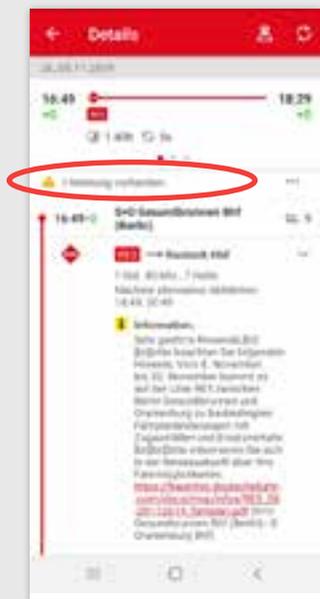
MOBILITÄTS-APPS HELFEN BEI KURZFRISTIGEN ABWEICHUNGEN

» Regelmäßige Pendler sind vor Überraschungen nicht gefeit. Auch wenn die Verkehrsunternehmen hart daran arbeiten, dass alles nach Fahrplan läuft, passieren Störungen. In einem komplexen Verkehrsnetz wie in Berlin-Brandenburg kann zum Beispiel eine Schrankenstörung schnell zu größeren Abweichungen auf mehreren Linien führen. Wer schon vor dem Weg zum Bahnhof gut informiert ist, kann flexibel reagieren und rechtzeitig eine alternative Route wählen.

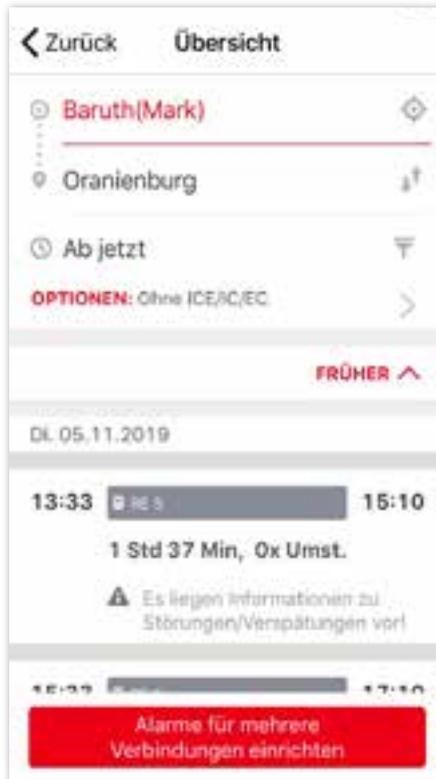
Neben den bekannten Online-Fahrplanauskünften machen Apps wie die VBB-App „Bus & Bahn“, der DB Streckenagent und DB Bauarbeiten das Pendlerleben deutlich leichter. Sie liefern automatisch genau die Information, die für den eigenen Weg relevant sind, per Pushnachricht aufs Handy. Einmal einrichten und immer rechtzeitig Bescheid wissen ...

## Kurzfristige Meldungen in der Fahrplanauskunft

Gelegenheitsfahrer, die keine App laden möchten, müssen selbst aktiv werden, um sich über ihre Verbindung zu informieren. Kurzfristige Hinweise auf die Betriebslage sind in den elektronischen Fahrplanauskünften mit einem Ausrufezeichen gekennzeichnet.



## Streckenagent mit Pendleralarm



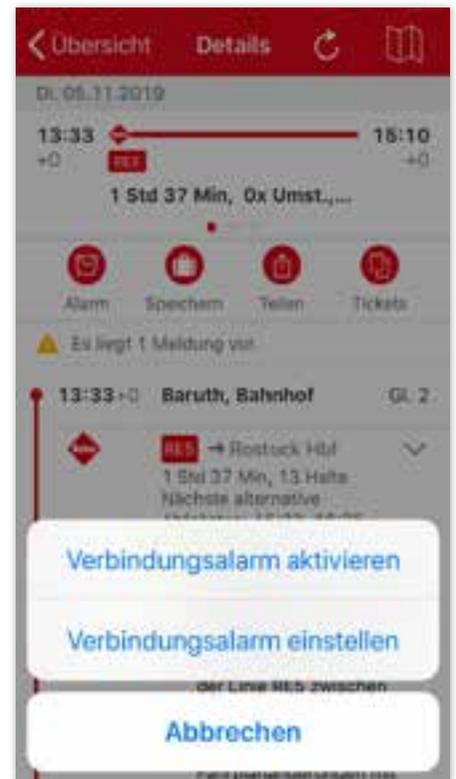
**So funktioniert die App DB Streckenagent:** Als täglicher Begleiter für den Nahverkehr informiert sie rechtzeitig über Störungen, Ersatzverkehr und Alternativrouten im Bahnverkehr.

- ▶ **Sofort-Benachrichtigung:** Meldungen über Verspätungen und Zugausfälle kommen per Push-Nachricht direkt auf das Smartphone.
- ▶ **Persönliche Auswahl:** Über die Option „Verbindungen“ einfach beliebig viele individuelle Strecken und Zeiten festlegen, die der Streckenagent überwachen soll.
- ▶ **Alternative Routen:** Bei Ausfällen geben die Streckenagenten Infos zur voraussichtlichen Dauer und zu Umfahrungsmöglichkeiten.
- ▶ **Keine Registrierung erforderlich:** Einfach kostenlos im App-Store (iPhone) oder bei Google-Play-Store (Android) herunterladen und loslegen

**Das macht sie besonders:** Die Nachrichten zu Störungen werden von Mitarbeitern erstellt, die in den Transportleitungen sitzen und dort die Informationen live aufbereiten. Sie nennen alternative Routen und melden auch, wenn eine Störung vorbei ist.

Weitere Infos: [www.bahn.de](http://www.bahn.de) | [www.dbradio.de](http://www.dbradio.de)

## Fahrplanauskunft mit Linienabo



**So funktioniert die VBB-App „Bus & Bahn“:** Sie liefert alle Informationen zur Routenplanung in Echtzeit in Berlin und Brandenburg. Sämtliche Fahrpläne von über 1.000 Regionalverkehrs-, S-Bahn-, U-Bahn-, Straßenbahn-, Bus- und Fährlinien mit über 13.000 Haltestellen sind in der App enthalten.

- ▶ **Fahrinfo:** Die Routensuche von A nach B berücksichtigt Echtzeitdaten von fast allen Verkehrsunternehmen in Berlin und Brandenburg.
- ▶ **Alarm für Fahrt/Linie abonnieren:** Bei gespeicherten Verbindungen erinnert ein Alarm daran, rechtzeitig loszugehen und meldet Verspätungen sowie Störungen.
- ▶ **Route teilen:** Verbindungen/Routen können in den Kalender eingetragen oder per SMS, E-Mail, Twitter, Facebook sowie WhatsApp mit Freunden geteilt werden.

**Das macht sie besonders:** Die VBB-App „Bus & Bahn“ ist Fahrplanauskunft und Ticketautomat in einem. Fahrgäste können damit Handytickets für das gesamte Netz des VBB kaufen.

Weitere Infos: [www.vbb.de/app](http://www.vbb.de/app)

## Bauarbeiten im Überblick



**So funktioniert die App DB Bauarbeiten:** Sie informiert über Fahrplanänderungen wegen Bauarbeiten – auch kurzfristige – für Züge der Deutschen Bahn.

- **Persönliche Auswahl:** Linie, Strecke, Zeitraum und Abschnitt können individuell gefiltert werden.
- **Sofort-Benachrichtigung:** Einzelne Linien bzw. Strecken abonnieren – und automatisch kommt die Information aufs Smartphone, sobald neue Meldungen vorliegen oder Meldungen aktualisiert wurden.
- **Schneller Direktzugang** zu den abonnierten Strecken über den Reiter „Meine Abos“.

**Das macht sie besonders:** Baubedingte Fahrplanänderungen für den Fern- und Nahverkehr in ganz Deutschland, Details, Fahrpläne und Hintergrundinfos zu jeder Meldung.

Weitere Infos: [www.bahn.de](http://www.bahn.de)

Die App DB Streckenagent, die VBB-App „Bus & Bahn“ und die App DB Bauarbeiten sind kostenfrei in den Stores erhältlich!

# Maßnahmenpaket von DB Regio und VBB

## ZUVERLÄSSIGER BETRIEB: RE7, RB10, RB13 UND RB14



Foto: Matthias Schäfer

» Um auf die stark gestiegene Nachfrage in Berlin und Brandenburg zu reagieren, hatten sich der Verkehrsverbund-Berlin-Brandenburg (VBB) und DB Regio auf eine deutliche Kapazitätsausweitung ab 1. April 2019 geeinigt. Um dieses größere Angebot zu ermöglichen, hatte DB Regio Nordost 21 zusätzliche Doppelstockwagen und vier Loks aus anderen Regionen beschafft. So sollten Triebwagen des Typs ET 442 (TALENT 2) frei werden, um die Linien RB10, RB13 und RE7 zu verstärken.

Und es fing auch gut an, doch dann wurden die Züge insbesondere im Sommer kürzer, die Sitzplätze weniger und das Gedränge an den Bahnsteigen größer. Das Sitzplatzangebot auf RE7 und RB10 war an manchen Tagen deutlich geringer als vertraglich zwischen dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg VBB und DB Regio Nordost vereinbart.

„Wir haben viel Ärger bei unseren Fahrgästen erzeugt. Das bedauern wir und es gibt nichts zu beschönigen. Deshalb entschuldigen wir uns dafür“, sagt Jörg Werner, Leiter Fahrgastmarketing der DB Regio Nordost in Berlin. Fahrzeuge und Personal sind knapp. Diverse, teilweise unvorhersehbare Ereignisse, haben zu dieser misslichen Lage beigetragen. So dürfen zwölf der 21 Wagen, die eigens aus anderen Regionen Deutschlands beschafft wurden, derzeit nicht durch den Berliner Nord-Süd-Tunnel fahren. Sie benötigen eine Zulassung aufgrund neuer Brandschutz-Vorschriften, erklärt Jörg Werner: „Bis diese da ist, versuchen wir, die Wagen auf anderen Linien einzusetzen“. Baustellen wie die Sperrung der Berliner

Stadtbahn im September verschärften zuletzt die Probleme.

### Längere Züge unterwegs

Mehr Lokomotiven, längere Züge und damit mehr Sitzplätze sollen den Zugverkehr in Berlin und Brandenburg wieder verbessern. Seit Anfang November ist ein ganzes Paket von Maßnahmen in Kraft, das nach und nach auf den Regionalbahnlinien RB10, RB13 und RB14 sowie auf der Regionalexpresslinie RE7 für einen zuverlässigen Betrieb sorgen soll. So werden unter anderem auf der RB11 zum Teil Doppelstockwagen eingesetzt. Möglich wird die höhere Kapazität durch das Anmieten weiterer Wagen aus der so genannten „überregionalen Reserve“. Darüber hinaus lagert DB Regio Nordost Reparaturen und Prüfungen auf andere DB-Werkstätten aus, teilweise auch auf andere Unternehmen, um die Fahrzeuge kürzer in der Instandhaltung zu binden.

### Mehr Personal eingestellt

Es wurde mehr Personal eingestellt – sowohl beim Betrieb als auch in den Werkstätten, damit Züge schneller wieder einsatzbereit sind. „Es gibt somit Hoffnungen, dass sich die Situation in den nächsten Tagen verbessert“, berichtet Susanne Henckel, Geschäftsführerin des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg VBB in Berlin. Das sei auch dringend nötig, schließlich nehme die Zahl der Fahrgäste im Netz des VBB weiter zu. | Matthias Schäfer

ANZEIGE

## Die Draufgänger und 3.000 Gäste beim Autohaus Wegener Oktoberfest



Die Draufgänger spielten vor 3.000 Gästen beim Oktoberfest des NISSAN und Suzuki Autohauses Wegener in Nauen.

Am 6. Oktober feierte das NISSAN und Suzuki Autohaus Wegener am Standort in Nauen bei strahlendem Sonnenschein das jährliche Oktoberfest. Mit rund 3.000 Besuchern war das Oktoberfest des Familienunternehmens erneut ein riesiger Erfolg. Mit einem kostenlosen Programm für die ganze Familie und der legendären Schlager- und Volksmusikband „Die Draufgänger“ wurde zünftig gefeiert.

Mit Songs wie „Cordula Grün“ und „Pocahontas“ sorgte die erfolgreiche Band für ausgelassene Stimmung im komplett vollen Festzelt und um das Zelt herum. Es wurde getanzt, gesprungen und mitgesungen und einige Besucher sagten im Anschluss es sei die tollste Party, die sie jemals in Nauen erlebt haben. Die 1. Beigeordnete der Stadt Nauen, Daniela Zießnitz, würdigte die Arbeit



Familie Wegener beim jährlichen Oktoberfest mit einem Teil des Teams und dem Autohaus Wegener Song auf der Bühne im NISSAN und Suzuki Autohaus in Nauen.

und die wichtige Rolle des Autohauses Wegener für die Region. Geschäftsführerin Marlies Wegener bedankte sich am Ende voller Stolz mit dem eigenen Autohaus Wegener Song, gesungen von Familie Wegener

und ihrem Team, bei allen Gästen und ihren tollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Weitere Informationen rund um das Autohaus Wegener finden Sie auf [www.autohaus-wegener.de](http://www.autohaus-wegener.de).





**TOP-AUSSTATTUNG  
+ WINTERRÄDER  
+ HERBSTBONUS<sup>1</sup>  
+ 5 JAHRE GARANTIE<sup>2</sup>!**


+


**NISSAN QASHQAI N-MOTION Tageszulassung**  
1.3 DIG-T 140 PS, 105 kW inkl. Voll-LED, Dachreling, Panoramadach, 19"-Leichtmetallfelgen, Navigation, 360°-Kameras u.v.m.

€ 32.070,-	Normalpreis inkl.
€ 1.500,-	Preisvorteil <sup>3</sup>
<b>- € 6.300,-</b>	<b>HERBSTBONUS<sup>1</sup></b>
<b>= € 25.770,-</b>	<b>HERBSTPREIS</b>

**6D** DIE NEUE  
MOTOREN-  
GENERATION

**Gesamtverbrauch l/100 km: innerorts 7,0, außerorts 5,0, kombiniert 5,7; CO<sub>2</sub>-Emissionen: kombiniert 130,0 g/km (Messverfahren gem. EU-Norm); Effizienzklasse: B.**

<sup>1</sup>Ersparnis gegenüber unserem Normalpreis für ein nicht zugelassenes Neufahrzeug. <sup>2</sup>Bis 100.000 km, wobei sich die 5 Jahre Garantie aus 3 Jahren/100.000 km Herstellergarantie und kostenfreien 2 Jahren NISSAN 5★Anschlussgarantie zusammensetzen. Der komplette Umfang und Inhalt der Anschlussgarantie kann den Bedingungen der NISSAN 5★Anschlussgarantie entnommen werden, die wir für Sie bereithalten. Einzelheiten unter [www.nissan.de](http://www.nissan.de). <sup>3</sup>Im Vergleich zur N-CONNECTA Ausstattung bei Einzelauswahl der optionalen Ausstattungsdetails. **BEGRENZTE STÜCKZAHL.**

**AUTOHAUS  
WEGENER**

[www.autohaus-wegener.de](http://www.autohaus-wegener.de)

Auto-Center Wegener GmbH  
Waldemarstraße 11a, Nauen  
Tel. 03321 74407-0

Autohaus Wegener Berlin GmbH  
Am Julisturm 54, Berlin-Spandau  
Tel. 030 3377380-0



## Jeder kann Ihr Unternehmen finden?!

Als Werbeberater jederzeit ansprechbar:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
und Timo Schönefeld

Tel.: 03382 / 7067851 oder 0162 / 672 59 93

E-Mail: [schoenefeld@heimatblatt.de](mailto:schoenefeld@heimatblatt.de)